Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins

Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 111 (1958)

Artikel: Die "Jurisprudenz" in der Stiftsbibliothek Einsiedeln vom 16. bis ins 18.

Jahrhundert

Autor: Elsener, Ferdinand

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-118485

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die «Jurisprudenz» in der Stiftsbibliothek Einsiedeln

vom 16. bis ins 18. Jahrhundert

Ferdinand Elsener

Die Darstellung der juristischen Bücherei des Benediktinerklosters Einsiedeln vom 16. bis ins 18. Jahrhundert ist ein Stück Geschichte der gelehrten Jurisprudenz Deutschlands, aber auch Italiens und Frankreichs. Da sich diese Untersuchung über den Kreis der engern Fachgenossen hinaus an eine größere Lesergemeinde wendet, so soll einleitend in knappen Strichen die Geschichte der europäischen Rechtswissenschaft skizziert werden, soweit dies zum Verständnis unseres Anliegens notwendig ist.

*

Der römische Kaiser *Justinian* (er regierte 527—565) ließ das gesamte geltende Recht in ein einziges Gesetzbuch zusammenfassen. Dieses Gesetzbuch zerfiel in drei Teile¹:

- a) Die Digesten oder Pandekten² in 50 Büchern: eine Sammlung von Auszügen (Fragmenten) aus römischen Juristenschriften. Eine Kommission von Professoren und Advokaten unter Leitung des Reichsministers Tribonian faßte auf diese Weise das Jus (= Juristenrecht) in eine geschlossene Kodifikation zusammen.
- b) Der Kodex in 12 Büchern: Sammlung der kaiserlichen Konstitutionen (Gesetze und Erlasse), also die Kodifikation des römischen Kaiserrechts.
- c) Die Institutionen (in vier Büchern) sind ein kurzes historisch-dogmatisches Lehrbuch des Justinianischen Rechts, ausgearbeitet von Tribonian und

¹ Für Einzelheiten sei verwiesen auf Friedrich Ebrard, Die Entstehung des Corpus iuris nach den acht Einführungsgesetzen des Kaisers Justinian, Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte, Bd. 5, 1947, S. 28—76, insb. S. 37 ff.

² «Digesta» von digerere = ordnen, sammeln. Pandectæ = «alles enthaltend» im Sinne von Bücher, die alles enthalten. Über die beiden Namen vgl. *Ebrard* a. a. O., S. 68.

unter seiner Oberleitung von den beiden Professoren Theophilos und Dorotheos. Justinian veröffentlichte die Institutionen als Teil seines Gesetzeswerkes mit gleicher Gesetzeskraft wie die übrigen Teile (Digesten und Kodex).

Damit hatte Justinian die Summe aus einer mehr als tausendjährigen Rechtsentwicklung des römischen Weltreiches gezogen. Den Namen Corpus Juris Civilis erhielt das Rechtsbuch erst durch die Humanisten des spätern 16. Jahrhunderts.

Im Abendland geriet die Rechtssammlung des byzantinischen Kaisers Justinian jedoch bald in Vergessenheit³. Zwischen dem 6. und dem 11. Jahrhundert, der Epoche des Niedergangs des römischen Rechts, waren im Westen nur noch Fragmente, meist stark verderbte Handschriften, der römischen Rechtsquellen bekannt. Erst in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts wurde in Italien eine vollständige Handschrift der Digesten wieder aufgefunden; sie bildete im Mittelalter einen Schatz der Stadt Pisa und wurde daher Pisana benannt⁴. Als 1406 die Florentiner die Stadt Pisa unterwarfen, entführten sie als Siegesbeute die Pisana, die seither in der Literatur als Florentina bezeichnet wird. Auf der Florentina beruht in der Hauptsache die Geschichte des römischen Rechts in Europa; sie ist die Mutter aller Digestenhandschriften des Abendlandes. In Pisa und in Florenz hat man sie wie ein Heiligtum gehütet ⁴a.

Seit dem 12. Jahrhundert erlebten Italien und bald das ganze Abendland eine eigentliche Renaissance des römischen Rechts⁵: Es entstand, vorerst an der Universität Bologna, eine neue, europäische Rechtswissenschaft. Mit der Wiederentdeckung der Pisana erwachte das Recht der Römer zu einem zweiten Leben und begann seinen Siegeslauf durch das mittelalterliche Europa. Studenten aller Nationen zogen zu Tausenden nach Bologna:

³ Für das Folgende: *Paolo Vinogradoff*, Diritto Romano nell'Europa mediœvale, Seconda edizione, Mailand 1950.

⁴ Die Handschrift stammt ungefähr aus dem Jahre 600 und wurde wahrscheinlich in Italien geschrieben und von rechtsgelehrten Byzantinern einer sorgfältigen Korrektur unterworfen.

⁴a Nach *Richard Maschke*, Aus dem Urteilsbuch des geistlichen Gerichts Augsburg (Festgabe der Kieler Juristen-Fakultät für Albert Hänel, Kiel und Leipzig 1907), S. 217, befindet sich in der Capella Medici in Florenz eine goldene Kassette, die früher zur Aufbewahrung der Florentiner Handschrift der Digesten und einer solchen des Neuen Testamentes gedient hat. Sie trägt die Aufschrift: Evangelium invenit sibi domum et leges locum ubi quiescant.

⁵ Zum Folgenden: Paul Koschaker, Europa und das römische Recht, 2. Aufl., München und Berlin 1953. — Franz Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung, Göttingen 1952 — Erich Genzmer, Das römische Recht als Mitgestalter gemeineuropäischer Kultur

aus Deutschland, Frankreich, Spanien, England, Böhmen, Mähren, Ungarn, Polen, Dänemark, Skandinavien und Litauen. Bologna wurde sozusagen synonym zu «Rechtswissenschaft» und «Rechtsstudium». Unter den ausländischen Studenten Bolognas stellten die Deutschen ein besonders starkes Kontingent. Zur Teutonicorum Natio gehörten damals natürlich auch die Studenten aus der heutigen alemannischen Schweiz ⁶. Neben Bologna entstanden bald noch andere Rechtsschulen. Für das 14. und 15. Jahrhundert sind zu nennen: die Universitäten von Paris, Orléans, Pavia, Padua, die Rechtsschule an der Kurie in Avignon, dann Perugia, Prag, Wien, Heidelberg, Erfurt, Köln, Krakau, Leipzig, Rostock, Greifswald, Freiburg i. Br., Ingoldstadt, Tübingen, Bourges und vor allem Basel. Im 16. Jahrhundert kommen etwa noch Wittenberg, Helmstedt und Frankfurt an der Oder dazu, im 17. Jahrhundert noch Halle. Bologna aber blieb durch Jahrhunderte die «Königin der Rechtsfakultäten», die eigentliche Nutrix Legum.

Um die Mitte des 12. Jahrhunderts waren auch die vollständigen Aristoteles-Texte, zudem in der griechischen Ursprache, für das Abendland wieder zugänglich geworden? So wandte sich nicht nur die neue italienische Rechtswissenschaft, sondern auch die mittelalterliche Philosophie der Antike zu. Wie die Rechtsschule von Bologna die neuentdeckte Digestenhandschrift (Pisana) in den Mittelpunkt ihrer Forschung stellte, so die Scholastik die Aristoteles-Texte. Die Juristen bedienten sich zudem bei der Erschließung (Exegese) der römischen Rechtsquellen der scholastischen Methode (Methode des «sic et non», Logik nach dem Vorbild des Aristoteles). Die Rechtslehrer der italienischen Universitäten waren in der Regel nicht allein Juristen, sondern zugleich auch Philosophen (Scholastiker, Logiker) und oft noch Theologen. Die Scholastik schuf auch die Literaturformen der neuen italienischen Jurisprudenz: den Kommentar, die Summe (systemati-

⁽Gegenwartsprobleme des internationalen Rechtes und der Rechtsphilosophie; Festschrift für Rudolf Laun, hg. von D. S. Constantopoulos und Hans Wehberg, Hamburg 1953), S. 502 ff.

⁶ Unsere Deutschschweizer Studenten erscheinen in der Bologneser Matrikel regelmäßig als «Teutonici». Entscheidend für die Aufnahme in die «Teutonicorum natio» war die deutsche Muttersprache: «Omnes qui nativam Alemannicam habent linguam». Studenten der heutigen Schweiz konnten drei Nationen angehören: der deutschen, der burgundischen (Westschweiz) oder der langobardischen (Tessin und südliche Täler Graubündens).

⁷ Für das Folgende: Johannes Hirschberger, Geschichte der Philosophie I, Altertum und Mittelalter, 2. Aufl., Freiburg i. Br. 1954, S. 366 ff. — Martin Grabmann, Geschichte der scholastischen Methode II, Freiburg i. Br. 1911, S. 215 ff., 226 f. et passim.

sche Darstellung) und die Quästionenliteratur. Auch den unentwegten Autoritätsglauben hat die italienische Rechtswissenschaft von der Scholastik übernommen: Die Digesten wurden die eigentliche «Rechtsoffenbarung» («Heilige Schrift») der mittelalterlichen Juristen, und das Corpus iuris civilis galt als Ratio scripta, als die juristische Vernunft in Buchstaben — Vorstellungen, die bis ins 18. Jahrhundert, ja bis in unsere Tage nachgewirkt haben.

Neben der neuen Wissenschaft vom römischen Recht (Romanistik) entstand, ebenfalls in Bologna, im 12. Jahrhundert auch eine neue Kirchenrechtswissenschaft. Ihr Begründer ist der Kamaldulenser Gratian, der im Kloster St. Felix und Naborius in Bologna lebte. Er sammelte und sichtete die weitzerstreuten Satzungen (canones) des mittelalterlichen Kirchenrechts und gab sie um 1140 in Form eines «Lehrbuches» heraus. Es ist dies das sogenannte Decretum Gratiani (ursprünglicher Titel: Concordia discordantium canonum) oder schlicht «Dekret» benannt. Damit wurde Bologna auch die Wiege der Kanonistik⁸. Die folgende Generation der Kanonisten begann in ähnlicher Weise auch die seit Gratians Dekret erschienenen Erlasse der Päpste zu sammeln und in der sogenannten Dekretalensammlung zu edieren (Liber Extra⁹, Liber Sextus¹⁰, Clementinen)¹¹. Das Dekret Gratians und die Dekretalensammlung verschmolzen später zum einheitlichen Begriff des Corpus iuris canonici¹² im Gegensatz zum römischen Corpus iuris civilis.

Die italienische Rechtsschule, die ausschließlich das justinianische Recht pflegte, ist als die Schule der Glossatoren 13 in die Geschichte eingegangen. Wir nennen hier nur wenige ruhmvolle Namen: die Quattuor doctores Bolognas (Bulgarus, Martinus, Hugo und Jacobus), Placentinus (gest. 1192),

⁸ Dieses Ereignis im Urteil *Ulrich Stutz'*: «Im Zusammenhang mit der wiedergeborenen römischen Jurisprudenz und von ihr nachhaltig beeinflußt, entstand in Bologna eine ihr und der Theologie gegenüber selbständige kirchliche Rechtswissenschaft, die an Ruhm ihre ältere Schwester bald erreichte.» (*Ulrich Stutz*, Geschichte des Kirchenrechts, 1914, zitiert nach *Hans Erich Feine*, Kirchliche Rechtsgeschichte, I. Bd., Die katholische Kirche, 3. Aufl. Weimar 1955, S. 247).

⁹ oder «Extra»Dekretalen Gregors IX. (1227—1241), eigentlicher Name: «Liber Extravagantium» in der Bedeutung von: «Liber decretalium extra Decretum vagantium».

¹⁰ = Dekretalen Bonifaz VIII. (1294—1303), gedacht als Anhang zu den fünf Büchern des *Liber Extra*, daher die Bezeichnung *Sextus*.

¹¹ = Dekretalen Clemens V. (1305-314) = Clementinæ constitutiones.

¹² Nicht zu verwechseln mit dem Codex iuris canonici von 1918.

¹⁸ von Glosse = Erläuterung, Anmerkung zum Text. Man unterschied: glossæ interlineares (zwischen den Zeilen) und glossæ marginales (an den Rand geschrieben.)

Azo (gest. nach 1230), Accursius (gest. um 1260) und Durantis (gest. 1296) 14. Den Glossatoren folgten in einer nächsten Generation die Konsiliatoren («Gutachter») oder Kommentatoren oder Praktiker 15. Die Kommentatoren haben ihr Arbeitsfeld über das justinianische Recht hinaus erstreckt — in Deutschland auch auf das heimische deutsche Recht, und zwar in allen Sparten: Zivilrecht (einschließlich das Recht der Korporationen und das Handelsrecht), Strafrecht, Prozeßrecht. Wissenschaftliche Grundlage war aber für die Konsiliatoren ebenfalls das römische Recht, das nun das Gemeine Recht (jus commune) Deutschlands wurde: Überall dort, wo dem örtlichen, einheimischen Recht ein Rechtssatz fehlte, sollte das römische, gelehrte Recht «subsidiär» gelten (ubi cessat statutum, habet locum ius civile). Die Konsiliatoren schufen sodann die mächtige Konsilienliteratur (Publikation ihrer Gutachten unter den Bezeichnungen consilia, responsa, decisiones, quaestiones, sententiae usw.), die wir noch kennenlernen. Die berühmtesten Konsilienwerke wurden sozusagen in allen Ländern Europas benutzt, sodaß man für jene Zeit mit Fug von einer europäischen Rechtswissenschaft sprechen darf. Im weitern begannen die Konsiliatoren die überlieferten örtlichen Statutarrechte wissenschaftlich zu überarbeiten, wobei natürlich viele römischrechtliche Gedanken und Formen miteinflossen. Einige Konsiliatoren von europäischem Klang seien hier genannt: Cinus da Pistoia (1270-1336), der Zeitgenosse und Freund Dantes, Bartolus de Saxoferratis (1313-1357; Nemo jurista nisi Bartolista), Baldus de Ubaldis (1327-1400), Jason de Mayno (1435—1519).

*

Untersuchung über die Schweizerstudenten an der Universität Bologna im 13. und 14. Jahrhundert und über das Eindringen des römischen und kanonischen Rechts ins heimische Recht der heutigen Schweiz¹⁶. Stelling-Michaud hat nachgewiesen, daß eine ansehnliche Zahl Rechtsstudenten aus dem Gebiet der heutigen Schweiz einst in Bologna weilte. Meist waren es Kleriker, ein beträchtlicher Bruchteil aber auch Laien. Die überwiegende Zahl entstammte dem eingesessenen Adel; doch war auch bereits das reiche Bürgertum der auf-

¹⁴ Zeitgenossen Friedrich Barbarossas.

¹⁵ Die frühere Bezeichnung «Postglossatoren» ist heute verpönt; vgl. Koschaker a. a. O., S. 87 Anm. 1, und Wieacker a. a. O., S. 38.

¹⁶ L'université de Bologne et la pénétration des droits romain et canonique en Suisse aux XIIIe et XIVe siècles, Genf 1955; ders., Catalogue des manuscrits juridiques (droit canon et droit romain) de la fin du XIIe au XIVe siècle conservés en Suisse, Genf 1954.

strebenden Städte stark vertreten. In ihre Heimat zurückgekehrt, bekleideten diese ehemaligen Bologneser Studenten durchwegs gehobene Stellungen: als Mitglieder der Domkapitel von Konstanz, Chur, Basel, Lausanne, Genf und Sitten, vielfach im Range des Dekans, Scholasticus, Cantors, Thesaurarius, Custos usw.; einige stiegen zur Bischofswürde auf. Andere wirkten in den bischöflichen Gerichten (Offizialaten) ¹⁷. Besonders zahlreich waren die Chorherrenstifter in Bologna vertreten; vornehmlich die Dignitäten etwa des Großmünsters zu Zürich, der Kollegiatskapitel von Zofingen, Zurzach, Solothurn, Embrach, Beromünster, St-Ursanne waren ehemalige Rechtsstudenten von Bologna, auch manche Kanoniker des Zürcher Fraumünsters. Andere dienten in den Hofämtern des Adels: bei den Habsburgern, Kiburgern, Savoyern usw., etwa als Landvögte, Richter, Räte und Notare ¹⁸. Die ehemaligen Burgersöhne finden wir wieder als Schultheißen, Richter und Rechtskonsulenten der Städte.

Diese Magistri und Doctores aus Bologna — und beizufügen haben wir insbesondere noch: aus Paris, Padua, Pavia, Avignon und später aus dem Goldenen Prag — brachten nicht nur ihre Kolleghefte und juristischen Bücher — die Digesten, das Dekret und die Dekretalen, Formularbücher, Kommentare und Summen — mit nach Hause, sondern bestimmt auch den Willen, das dort Gelernte und Gehörte in der Heimat anzuwenden 19. Wir kennen heute eine

¹⁷ Ein weiteres Beispiel: Ferdinand Elsener, Magister Jakob Kosti aus Uznach, Advokat am bischöflichen Gericht zu Konstanz («Heimatkunde vom Linthgebiet», 28./29. Jahrgang, Uznach 1956/57).

¹⁸ Über die Vorbildung der habsburgischen Beamten vgl. auch Werner Meyer, Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg-Osterreich im Gebiete der Ostschweiz, 1264—1460, Zürcher phil. I Diss. 1933, S. 244 ff.

¹⁹ Für die nachfolgenden Ausführungen sei allgemein verwiesen auf Ferdinand Elsener, Die Einflüsse des römischen und kanonischen Rechts in der Schweiz, Hist. Jahrbuch der Görresgesellschaft 76, München 1957, S. 133—147, insb. S. 137 ff. Dort auch die Literaturhinweise. Sodann Ferdinand Elsener, Zur Geschichte des Majoritätsprinzips (Pars maior und Pars sanior), insbesondere nach schweizerischen Quellen, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 73, Kanonistische Abteilung 42, Weimar 1956, S. 73 ff. — Ferdinand Elsener, Der eidgenössische Pfaffenbrief von 1370. Ein Beitrag zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit (Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. 75, 1958, Kanonistische Abt. 44, S. 106—112, 177—180) — Fragen der Rezeptionsgeschichte stehen heute erneut zur Diskussion; vgl. Erich Genzmer, Der Neue Savigny (Ius Romanum Medii Aevi), in: Juristenzeitung, Tübingen 1957, S. 737 ff.

Reihe solcher Einbruchszonen des fremden Rechts: die geistliche Gerichtsbarkeit, das Schiedsverfahren (Compromissum) und das Notariat. Diese «Infiltration» des römischen Rechts während des 13./14. Jahrhunderts nennen wir heute die «Frührezeption» des römischen (und kanonischen) Rechts 20.

In steigendem Maße wurden nun römischrechtliche Sätze in das deutsche Recht aufgenommen²¹. Im Jahre 1342 schrieb Ludwig der Bayer zu Frankfurt dem königlichen Hofgericht vor, zu richten «nach den Gesetzen der Königs und Kaisers Vorfahren an dem römischen Reiche und ihren geschriebenen²² Rechten». Mit dem Recht der Vorfahren der Könige und Kaiser des Heiligen Römischen Reiches (Deutscher Nation) konnte nach dem damaligen Sprachgebrauch nur das Recht der römischen Kaiser, d. h. vor allem die Rechtssammlung des römischen Kaisers Justinian, verstanden werden, als deren Nachfolger sich die deutschen Könige und Kaiser betrachteten²³. Es begann nun im Deutschen Reiche die eigentliche Aufnahme («Rezeption») des römischen Rechts. Dieser Rezeptionsprozeß erreichte seinen Höhepunkt gegen Ende des 15. Jahrhunderts, als das römische Recht in complexu, d. h. in seiner Gesamtheit, als geltendes Recht in Deutschland anerkannt wurde. 1495 wurde durch Kaiser Maximilian für das ganze Reich das Reichskammergericht geschaffen. Die Reichskammergerichtsordnung sanktionierte nun die gewohnheitsrechtlich vollzogene Rezeption des römischen Rechts, indem sie vorschrieb, das Reichskammergericht

²⁰ Zur Bezeichnung «Infiltration»: Robert Feenstra, Zur Rezeption in den Niederlanden (L' Europa e il Diritto Romano, Studi in memoria di Paolo Koschaker, Vol. I, Mailand 1954), S. 250.

²¹ Zur deutschen Rezeption: Hermann Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I: Frühzeit und Mittelalter, Karlsruhe 1954, S. 489. — Hierzu ergänzend: Robert Feenstra, Römisches Recht und Kaiserrecht in den altfriesischen Rechtsquellen, und P. Gerbenzon, Kanonisches Recht in den friesischen Rechtsquellen (Philologia Frisica, anno 1956, Lezingen en debatten Frysk Filologekongres, Grins 1957, S. 26 ff. und S. 35 ff.).

²² Lex scripta im Gegensatz zum überlieferten einheimischen Gewohnheitsrecht.

²⁸ Über die Privilegien Kaiser Friedrich Barbarossas an die Universität Bologna und die Fühlungnahme des Kaisers mit den Quattuor doctores anläßlich des Reichstages auf den ronkalischen Feldern (1158): Koschaker, a. a. O., S. 73; Vinogradoff a. a. O., S. 49; Heinrich Mitteis, Der Staat des hohen Mittelalters, 4. Aufl., Weimar 1953, S. 274; Friedrich Carl von Savigny, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter, 4. Bd., Heidelberg 1850, S. 171 ff., 178 ff.

solle richten «nach des Reiches gemeinen Rechten», worunter in erster Linie das römische Recht verstanden war ²⁴. Die eigentlichen Träger der Rezeption in Deutschland waren die römisch-rechtlich gebildeten Juristen, die ihre Kenntnisse überall anwandten: bei der Abfassung von Gesetzen und Rechtsbüchern, in der wissenschaftlichen Bearbeitung des Rechtes, in der Verwaltung der Städte (Stadtschreiber) und der Landesherren, vor allem aber in den Gerichten, wo sie die Laienrichter nach und nach verdrnägten. So schrieb die Reichskammergerichtsordnung von 1495 vor, daß die Hälfte der Richter gelehrte Juristen (der Rechte gelehrt und gewürdigt) sein sollen ²⁵.

Vom Reichskammergericht aus verbreitete sich die Kenntnis und die Anwendung des fremden Rechts nach unten, auf die Territorialgerichte und die lokalen Gerichte sozusagen des gesamten Reiches, von wenigen örtlichen Ausnahmen abgesehen. Die Eidgenossenschaft hat sich nun bekanntlich der Zuständigkeit des Reichskammergerichts entzogen und damit auch dem Einfluß seiner Doctores. Im Schwabenkrieg des Jahres 1499 trennte sie sich faktisch vom Reich²⁶. Die bis heute herrschende Lehrmeinung ist daher, in der deutschsprachigen Schweiz habe, ähnlich wie in Schleswig, nur eine sehr beschränkte Rezeption stattgefunden. Diese Auffassung vertritt etwa noch die 1932 erschienene letzte Auflage des Lehrbuches der Deutschen Rechtsgeschichte von Richard Schröder und Eberhard Frhr. v. Künßberg. v. Künßberg stützte sich dabei auf Eugen Huber²⁷ und auf den aus Zürich stammenden Ulrich Stutz.

Eugen Huber hat im vierten Band seines berühmten «System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechts», erschienen 1893, zum letzten Mal eine umfassende Darstellung der schweizerischen Privatrechtsgeschichte geboten. Er war dabei auch als «Germanist» ²⁸

²⁴ Zu diesen Fragen heute Hermann Krause, Kaiserrecht und Rezeption, Heidelberg 1952.

²⁵ Die andere Hälfte von der Ritterschaft gestellt. Conrad a. a. O., S. 501.

²⁶ Hans Sigrist, Reichsreform und Schwabenkrieg. Ein Beitrag zur Geschichte der Entwicklung des Gegensatzes zwischen der Eidgenossenschaft und dem Reich, Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte 5, 1947, S. 125, 137.

²⁷ Der Schöpfer des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

²⁸ Über die Gegensätze zwischen Romanisten und Germanisten im 19. Jahrhundert: Koschaker a. a. O. S. 152. Zum Germanistentag in Lübeck: Jacob Grimm, Kleinere Schriften 8, S. 467. — Sodann: Peter Bender, Die Rezeption des römi-

objektiv genug, das Eindringen des römischen Rechts gewissenhaft zu registrieren. Eugen Hubers Werk hinterläßt im Ueberblick den Eindruck, daß in der französischsprechenden Westschweiz und in der italienischen Südschweiz die Einflüsse des römischen Rechts seit dem Mittelalter verhältnismäßig stark waren, in der deutschen Schweiz jedoch erst feststellbar seit der beginnenden Neuzeit und beschränkt auf wenige Städte, wie vor allem Basel, das durch den Rhein mit den rheinischen Handelsstädten wirtschaftlich und kulturell verbunden war, sowie auf einige kleinere Territorien, wie die Grundherrschaft des Benediktinerklosters Rheinau (an der Grenze des Reiches gelegen). In einer Spätzeit (teilweise 16., meist 17. und 18. Ih.) seien mitunter noch stark romanisiert worden die Stadtrechte von Bern, Zürich, Luzern, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen. Einzelne römischrechtliche Institute und Begriffe seien sodann in dieses und jenes örtliche Recht gelegentlich eingeflossen, wie etwa die römische Ersitzungsfrist (longi temporis praescriptio), usucapio, ususfructus, Servitut, römisches Pfandrecht, römisches Bürgschaftsrecht, Testament, Enterbungsregeln, Kodizill usf. Ueber Ursachen und Wege dieser späten Teilrezeption spricht sich Eugen Huber nicht näher aus 29. Er faßt seine Ansicht etwa wie folgt zusammen: Die alemannische Schweiz habe das römische Recht «im allgemeinen» nicht rezipiert (S. 121) und sei auf jeden Fall von der deutschen Rezeption in complexu nicht miterfaßt worden. Die Frührezeption («Infiltration») des römischen und kanonischen 30 Rechts im 13./14. Jahrhundert bezeichnet dagegen Eugen Huber 31 als unbedeutend, als

schen Rechts im Urteil der deutschen Rechtswissenschaft, iur. Diss. Freiburg i. Br. 1955 (Maschinenschrift vervielfältigt), S. 96 ff. — Karl Siegfried Bader, Die Einheit der Rechtsgeschichte, Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 74, 1955, S. 621. — Zu Eugen Huber neuerdings: August Egger, Eugen Huber und das Schweizerische Zivilgesetzbuch, in: August Egger, Ausgewählte Schriften und Abhandlungen, hg. von Walther Hug, Bd. I, Zürich 1957, S. 105 ff.

²⁹ Er erwähnt S. 114 lediglich, «daß bei der Ausarbeitung der reformierten Stadtrechte gelehrte Stadt- und Ratschreiber oft die Hauptarbeit verrichtet haben, und daß derart manch fremdes Element in die neuen Quellen eingeführt worden sei.»

³⁰ Die Geschichte des kanonischen Rechts lag Eugen Huber offenbar fern. Vgl. den Brief Aloys v. Orellis an Eugen Huber, vom 25. Juli 1887: *Hans Fritzsche*, Professor Dr. jur. Aloys von Orelli (1827—1892), 120. Neujahrsblatt zum Besten des Waisenhauses Zürich, Zürich 1957, S. 49.

³¹ S. 115 ff.

«ein bloßes Bekanntsein mit Namen und Ausdrücken des römischen Rechts. Von Anwendung desselben ist nicht die Rede» 32.

Diese Auffassung hat auch *Ulrich Stutz* übernommen. In seiner Berliner Akademierede von 1920, «Die Schweiz in der Deutschen Rechtsgeschichte» ³³, bemerkt er, die Volksgerichte, die in der Eidgenossenschaft bestehen blieben, wollten von dem fremden Kram nichts wissen. Er verweist dabei auf die in der Literatur mannigfach erzählte Anekdote, wonach vor dem Landgericht zu Frauenfeld ein Konstanzer «Doctor», der sich auf das römische Recht berief, die Antwort erhielt: «Hört ihr, Doctor, wir Eidgenossen fragen nicht nach dem Bartele oder Baldele oder andern Doctoren; wir haben sonderbare (das heißt: eigenständige) Landgebräuche und Rechte» ³⁴ — wobei mit dem «Bartele» der oben genannte Bartolus de Saxoferratis und mit dem «Baldele» Baldus de Ubaldis gemeint waren. Stutz fährt fort: Die Schweiz habe sich des römischen Rechts «erwehrt» und das eidgenössische Recht sei «unverfälscht deutsch geblieben» ³⁵.

Im Gegensatz zur ältern Darstellung Eugen Hubers und Ulrich Stutz' zeichnet sich heute eine intensive Frührezeption des römischen

³² Meine vorläufige Stellungnahme zu den Thesen Eugen Hubers: Hist. Jahrb. 76, S. 135, 146/147.

³³ Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften, 1920, S. 92—114. — Ulrich Stutz wurde 1868 in Zürich geboren als Sohn des Sekundarlehrers und Privatdozenten der Geologie an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Johann Ulrich Stutz. Professor für Deutsche Rechtsgeschichte und Kirchenrechtsgeschichte in Basel, Freiburg i. Br., Bonn und Berlin; gest. 1938 in Berlin. Über diesen bedeutenden Menschen und Gelehrten vgl. das eingehende Lebensbild Alfred Schultzes in der Zeitschr. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 59, Kanonistische Abteilung 28, Weimar 1939, S. IX—LVII, sowie die geistvolle Würdigung bei Hans Thieme, Die germanistische Rechtsgeschichte in Freiburg (Aus der Geschichte der Rechts- und Staatswissenschaften zu Freiburg i. Br., Freiburg i. Br. 1957), S. 137—140.

³⁴ Mit Quellenangaben u. a. bei Emil Remigius Frey, Die Quellen des Basler Stadtrechts, namentlich der Gerichtsordnung von 1719, ein Beitrag zur Bildungsgeschichte Schweizerischer Stadtgesetze. Nebst einigen Nachrichten über die Schicksale des Römischen Rechts in einzelnen Gegenden der Schweiz, besonders in Basel. Basel 1830, S. 170. Bei Frey heißt es noch weiter: «... wir haben sonderbare Landgebräuche und Rechte. Naus mit Euch, Doctor! Naus mit Euch! — Und hat der gute Doctor, fährt die Erzählung weiter fort, müssen abtreten, und sie, die Amtleute, sich einer Urteil verglichen, den Doctor eingefordert und ein Urteil geben wider den Bartele und Baldele und den Doctor von Constanz.»

und kanonischen Rechts ab, im Zusammenhang mit dem Aufblühen der Rechtsschule von Bologna. In den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts war allem Anschein nach auch die schweizerische Eidgenossenschaft auf dem Wege der Totalrezeption des römischen Rechts, der Rezeption «in complexu». Freilich sind wir darüber bis heute nur dürftig unterrichtet 36; hier harrt der schweizerischen Rechtsgeschichte noch eine Aufgabe. Diese eben anhebende Gesamtrezeption wurde jedoch jäh unterbrochen durch die Weigerung der eidgenössischen Orte, das Reichskammergericht anzuerkennen, und durch den nachfolgenden Schwabenkrieg und die damit verbundene faktische Trennung von Kaiser und Reich. Die Alte Eidgenossenschaft brachte es aber anderseits auch nicht zu einem eigenen zentralen Appellationshof, an dem sich ein einheimischer, selbstbewußter Juristenstand hätte bilden können. So blieben das schweizerische Recht und die Rechtspflege grundsätzlich auf dem Stand von ungefähr 1500 stehen und gerieten bis zum Untergang der Alten Eidgenossenschaft in einem Zustand der Erstarrung. Die partikulären, meist deutschrechtlichen Satzungen und das Gewohnheitsrecht der einzelnen Städte, Herrschaften, Kantone und lokalen Rechtskreise bestanden weiter; desgleichen erhielt sich der mittelalterliche, deutschrechtliche, mündliche Prozeß in den Händen des Volksrichters 37.

Der Alten Eidgenossenschaft fehlte aber nicht nur ein gelehrter Juristenstand, eine gelehrte Rechtspflege, sondern auch eine eigentliche Landesuniversität als Pflanzstätte einer romanistischen Rechtswissenschaft. Wohl bestand auf eidgenössischem Territorium die 1460 gegründete Universität Basel, die zu Zeiten einen geradezu europäischen Ruf hatte — denken wir nur an die Humanisten-Juristen Bonifacius und Basilius Amerbach, Sichardus, Cantiuncula, Dr.

³⁵ Über die «Germanisten» unter den schweizerischen Rechtshistorikern vgl. Hist. Jahrb. 76, 1957, S. 147. Die Einstellung der «Germanisten» Johann Caspar Bluntschli und Hans Fehr zur Rezeption: *Bender* a. a. O., S. 109 und 146 ff.

³⁶ Hinweise s. Hist. Jahrb. 76, S. 140.

³⁷ Vgl. dazu meine Besprechung des Buches von Erich Döhring, Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, Berlin 1953, in: Göttingische Gelehrte Anzeigen, 211, 1957, S. 41 ff. — So schrieb der tübingische Rechtsgelehrte Karl d'Appels, es gelte kein römisches und kein kanonisches Recht subsidiär Helvetien, «sed si leges scriptæ et mores deficiunt, iudicant iudices ex æquo et bono.» (Zitiert nach Eugen Huber, System und Geschichte, S. 122, Anm. 17).

Ulrich Krafft und an den mit der Basler Universität sonst eng verbundenen Ulrich Zasius im nahen Freiburg im Breisgau³⁸. Aber die Universität Basel war keine eidgenössische Landesuniversität; dazu war sie zu peripher gelegen, und war die Stadt Basel politisch und geistig zu lose mit der Alten Eidgenossenschaft verbunden³⁹. Eine Landesuniversität hätte in Zürich, Bern oder Luzern erstehen müssen. So haben wohl viele Schweizerstudenten Basel aufgesucht, vermutlich auch viele Juristen, aber von einer Ausstrahlung der Basler Juristenfakultät auf die Rechtsetzung und Rechtsprechung der eidgenössischen Orte und ihrer Städte, Herrschaften und Landschaften wissen wir eigentlich wenig⁴⁰. Zugegeben, man ist dieser Frage bis heute auch nicht sonderlich nachgegangen.

Das soll nun aber nicht heißen, daß seit etwa 1500 jede Rechtsgelehrsamkeit aus dem eidgenössischen Staat verbannt gewesen wäre. Die deutsche Schweiz hat in diesen Jahrhunderten eine Reihe Gelehrter hervorgebracht, die man insofern als «Rechtsgelehrte» bezeichnen kann, als ihr Interesse vornehmlich dem eidgenössischen

³⁸ Literaturhinweise: Hist. Jahrb. 76, S. 143/144. Heute noch nachzutragen: Guido Kisch, Basler Forschungen zur Geschichte des Humanismus, ÆVUM, Bd. XXX, Mailand 1956, S. 428—436. Zur Geschichte der Basler Juristenfakultät: Eduard His, Anfänge und Entwicklung der Rechtswissenschaft in der Schweiz bis zum Ende des 18. Jahrhunderts (Schweizer Juristen der letzten hundert Jahre, hrsg. von Hans Schultheß, Zürich 1945), S. 12 ff.

³⁹ Andreas Heusler hat mit Recht gesagt, das Bündnis der Stadt Basel mit den Eidgenossen, von 1501, habe ihr Verhältnis zum Reich zunächst unberührt gelassen. Das Bündnis erschien den Baslern «nicht als das, was wir jetzt darin erkennen, nicht als Lossagung Basels von dem politischen und staatlichen Verbande des Reiches und Übertritt in ein anderes, in sich abgeschlossenes, souveränes Staatsgebilde». Zitiert nach Hans Thieme, Die beiden Amerbach. Ein Basler Juristennachlaß der Rezeptionszeit (L'Europa e il Diritto Romano, Studi in memoria di Paolo Koschaker, Vol. I, Mailand 1954), S. 150. — Geistig blieb Basel der Oberrhein-Landschaft verhaftet. — Ueber das Desinteressement der eidgenössischen Städte und Länder an der Universität Basel vgl. Hans Georg Wackernagel, Aus der Frühzeit der Universität Basel (Altes Volkstum der Schweiz, Basel 1956), S. 90 ff.

⁴⁰ Hinweise: Hist. Jahrb. 76, S. 144. Die deutschen Landesfürsten ließen an ihren Universitäten in der Regel alle ihre Beamten einheitlich ausbilden, wobei den Studenten, soweit sie Landeskinder waren, meist der Besuch fremder Universitäten verboten war, — dies im Sinne einer landesväterlichen Vorsorge. Der absolutistische Landesherr duldete keine fremden Ideen und Auffassungen in seinem Lande und behielt sich die Oberaufsicht über die geistige Formung seiner Studenten vor.

Staatsrecht und etwa noch dem Staatskirchenrecht galt 41. Es seien hier etwa genannt: Der Solothurner Jurist, Junker Hans Jakob von Staal d. Ae. (1540-1615), ein Schüler des Zasius, Stadtschreiber von Solothurn, Redaktor der «Stadtrechten von Solothurn» von 1604 42. — Der Zürcher Theologe Josias Simler (1530—1576; sein Hauptwerk: «De republica Helvetiorum libri II»). — Der Zürcher Stadtschreiber Johann Heinrich Waser (1600—1669; Kenner der Verfassungsgeschichte, Verfasser von Formularbüchern). — Der Schwyzer Tagsatzungsschreiber und Kanzleiverwalter in Frauenfeld Franz Michael Büeler (gest. 1712; «Tractatus von der Freyheit, Souverainitet und Independenz der lobl. Dryzehn Orthen der Eydgnosschafft», «Compendium Juris Publici Helvetici» 43. — Der Basler Burgermeister und Unterhändler am Westfälischen Friedenskongreß Johann Rudolf Wettstein (1594-1666; «Acta und Handlungen betreffend Gemeiner Eydgnossenschaft Exemtion»: diese Schrift belegt die völkerrechtliche Loslösung der Eidgenossenschaft vom Deutschen Reiche und namentlich von der Jurisdiktion des Reichskammergerichts zu Speyer). — Der Zürcher Burgermeister Johann Jakob Leu (1689—1768; «Eidgenössisches Stadt- und Landrecht») 44. - Der Berner Gerichtsschreiber Hans von Rütte, Redaktor der bernischen Gerichtssatzung von 153945. — Der Berner Ratsherr und Landvogt zu Trachselwald Samuel Mutach (1664—1735; «Substanzlicher Unterricht von Gerichts- und Rechtssachen» auf Grund der

⁴¹ Literaturhinweise: Hist. Jahrb., S. 144 Anm. 51. Für das Folgende ganz allgemein: *His*, Schweizer Juristen, S. 25 ff.

⁴² His a. a. O., S. 25; Heinrich R. Schwaller, Das Vormundschaftsrecht im Staate Solothurn vom Erlaß des Solothurner Stadtrechtes bis zum Ende des Ancien Régime (1604—1798), iur. Diss. Lausanne, Genf 1950, S. 14 ff. — Staal war auch Besitzer einer stattlichen Bibliothek. Ueber diese bedeutende Solothurner Familie vgl. sodann Hans Roth, Die Aufzeichnungen des Junkers Hans Jakob vom Staal zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges (Zeitschrift f. Schweiz. Gesch. 26, 1946), S. 506; HBLS VI 485.

⁴³ Hist. Biogr. Lex. II 396.

⁴⁴ Über diese bemerkenswerte Gestalt, die längst eine umfassende Würdigung verdient hätte, auch Friedrich Salomon Ott, Leben des zürcherischen Bürgermeisters Johann Jakob Leu, 25. Neujahrsblatt zum Besten des Waisenhauses in Zürich für 1862. Aloys v. Orelli, Rechtsschulen und Rechtsliteratur in der Schweiz vom Ende des Mittelalters bis zur Gründung der Universitäten von Zürich und Bern (Festschrift für Johann Caspar Bluntschli), Zürich 1879, S. 9.

⁴⁵ Über Hans von Rütte vgl. auch Elsener, Majoritätsprinzip, S. 79.

Institutionen Justinians). — Der Berner Patrizier und Professor an der Berner Akademie Sigmund Ludwig von Lerber (1723—1783, Studien zu Tübingen, Utrecht und Paris, Redaktor der «Erneuerten Gerichtssatzung für die Stadt Bern und derselben deutsche Städte und Landschaften», Naturrechtler). — Der Professor an der Berner Akademie Gottlieb Walther (1738—1805; «Versuch zu Erläuterung der Geschichte des Vaterländischen Rechts», «Versuch einer Einleitung zu den Geschichten des bernischen Stadtrechts») ⁴⁶. — Der Luzerner Patrizier, Ratsherr Josef Anton Felix von Balthasar (1737—1810; «De Helvetiorum juribus circa sacra»; Studien an der Lyoner Akademie) ⁴⁷.

Diese Liste will nicht Anspruch auf Vollständigkeit erheben; sie mag den Stand der Rechtswissenschaft in der deutschen Schweiz zwischen 1500 und 1800 immerhin andeuten 48. Frucht dieser schweizerischen Rechtswissenschaft waren gewiß die gelehrten, meist römischrechtlich gefärbten Stadtrechtsreformationen, etwa von Zürich, Luzern und Solothurn, die in der Schweiz zudem gegenüber dem Reich verspätet auftraten, meist erst im 17. und 18. Jahrhundert. Ueber diese Stadtrechtsreformationen wissen wir heute im Grunde wenig und noch weniger über die Stadtschreiber, die an diesen Neuredaktionen sicher beteiligt waren, und die vermutlich

4 Geschichtsfreund 1958

⁴⁶ H. Kühne, Gottlieb Walther (1738—1805) und die historische Rechtsschule, Abhandlungen zum schweizerischen Recht, NF 300. Heft, Bern 1952 (= Berner Diss.); S. 1 ff.: Verzeichnis der Werke Walthers.

⁴⁷ Zu Balthasar vgl. neuerdings: Eduard Studer, Franz Josef Stalder, Schweizerisches Archiv für Volkskunde 50, 1954, S. 141, 148. Balthasars Bibliothek gab den Grundstock der Helvetica-Sammlung der Bürgerbibliothek (jetzt Zentralbibliothek) Luzern ab. Schon seine Zeitgenossen bewunderten Balthasars Bibliothek, die der Besitzer seinen Freunden großmütig offenhielt. S. 145: Bemerkenswerte Würdigung der Schrift «De Helvetiorum juribus...». — Bruno Laube, Joseph Anton Felix Balthasar, 1737—1810. Ein Beitrag zur Geschichte der Aufklärung in Luzern, Basel 1956, S. 66 und 72: Einflüsse des Naturrechts.

⁴⁸ Eugen Huber in der Besprechung der Schrift v. Orellis über die «Rechtsschulen und Rechtsliteratur in der Schweiz», Neue Zürcher Zeitung, 1880: «Wir meinen: erstens die Tatsache, daß die welsche Schweiz, Genf, Neuenburg und Lausanne, vom 16. Jahrhundert an viel Besseres und Mannigfaltigeres in der Dogmatik und Philosophie des Rechts geleistet hat als die deutsche Schweiz, während diese, wenigstens vom 18. Jahrhundert ab, vollauf das Lob einer besonderen Entwicklung der historischen und namentlich der staatsrechtlichen Studien verdient. Die Geistesrichtung der zwei Stämme spiegelt sich in dieser Erscheinung wider.» Zitiert nach Hans Fritzsche, Aloys von Orelli (s. Anm. 29), S. 59.

auch in der Eidgenossenschaft bei der Vulgarisation des römischen Rechts eine entscheidende Rolle spielten 48a.

Es ist selbstverständlich, daß den eben genannten schweizerischen Rechtsgelehrten bedeutende Büchereien zur Verfügung standen, denn anders hätten sie ihre Werke nicht schreiben und ihre Gesetzesentwürfe nicht redigieren können. Daß solche großen Privatbibliotheken vorhanden waren, zeigt etwa das Beispiel von Josef Anton Felix von Balthasar ⁴⁹. Welche juristische Werke jenen Gelehrten greifbar waren, wissen wir jedoch nicht; mit dieser rechtsgeschichtlichen Fragestellung ist man in der Schweiz noch kaum je an eine alte Bücherei herangetreten ⁵⁰. So mag es von besonderem Interesse sein, eine größere und bedeutendere juristische Bücherei ⁵¹ des 16. bis 18. Jahrhunderts zu untersuchen und dabei die Frage zu stellen: Inwie-

Vgl. sodann Gall Morel, Die Kloster-Bibliothek in Einsiedeln in der Schweiz, (Serapeum, Zeitschr. f. Bibliothekwissenschaft, Handschriftenkunde und ältere Literatur, hrsg. von Robert Neumann, 1. Jahrg., Leipzig 1840), S. 348—352 und 359—365. Ferner: Gall Morel, Zur Geschichte der Bibliothek des Stiftes Einsiedeln, Manuskript in der Stiftsbibliothek Einsiedeln. — Gall Morel, Geschichtliches über die Schule in Einsiedeln, Schulprogramm der Stiftsschule, Einsiedeln 1855.

Das Benediktinerkloster Einsiedeln gehörte nie zu den eigentlich berühmten Stiftern des deutschen Mittelalters. Einsiedeln kannte zu keinen Zeiten glanzvolle Epochen wie etwa die Reichenau, Fulda und St. Gallen. Auch sein Güterbesitz war im Vergleich zu andern Klöstern eher bescheiden. Einsiedeln ist auch eine verhältnismäßig späte Gründung — Mitte des 10. Jahrhunderts. Seine Lage ist heute noch abgelegen. Die Gründung des Klosters erfolgte «im Finstern Wald», «in eremis» — daher die deutsche Bezeichnung «Einsidelen» (erstmals 1073). «Waldstatt Einsiedeln» ist heute noch ein geläufiger Begriff, und die Tannenwälder rund um das Kloster machen noch immer die herbe Schönheit des Hochtales aus. Um das Kloster ist denn nur ein Dorf entstanden, nicht eine Stadt wie in St. Gallen oder Fulda. Über die Grenze der schweizerischen Eidgenossenschaft hinaus wurde Einsiedeln eigentlich nur als Wallfahrtsstätte «Unserer Lieben Frau von Einsiedeln»

⁴⁸a Dazu: Gerhart Burger, Die südwestdeutschen Stadtschreiber im Mittelalter, Tübinger iur. Diss. (Maschinenschrift) 1954, S. 333 ff.

⁴⁹ Vgl. Anm. 46.

⁵⁰ Knapper Hinweis bei *Paul Lehmann*, Eine Geschichte der alten Fuggerbibliotheken, I. Teil, Tübingen 1956, S. 164.

⁵¹ Nach Rudolf Henggeler, Die Klosterbibliotheken der Schweiz (Sankt Wiborada, hrsg. von Hans Rost, 2. Jahrg., Westheim bei Augsburg 1934), S. 60, steht die Einsiedler Bibliothek von den heute noch bestehenden Klöstern obenan (St. Gallen ausgeklammert!). Die Bibliothek war bis 1934 auf über 70 000 Bände angewachsen, nicht gerechnet die Fachbüchereien der Professoren des Gymnasiums, der Kleriker und der Studenten.

weit nahm man in der Alten Eidgenossenschaft, wo volkstümliches Recht und Volksrichtertum⁵² das Feld beherrschen, Kenntnis von der europäischen Rechtswissenschaft jener Jahrhunderte und von der

berühmt, aber eben diese Wallfahrt nahm die Kräfte des Klosters fast völlig in Anspruch (Schulprogramm 1855, S. 4), neben der Verwaltung des Güterbesitzes. So spielten Wissenschaft und Kunst durch all die Jahrhunderte nur eine untergeordnete Rolle. Einsiedeln hat keine Ekkeharde, keine Notkere, keinen Tutilo oder Walafrid Strabo hervorgebracht. Es blieb immer in bescheidenerem Rahmen, — Kultstätte vor allem. Seit dem spätern Mittelalter wurde Einsiedeln Nationalheiligtum der Eidgenossenschaft; die nachreformatorische katholische Eidgenossenschaft hatte dabei einen ausgesprochen bäurischen Charakter, wenn wir etwa von Luzern absehen. Die Urbanität war im reformierten Lager zuhause. Das will nun nicht heißen, daß die Wissenschaft in Einsiedeln keine Heimstätte hatte; das wissenschaftliche Leben blühte jedoch gewissermaßen «nur am Rande», soweit Wallfahrt und Güterverwaltung noch Kräfte freiließen. Gescheite Bibliothekare wurden nur zu oft zu Statthaltern (Okonomen), zu Dekanen usw. So ist denn die Einsiedler Büchersammlung bescheidener geblieben als die St. Galler. Unglück (Brände, Kriege) und Zeiten des Niedergangs haben zudem wiederholt zerstört, was frühere Generationen aufgebaut hatten. Aber auch so ist das, was auf unsere Tage gekommen ist, an schweizerischen Maßstäben gemessen, noch stattlich genug.

Nach den Angaben von Gall Morel (Serapeum S. 351) besaß die Einsiedler Bibliothek um 1840 rund 21800 Bände, nicht gerechnet die Bibliothek des Gymnasiums, der theologischen Hausschule, des Abtes und der Konventualen. Theologie und Geschichte bildeten auch zu Zeiten Gall Morels den Kern der Sammlung. «Einerseits bildet die Kirchengeschichte, anderseits das kanonische und Zivilrecht den Uebergang» (Gall Morel).

Ueber die älteren Bestände: Gabriel Meier, Catalogus codicum manu scriptorum qui in bibliotheca monasterii Einsidlensis O.S.B. servantur, Bd. 1 (alles was erschienen), Leipzig 1899.

⁵² Es ist wohl zu sagen, daß der gelehrten Jurisprudenz in der schweizerischen Eidgenossenschaft eine Breitenentwicklung deswegen versagt blieb, weil die Rechtsetzung und die Rechtsprechung durch Laien ausgeübt wurde. Das Volksrichtertum schob sich wie eine Schranke zwischen Jurisprudenz und Praxis.

Wir müssen uns jedoch anderseits vor einem verallgemeinernden Klischee des «Volksrichtertums in der Schweiz» hüten. Das zeigt ein Bericht, den uns Gall Morel, Schulprogramm Einsiedeln 1855, S. 30, vermittelt: Eine Lateinschule für die Gemeinde Einsiedeln wurde zu Beginn des 18. Jahrhunderts längst für nötig erachtet. 1717 klagte man im Rat von Einsiedeln, daß in der Waldstatt unter den Waldleuten gar keine gelehrten Leute seien. «Es werde in jetziger zeit kein brief bald mehr aufgesetzt, der nit halb lateinisch sei, und wann ihr dißmaliger schreiber abgehen sollte, hätte ihre Waldstatt kein schreiber nicht, den sie ein rechter brief an ihre obrigkeit schreiben lassen, oder die von dero an sie erlassene briefe verstehen könnte. Haben sie einen malefikanten, so könne bald niemand als kläger auftreten, können auch das gericht nicht besetzen, seyen im rat ganz ungelehrt.»

deutschen Rechtswissenschaft im besondern⁵³. Wenn wir für unsere Untersuchung die Stiftsbibliothek Einsiedeln auswählten, so hat dies einen besondern Grund: Die juristischen Bestände aus dem 16. bis

Dieser Bericht ließe eher vermuten, das gelehrte Recht sei in der Waldstatt lediglich später eingedrungen als im Reich; doch darf auch diese vereinzelte Nachricht nicht verallgemeinert werden.

58 Dürftig unterrichtet sind wir noch über das auswärtige Universitätsstudium unserer «Juristen». Johann Jakob Leu bezog 1707 die Universität Marburg, um daselbst dem Studium der Rechtswissenschaft obzuliegen. Auf einer anschließenden Studienreise besuchte er in Halle Stryk und Thomasius, in Frankfurt an der Oder Cocceji und in Hannover Leibniz (Ott a. a. O., S. 4). v. Orelli a. a. O. S. 5 berichtet: «Reisen in's Ausland und der Besuch fremder Universitäten waren bei den Zürchern sehr üblich. Im Anfang des vorigen (18.) Jahrhunderts erfreute sich namentlich die holländische Universität Leyden, damals ein Sitz gründlicher Gelehrsamkeit, eines zahlreichen Besuches schweizerischer und insbesondere zürcherischer Studierender. Später wurden auch Göttingen und Halle vielfach aufgesucht, ja nicht selten war es, daß selbst junge Kaufleute zwei und mehrere Semester auf auswärtigen Hochschulen zubrachten. Für die Juristen war dies geradezu unerläßlich.» Göttingen und Leiden erwähnt Emil Remigius Frey, Quellen des Basler Stadtrechts, S. 133. Auch im alten Bern zogen junge Leute, darunter auch Juristen, an fremde Universitäten, in früherer Zeit an die italienischen Universitäten oder nach Paris, Heidelberg, Basel, in den letzten Zeiten des Ancien Régime nach Göttingen und Tübingen (Anita Dübi, Die Geschichte der bernischen Anwaltschaft, Berner iur. Diss. 1955, S. 30 und 47). Der aus Zofingen im Berner Aargau gebürtige Johann Caspar Seelmatter hatte die Rechte studiert und in Leiden drei Jahre als Honorarprofessor Jus naturae, gentium et publicum doziert. 1679 kehrte er in die Schweiz zurück. Die Berner Regierung übertrug ihm an der Akademie eine juristische Professur, die er aber bald wieder aufgab. (Eduard His, Schweizer Juristen, S. 46). Für das 15. und beginnende 16. Jahrhundert vgl. sodann Joseph Hürbin, Zur geistigen Entwicklung der V Orte im 15. Jahrhundert, Katholische Schweizer-Blätter, NF 14, 1898, S. 451-469. Dort vor allem über das Studium von Innerschweizern in Freiburg im Breisgau, Basel und Pavia. Über das Universitätsstudium von Studenten aus dem Gebiete des heutigen Kantons St. Gallen bis 1530: Paul Staerkle, Beiträge zur spätmittelalterlichen Bildungsgeschichte St. Gallens (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte XL), St. Gallen 1939. S. 167 ff.: Verzeichnis der Studenten. S. 134 über Juristen, S. 137 über Kanonisten.

Seit dem spätern 17. Jahrhundert finden wir auch in Bern und Zürich Ansätze zu einem juristischen Studium: In Zürich wurde 1713 am «Carolinum» ein Professorat für Naturrecht errichtet, in Bern 1679 am «Gymnasium» ein Lehrstuhl für Jurisprudenz, der aber nach sieben Jahren wieder einging. Vgl. die Literaturangaben bei Elsener, Hist. Jahrb. 76, S. 144, Anm. 51.

Vgl. dazu auch das Urteil von Joh. Carl Heinr. Dreyer über die Schweiz, bei Eduard Osenbrüggen, Beitrag zur Strafrechtsgeschichte der deutschen Schweiz (Gratulationsschrift für Mittermaier), Zürich 1859, S. 7.

18. Jahrhundert haben sich in dieser Bibliothek noch ziemlich intakt erhalten; zudem sind im Bibliotheksaal von 1738 die *Juridica* geschlossen als Standortbibliothek aufgestellt und daher leicht überschaubar ⁵⁴.

Als Grundlage für unsere Darstellung dienten uns zwei Katalogbände, enthaltend das *Jus civile* und das *Jus canonicum* 55. Diese Kataloge müssen im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts aufgezeichnet worden sein und stammen beide von der selben Hand. Das letzterschienene und noch im Katalog verzeichnete Werk weist das Erscheinungsjahr 1728 56. Spätere Hände haben hauptsächlich Werke der folgenden Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts beigefügt, nebst

⁵⁴ Im Klosterneubau wurde zu Beginn des 18. Jahrhunderts im Nordflügel ein großer Saal der Bibliothek reserviert, der seine heutige Gestalt um 1738/40 erhielt. An Größe übertrifft er wohl den von St. Gallen, wirkt aber bedeutend nüchterner. Die Bibliothek geht durch zwei Stockwerke; ringsherum ist eine Galerie gezogen. Stukkaturen von Jos. Ant. Feuchtmayr (Linus Birchler, Die Kunstdenkmäler des Kantons Schwyz, Bd. I: Einsiedeln, Höfe und March, Basel 1927, S. 175; S. 176: Abbildung der Stiftsbibliothek. — Rudolf Henggeler, Klosterbibliotheken, S. 60).

Im 18. Jahrhundert erlebten viele süddeutsche Klosterbibliotheken eine neue Blüte und erhielten schön ausgestattete, oft prunkvolle Räume. Hinweise bei Kl. Löffler, Deutsche Klosterbibliotheken (Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland, Erste Vereinsschrift 1918, Köln 1918), S. 34.

⁵⁵ Ich habe an dieser Stelle meinen einstigen Lehrern, Stiftsbibliothekar Dr. P. Leo Helbling OSB und Stiftsarchivar P. Rudolf Henggeler OSB, für mancherlei Hinweise und für die Erlaubnis zu einer sehr freien Benutzung der Bibliothek herzlich zu danken.

Die Katalogbände tragen die Signaturen «Jus civile», auf dem Rücken eingeprägter Buchstaben «M», und «Jus-Concilia», auf dem Rücken eingeprägter Buchstaben «C».

⁵⁶ Der Schreiber der Katalogbände ist bis heute unbekannt. Nach Rudolf Henggeler, Profeßbuch der fürstlichen Benediktinerabtei... zu Einsiedeln (Monasticon-Benedictinum Helvetiæ, III. Bd.), Einsiedeln 1933, S. 154, ließ Abt Thomas Schenklin (1714—1734) die Bibliothek durch P. Sebastian Reding ordnen und katalogisieren. Sebastian Reding (Profeßbuch Nr. 242, S. 374) starb nun aber schon 1724 und kann demnach nicht der Schreiber unserer Katalogbände sein; von seiner Hand soll allerdings ein «Catalogus bilbliothecæ Monasterii Einsidlensis» verloren sein (Henggeler a. a. O.). Nach Henggeler, Profeßbuch, Nr. 307, S. 393, wurde P. Anton Huber 1723 Unterbibliothekar; er soll einen Katalog der Handschriften erstellt haben, der heute ebenfalls verloren ist. Im weitern haben sich mit dem Ordnen der Bibliothek abgegeben P. Plazidus Beurret, der 1738 zum Bibliothekar ernannt wurde, und P. Aegidius Docourt, der 1738 beim Ordnen

einigen ältern. Im 19. Jahrhundert hat P. Gall Morel⁵⁷ die Verzeichnisse noch um jene Titel erweitert, die bis zu seinen Bibliothe-karsjahren hinzugekommen sind; gleichzeitig hat er da und dort angefügt, was nicht mehr vorhanden ist⁵⁸. Die nachfolgend angeführten Titel aus der Zeit vor 1728 sind von der ersten Hand verzeichnet; sie standen also spätestens 1728 in der Bibliothek. Wo ältere Werke durch spätere Hände angeführt werden, wird dies immer ausdrücklich vermerkt. Die Frage, wann tatsächlich die einzelnen Bücher angeschafft wurden, versuche ich am Schluß dieser Untersuchung zu beantworten.

Es ist nicht möglich, in dieser knapp bemessenen Publikation ein auch nur annähernd vollständiges Verzeichnis der juristischen Schriften der Stiftsbibliothek Einsiedeln aus der Zeit vor 1798 (Franzosen-

Anderseits wurden in den ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts und insbesondere unter Gall Morel (seit 1835) große Anschaffungen gemacht: durch den Antiquariatshandel, aus Nachlässen und aus der Liquidation aufgehobener süddeutscher Klöster. Dafür hat Gall Morel allerdings auch vielfach Duplicata verkauft; desgleichen wurden unter Gall Morel «mehrere tausend Bände unbrauchbarer (?) Werke» ausgeschieden. (Gall Morel, Serapeum, S. 351; Mskr. Bibliotheksgeschichte S. 129, 142 usf.).

mithalf. (Profeßbuch Nr. 299 und 303 S. 391 und 392). Um 1738 wurden vielleicht die roten Schilder angebracht (Vgl. Anm. 58 lit. d).

⁵⁷ Gall Morel stammte aus Wil (St. G.), geboren 1803, gestorben 1872. Lehrer an der Stiftsschule, seit 1847 Rektor der Stiftsschule, Kapellmeister, Dichter, vielseitig literarisch tätig. Seit 1835 Bibliothekar bis an sein Lebensende, während einiger Jahre auch Stiftsarchivar. Längerer Aufenthalt in Rom und Italien; «wohl der universalste Geist, den das Stift besessen» (Rudolf Henggeler), «æterna memoria dignus» (P. Gabriel Meier). 1846 Notarius Apostolicus, 1855 Mitglied des Gelehrten-Ausschusses des germanischen Museums in Nürnberg. Sein Leben und Verzeichnis seiner Schriften: Henggeler, Profeßbuch, S. 492, Nr. 27).

Nach dem Einmarsch der Franzosen wurde das Kloster geplündert; ganze Körbe voll Bücher wurden zu den Fenstern hinausgeworfen und unter die Soldaten und Einwohner des Dorfes zerstreut. Zur Zeit der Helvetik wurde die Bibliothek zum Teil nach Zürich, zum Teil nach Brugg verbracht. Ein Teil wanderte dabei in die Papiermühle. 1803 kam die Bibliothek aus Zürich und Brugg wieder zurück. Genauere Angaben über die Verluste während der Franzosenzeit und Helvetik liegen jedoch nicht vor. (Rudolf Henggeler, Das Stift Einsiedeln und die Französische Revolution. Ein Beitrag zur Einsiedler Klostergeschichte von 1790—1808, Einsiedeln 1924, S. 60, 62, 133. Vgl. sodann den Bericht in der «Neuen Zürcher Zeitung», 15. Januar 1932, über den Vortrag von Stadtarchivar Eugen Hermann (Zürich) in der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich: «Zürich und der Einsiedler Bibliothekstreit von 1798»).

einfall) zu geben. Der Katalog *Jus civile* enthält ca. 675 Autorennamen, der Katalog *Jus canonicum* rund 435 Namen 59, wobei allerdings einige Autoren in beiden Verzeichnissen vorkommen 60. Dieser erste Ueberblick will lediglich einen Begriff geben von der Weite des Horizontes der Einsiedler juristischen Bücherei, insbesondere unter dem Gesichtswinkel des *Jus civile*. Einzelne Fragen, die sich bei der Durchsicht der Bibliothek stellen, gedenke ich für einen engern Fachkreis noch gesondert zu bearbeiten.

*

Wenden wir uns nun dem Inhalt der Bibliothek selbst zu:

Die Quellenwerke des römischen und kanonischen Rechts sind in vielen Ausgaben vorhanden. Es handelt sich zum Teil um Frühdrucke (Inkunabeln) schon des 15. Jahrhunderts. Eine Reihe von Ausgaben sind mit Glossen und Kommentaren versehen (cum glossa,

⁵⁹ Ohne die durch spätere Hände verzeichneten Werke und ohne die Quellenwerke (Corpus iuris civilis s. canonici u. ä.).

⁶⁰ Jus civile und Jus canonicum sind in den Katalogen nicht rein geschieden; Jus ecclesiasticum findet sich mitunter auch im Bande Jus civile.

Allgemein sei zu den Einsiedler Bibliotheksverhältnissen noch folgendes erläuternd vorangestellt:

a) Wie sich schon aus Anm. 58 ergibt, ist von den Beständen von 1728 heute manches nicht mehr vorhanden (Franzosenzeit, Helvetik, Tausch und Verkauf von Dubletten, Verluste anderer Art). Die Titelangaben unserer Kataloge sind aber oft sehr knapp. Was nicht mehr vorhanden ist, konnte also an Ort und Stelle nicht nachgeprüft werden, sodaß aus diesem Grunde gelegentliche Versehen nicht ausgeschlossen sind.

b) Die heutigen Zettelkataloge (Allgemeiner Autorenkatalog, Autorenkatalog Jus und Standortkatalog Jus) sind besonders für die ältern Bestände lückenhaft, sodaß etwa noch vorhandene Bücher verschollen bleiben, wenn man sie nicht zufällig in den Regalen entdeckt.

c) Ein Inkunabelkatalog befindet sich durch Stiftsbibliothekar Dr. P. Leo Helbling OSB erst in Arbeit. In freundlicher Weise hat mir der Stiftsbibliothekar die bereits angefertigten Zettel zur Einsicht überlassen, wofür ich ihm an dieser Stelle besonders danke, wie auch für die vielen Handreichungen bei der Nachkontrolle in der Bibliothek.

d) Die älteren Bestände der Einsiedler Bibliothek sind in der Regel mit einem einheitlichen roten Schild gekennzeichnet. Diese Schilder sind offenbar um die Mitte des 18. Jahrhunderts angebracht worden. Es hat sich aber gezeigt, daß Werke unserer Kataloge von 1728 keine solchen Schilder tragen. Sie befanden sich möglicherweise zur Zeit der Registrierung nicht im Bibliotheksaal. Dies nur ein

cum glossis diversorum, cum notis, cum apparatu, cum scholiis, cum summariis). Vorhanden sind demnach Institutionen-Ausgaben, verschiedene Drucke des Corpus iuris civilis 61 und des Corpus iuris canonici, des Decretum Gratiani, der Dekretalen und der Extravaganten 62. Vertreten sind aber auch die Leuchten der Glossatoren und Konsiliatoren: Placentinus, Azo, Accursius und Durantis, Cinus da Pistoia, Bartolus und Baldus, Jason de Mayno. Aber auch die Franzosen und Italiener Andreas Alziat (1492—1550), Duarenus (1509—1559), Molinaeus (1500—1566), Balduinus (1520—1573), Scipio Gentilis (1563—1616) u. a. m. 63.

kleiner Hinweis, wie kompliziert die Dinge oft sind, und wie schwierig es ist, das Schicksal von Büchern rückwärts durch die Jahrhunderte zu verfolgen. Manches muß hier einer künftigen Geschichte der Einsiedler Stiftsbibliothek überlassen bleiben.

- e) Die Angaben von Stintzing-Landsberg und Schulte (vgl. Anm. 64) sind oft unvollständig (Auflagen, Erscheinungsjahre, Büchertitel), hin und wieder sicher auch irrtümlich. Da meine Untersuchung lediglich ein Beitrag zur Rechtsgeschichte und nicht zur Bücherkunde sein soll, so habe ich in solchen Fällen auf weitläufige Nachforschungen verzichtet, zumal mir an meinem Wohnort die bibliographischen Hilfsmittel fehlten oder doch nur unverhältnismäßig schwer und umständlich zu beschaffen gewesen wären. Auftauchende Unstimmigkeiten, die ich in Einsiedeln beheben konnte, sind hier berichtigt. Abweichungen von Stintzing-Landsberg und Schulte sind aber nicht jedesmal ausdrücklich vermerkt. Eine Bereinigung des Stintzing-Landsberg müßte mit andern Mitteln und auf Grund besserer Bibliotheksverhältnisse, als die Schweiz sie bietet, an die Hand genommen werden.
- f) Die Büchertitel des 16.—18. Jahrhunderts sind meist langfädig und wechseln oft von Auflage zu Auflage. Entsprechend dem Vorbild Stintzing-Landsbergs und anderer habe ich hier abgekürzte Titel verwendet und mich in der Regel (wo jede Nachprüfung unnötig schien) an den Eintrag in den Katalogen gehalten.
- 61 Darunter Ausgaben des Gothofredus. Denys Godefroy (Dionysius Gothofredus, 1549—1622) entstammte einer Pariser famille de robe, studierte in Löwen, Köln und Heidelberg, kam zum nähern Verkehr mit den Genfer Druckern 1579 in die Rhonestadt, wurde ihr Burger und Mitglied des Rates der Zweihundert. Seine Hauptaufgabe sah er in der großangelegten Edition des Corpus iuris civilis; diese erschien mit gelehrtem Apparat erstmals 1580—83, später auch in Lyon, und bildete auf lange Zeit «einen Triumph der französischen Romanistik» (Eduard His); sie enthielt alle Teile der Digesten, den Liber feudorum, Glossen des Accursius usw. 1589 verließ Gothofredus Genf und bekleidete zuletzt mit großem Erfolg eine Professur in Heidelberg. (Eduard His, Schweizer Juristen, S. 27).
 - 62 Extravaganten = Anhang späterer Dekretalen zum Corpus iuris canonici.

⁶³ Auf die ältern juristischen Bücher und die Handschriften der Einsiedler Bibliothek hoffe ich in anderm Zusammenhang zurückzukommen.

Wir wollen im folgenden versuchen, durch eine Charakterisierung der Autoren und ihrer Werke den Gehalt und die geistige Weite der juristischen Bücherei des Stiftes Einsiedeln einzufangen.

1. Sebastian Brandt 64

Geboren 1457 in Straßburg, gest. 1521 ebendort. Humanist, berühmt durch sein «Narrenschiff» (Lehrgedicht, Zeitkritik). 1489 in *Basel* zum Doktor beider Rechte promoviert, Professor in *Basel* bis 1500, Rechtskonsulent der Stadt Straßburg, 1503 Stadtschreiber von Straßburg.

Expositiones omnium titulorum utriusque iuris et de modo studendi in iure, Basel 1500 (?; erste Ausgabe: Basel 1490). Die Expositiones sind eine populäre Summe (Übersicht des Inhalts) der Titel des Corpus iuris civilis und der Dekretalen. Einleitendes Lehrbuch, das die Hauptbegriffe definiert 65.

Der Tractatus de modo studendi stammt von Baptista de Caccialupi. Anweisung für das Studium der Jurisprudenz 66.

Richterlicher Clagspiegel, Straßburg 1553 (erstmals Straßburg 1516). Populäres Kompendium des römischen Rechts in deutscher Sprache, bearbeitet für die deutschen Bedürfnisse zuhanden jener Richter und Urteiler, die der lateinischen Sprache nicht mächtig sind (Sammlung von Pandektenstellen, gemeines Prozeßrecht, Formeln usw.) 67.

Der nachfolgende Text stützt sich in der Hauptsache auf Roderich Stintzing/Ernst Landsberg, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, München 1880—1910; Joh. Friedrich v. Schulte, Die Geschichte der Quellen und Literatur des Canonischen Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart, Stuttgart 1875—1880; Erich Döhring, Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, Berlin 1953; Franz Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (s. Anm. 5); Eberhard Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Göttingen 1947; Paul Koschaker, Europa und das römische Recht (s. Anm. 5). — Um den Anmerkungsapparat zu beschränken, wird im folgenden auf die hier angeführten Werke nicht mehr verwiesen, es sei denn, daß dazu ein besonderer Anlaß besteht.

⁶⁵ Es handelt sich um einen nicht mehr vorhandenen Sammelband; das Erscheinungsjahr war für mich daher nicht überprüfbar. — Der Katalog verzeichnet noch eine Ausgabe von 1514, die ebenfalls fehlt.

⁶⁶ Über den Traktat Caccialupis vgl. Friedrich Carl v. Savigny, Gesch. d. Römischen Rechts im Mittelalter, Bd. 3, 1834, S. 35.

⁶⁷ Über die Bedeutung und weite Verbreitung dieser Klagspiegel: Wieacker, a. a. O., S. 89. — Stintzing, Gesch. d. Deutschen Rechtsw., I, S. 43. — Roderich Stintzing, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des 15. und im Anfang des 16. Jahrhunderts, Leipzig 1867, S. 405, zum Klagspiegel Brandts S. 338.

2. Thomas Murner 68

Geboren vermutlich um 1475 in Straßburg oder im benachbarten Oberehnheim. Trat in den Barfüßerorden, studierte in Paris, Freiburg im Breisgau, Krakau und Rostock, Doktor der Theologie, liest über Institutionen in Trier, 1520 hält er in Straßburg juristische Kollegien, wendet sich nun gegen Martin Luther, muß nach Einführung der Reformation aus Straßburg weichen, kommt 1525 als Flüchtling nach Luzern, wird Lektor am Barfüßerkloster. Auf Betreiben Murners beruft die Eidgenössische Tagsatzung das Religionsgespräch nach Baden ein (1526); flieht 1529 aus der Eidgenossenschaft nach Heidelberg unter den Schutz des Kurfürsten Friedrich von der Pfalz. 1530 lebt er wieder in seiner Vaterstadt Oberehnheim, wo er 1537 gestorben ist.

Instituten, ein warer ursprung und fundament des kaiserlichen rechtens, Basel 1520 (Erste Ausgabe). Es handelt sich um die älteste deutsche Übersetzung der Institutionen Justinians. Die vielfachen Übersetzungen der Quellen des römischen Rechts ins Deutsche wandten sich an eine breite Schicht juristischer Laien, die des Lateinischen nicht mächtig war — also an Richter, Stadtschreiber, Kanzleischreiber, Notare ohne Universitätsbildung usw. 69.

⁶⁸ Adalbert Erler, Thomas Murner als Jurist, Frankfurt 1956, S. 8 ff. — Theodor Schwegler, Geschichte der katholischen Kirche in der Schweiz, 2. Aufl., Stans 1945, S. 177 und 197.

⁶⁹ Stintzing, Gesch. d. populären Lit. d. römisch-kan. Rechts, S. 469, nennt die «Instituten» «jedenfalls nicht das schlechteste von Murner's Werken». Erler, S. 35, 43.

Zu den begabten und bedeutenden Juristen des Reformationszeitalters gehörte Murner sicher nicht; Murner war vor allem Theologe, streitlustiger Publizist, Volksmann. Aber gerade in dieser Eigenschaft als Volksschriftsteller spielte er in der Rezeptionsgeschichte eine einmalige Rolle. Murner unternahm ein großes Wagnis: das römische und das kanonische Recht in die deutsche Sprache zu übertragen und so zu vulgarisieren - dies in den selben Jahren, da Martin Luther die Bibel ins Deutsche übertrug. Murner wollte auf diese Weise die tiefe Kluft zwischen der hochtrabenden Humanistenjurisprudenz und dem gemeinen Volke überbrücken. Stintzing hat diese Leistung zu seiner Zeit (1867) nicht eben hoch geachtet; Erler weist jedoch überzeugend nach, daß Stintzing einen falschen Maßstab angelegt habe. Die Leistung des sprachgewaltigen Murner ist erstaunlich, wie Erler mit vielfachen Belegen beweist. — Auch Hermann Henrici, Über Schenkungen an die Kirche, Weimar 1916, S. 55, Anm. 124, ist der Ansicht, die Wissenschaft habe Thomas Murner bisher über Gebühr vernachlässigt. Henrici fügt noch bibliographische Hinweise über Murner bei. - Zu diesen Fragen jetzt auch die sachkundige Besprechung der Schrift Erlers durch Guido Kisch in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, 74, 1957, S. 371—376.

3. Ulrich Zasius (Zäsy) 70

Geb. 1461 in Konstanz, gest. 1535. Ausbildung an der Konstanzer Domschule, Studium an der Universität Tübingen, Vorsteher der bischöflichkonstanzischen Kanzlei, Notar und Schreiber am bischöflichen Gericht (Offizialat), 1489 Stadtschreiber von Baden (besorgte in dieser Stellung für die eidgenössische Tagsatzung teilweise die lateinische Korrespondenz), 1494 Stadtschreiber von Freiburg im Breisgau, erneutes Studium an der dortigen Universität, 1501 doctor Legum, 1503 Professor der Institutionen, 1506 Übertragung der lectura ordinaria Legum. Schloß sich dem oberrheinischen Humanistenkreis an (Erasmus von Rottendam, Bonifacius Amerbach, Froben). Redaktor der Freiburger Stadtrechtsreformation von 152071. In der ersten Zeit zu Martin Luther hinneigend, entzweite er sich mit ihm, je mehr sich Luther von der römischen Kirche löste. Im katholischen Freiburg wurde aber die Rechtgläubigkeit des Zasius trotzdem angefochten. Nach seinem Tode war sein Name in das Verzeichnis der Ketzer eingetragen, und seine Werke (Zasii opera omnia) wurden auf den Index der verbotenen Bücher gesetzt und blieben dort jahrhundertelang stehen, trotzdem die Freiburger sich für eine Zurücknahme des Verbotes einsetzten.

Zasius war ein hervorragender Praktiker, Rechtslehrer und Gesetzgeber; er wirkte durch bedeutende Schüler über seine Zeit hinaus (u. a. Sichard, Fichard)⁷².

Opera omnia, Lugduni 1550 (zweite Auflage, erstmals Lugduni 1538); enlebten zahlreiche Auflagen.

4. Johannes Sichardus (Sichardt)73

Geb. 1499 in Tauberbischofsheim, gest. 1552. Studium in Ingolstadt, 1524 auf Empfehlung des Zasius Lehrtätigkeit in Basel, hier in vertrautem

⁷⁰ Erik Wolf, Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte, 3. Aufl., Tübingen 1951, S. 59 ff. (Zasius), S. 94 ff. (Werke des Zasius und Schrifttum). — Theodor von Liebenau, Der Humanist Ulrich Zasius als Stadtschreiber von Baden im Aargau, Katholische Schweizer-Blätter, NF 14, 1898, S. 470—481. — Hans Thieme, Zasius und Freiburg (Aus der Geschichte der Rechts- und Staatswissenschaften zu Freiburg i. Br., hrsg. von Hans Julius Wolff, Freiburg i. Br. 1957), S. 9—22. — Hans Thieme, Aus den Handschriften von Ulrich Zasius (1461—1535), Festgabe der Freiburger Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zum 11. Deutschen Rechtshistorikertag 1956. — Hansjürgen Knoche, Ulrich Zasius und das Freiburger Stadtrecht von 1520, Karlsruhe 1957, S. 9 ff.

⁷¹ Neuerdings durch Hans Thieme, Zasius und Freiburg, S. 21, klargestellt.

⁷² Unten Nr. 4 und 29.

⁷⁸ Guido Kisch, Johannes Sichardus als Basler Rechtshistoriker, Basel 1952; S. 67 Sichardus' Werke.

Umgang mit Erasmus, Bonifacius Amerbach, Oekolampad und Glarean. Durch die Edition von Rechtsquellen kommt S. zur Jurisprudenz. Übersiedelt 1530 nach Freiburg im Breisgau, Studium unter Zasius, 1531 Doctor iuris utriusque, 1535 Professor der Institutionen und des Codex in Tübingen, zugleich Praktiker und Gutachter, als solcher an den Vorarbeiten zum Württembergischen Landrecht von 1555 beteiligt.

Praelectiones in Codicem, Frankfurt 1586 (zweite Ausgabe, erstmals Frankfurt 1565). Gedrucktes Kollegienheft, posthum herausgegeben.

5. Claudius Cantiuncula (Claude Chansonnette) 74

Geb. um 1490 in Metz, gest. um 1549. Studium angeblich in Leipzig, Löwen und Basel, 1519 in Basel Doctor iuris und Ordinarius Legum. Gehörte zum Kreis der oberrheinischen Humanisten, befreundet mit Zasius und Bonifacius Amerbach. Verläßt im Zusammenhang mit der Reformation Basel, 1523 Rechtskonsulent des Rates von Metz. Von 1524 an betätigt er sich in verschiedenen Stellungen in Lothringen, Spanien und Osterreich, im Dienst des Kardinals von Lothringen, König Ferdinands usw. 1532 war er ein Jahr lang außerordentlicher Beisitzer am Reichskammergericht in Speyer, zeitweise Professor in Wien, von 1539 ab Mitglied der niederösterreichischen Regierung, 1542—49 Kanzler der Regierung für Vorderösterreich und das Elsaß in Ensisheim. 1546 erstattete er dem Rat der Stadt Nürnberg ein Gutachten zur Verbesserung des Nürnberger Stadtrechts.

Cantiuncula gilt als «einer der hervorragendsten Juristen der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts» und war nach Wackernagel «einer der glänzendsten Lehrer der Basler Universität» 75.

Paraphrasis in libros tres priores Institutionum. Von diesem Werk besaß Einsiedeln sicher die erste Ausgabe des ersten Teils (in primum librum; Hagenau 1533), wahrscheinlich aber auch die beiden andern Teile: Hagenau 1533 und Nürnberg 1538 76. In der Einsiedler Bibliothek stand aber noch eine spätere Ausgabe des gesamten Werks: Lugduni 1550.

Consilia sive responsa, in der Erstausgabe: Coloniae 1571.

De officio judicis, in einer Traktatensammlung von 1584 (Erstausgabe: Basel 1543).

⁷⁴ Eine bio- und ergographische Monographie über Claudius Cantiuncula durch Guido Kisch ist in Vorbereitung. Für heute vgl. *Guido Kisch*, Humanismus und Jurisprudenz. Der Kampf zwischen *mos italicus* und *mos gallicus* an der Universität Basel, Basel 1955, S. 22 ff.

⁷⁵ Zitiert nach Kisch, Humanismus und Jurisprudenz, S. 121, Anm. 23.

⁷⁶ Stintzing I, S. 245, nennt andere Erscheinungsorte und -jahre; die angekündigte Publikation von Kisch wird hier wohl Klarheit schaffen.

6. Christoph Hegendorphinus

Geb. 1500 in Leipzig, gest. 1540. Studierte in Leipzig erst Theologie und nachher Jurisprudenz. Wendet sich Luther zu, 1535 Professor für Zivilrecht in Frankfurt an der Oder, 1537 Syndicus der Stadt Lüneburg.

Epitome tyrocinii iuris civilis, Basel 1540 (erstmals unter anderm Titel: Hagenau 1529). Einführung ins Rechtstudium auf humanistischer Grundlage (Grammatik, Rhetorik, Dialektik, Studium der lateinischen und griechischen Sprache, Studium der Institutionen, Glossen, Kommentare, des Codex und der Pandekten; Lektüre insbesondere von Bartolus, Baldus, Paulus de Castro, Philipp Decius, Jakon, Imolensis, Zasius und Alziat).

7. Henning Göde (Goden)

Geb. gegen 1450 in Havelberg, gest. 1521. Studium in Erfurt, 1489 Doktor beider Rechte, Professor des kanonischen Rechts, Kanonikus und Scholasticus am Marienstift in Erfurt, gesuchter Rechtskonsulent der Fürsten und Städte im nöndlichen Deutschland, von den Zeitgenossen als juris monarcha gepriesen. 1510 Ordinarius in iure canonico (Dekretalen) an der Universität Wittenberg, Propst am dortigen Allerheiligenstift. Der Reformation war er innerlich nicht abgeneigt; zusammen mit Hieronymus Schürpf (Nr. 8 hiernach) wendet er sich gegen Luthers Verdammung des kanonischen Rechts ⁷⁶a.

Judiciarii ordinis processus, Coloniae 1552 (?) (erstmals 1538). Darstellung des kanonischen Prozesses; nach dem Tode Gödes herausgegeben auf Grund eines Kollegiendiktates. Bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts wiederholte Auflagen.

Consilia, Budissinae (Bautzen in der Oberlausitz) 1563 (erstmals Wittenberg 1541); in mehreren Auflagen gedruckt.

8. Hieronymus Schürpf (Schiurpf) 77

Geb. 1481 in St. Gallen, gest. in Frankfurt a. d. Oder 1554. Sohn des Schulmeisters und spätern Doktors der Medizin Hans Schürpf, Trivium an der St. Galler Klosterschule, Studium in Basel und Tübingen, 1498 in

⁷⁶a Ueber Henning Göde auch: Walter Friedensburg, Geschichte der Universität Wittenberg, Halle 1917, S. 143.

Hier ist hinzuweisen auf das liebevolle Lebensbild von Theodor Muther, D. Hieronymus Schürpf (Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation, Vorträge), Erlangen 1866, S. 178—229. — Sodann: Staerkle, Bildungsgeschichte St. Gallen (s. Anm. 52), S. 230. — Die Matrikel der Universität Basel, hrsg. von Hans Georg Wackernagel, Bd. 1, Basel 1951, S. 231, Nr. 6.

Basel magister artium, 1502 an der Universität Wittenberg, 1503 Doctor utriusque iuris, 1504 Rektor der Universität Wittenberg, 1505 erhält er die Lectura des Liber Sextus und der Clementinen, 1507 Ordinarius iuris civilis in Codice, durch Friedrich den Weisen von Sachsen zum kurfürstlichen Rat ernannt, Beisitzer am gemeinschaftlichen sächsischen Oberhofgericht in Altenburg bzw. Leipzig, 1536 erster Ordinarius für Pandekten; übersiedelt 1547 als Professor nach Frankfurt an der Oder. - Freund, Anhänger und Rechtsberater Martin Luthers; begleitet den deutschen Reformator an den Reichstag nach Worms (1521), entzweit sich aber mit Luther im Streit um die weitere Gültigkeit der kanonischen Rechtsbücher 78. Sch. bleibt aber der lutherischen Reformation treu und steht bis zu seinem Tode insbesondere Melanchthon nahe, der Sch. nach dem Tode höchstes Lob gespendet hat 79. Hieronymus Schürpf war einer der berühmtesten Konsulenten seiner Zeit; Kurfürsten, Herzoge, Fürsten, Grafen, Ritter, einfache Burger und Bauern erscheinen als seine Klienten. Staerkle zählt Sch. «zu den größten Männern», die St. Gallen je hervorgebracht hat 80.

⁷⁸ Darüber ausführlich bei Muther, S. 193 ff., Stintzing I, S. 273. Am 10. Dezember 1520 hatte Martin Luther vor dem Elstertor in Wittenberg zugleich mit der Bannbulle Exsurge Domine «alle Bücher des Papstes» d. h. das ganze Corpus iuris canonici — «und mit ihm das Rechtschristentum verbrannt» (Ulrich Stutz). Schürpf und die übrigen Wittenberger Juristen wollten auch für die reformierte Kirche das kanonische Recht beibehalten, soweit es nicht mit einem klaren Ausspruch Christi oder der Apostel im Widerspruch stehe, - eine Auffassung, die auch Melanchthon teilte. Schürpf betrachtete das kanonische Recht als Hauptquelle für ein künftiges protestantisches Kirchenrecht. Aus dem Zerwürfnis Luthers mit den ihm oft unbequemen Wittenberger Juristen entstand des Reformators bekannte Abneigung gegen die Juristen im allgemeinen («Juristen, böse Christen», «Purus Canonista est magnus asinista»). Auch Zasius wandte sich gegen Luthers «subvertere velle iuris canonici maiestatem» (Thieme, Zasius und Freiburg, S. 17). Über mögliche Einwirkungen Schürpfs auf Murner: Erler a. a. O., S. 59. Zur Stellung des kanonischen Recht im deutschen evangelischen Kirchenrecht: Johannes Heckel, Das Decretum Gratiani und das deutsche evangelische Kirchenrecht, Studia Gratiana, Vol. III, Bologna 1955, S. 485-537.

⁷⁹ Die Distichen Melanchthons bei *Muther*, S. 229. In der Oberkirche zu Frankfurt a. d. O. befand sich einst ein Denkstein (Grabstein) für Schürpf (*Muther*, S. 219).

⁸⁰ Schürpfs Konsilien gehörten allem Anschein nach auch zu den ältesten Beständen der Ratsbibliothek der Altstadt Brandenburg (Ausgaben von 1545 und 1575). Der (rechtsgelehrte) Schöppe Michael Nickel (Ende 16. Jahrh.) schrieb in die ihm gehörige Dialectica iuris des Vigelius (unten Nr. 13) den Ausspruch Schürpfs: Nihil est velle esse jurisconsultum sine dialectica. — Als Magdeburg 1524 zum Luthertum übertrat, war Schürpf Sachwalter Magdeburgs im Prozeß des Erzbischofs gegen die Stadt. (Adolf Stölzel, Die Entwicklung der gelehrten

Consiliorum seu responsorum centuriae duae, Frankfurt 1558. Schürpf gab im ganzen drei Sammlungen von je hundert Gutachten (centuria) heraus. Erste Ausgabe 1545 und 1551.

9. Konrad Lagus (Hase)

Geb. um 1500 in Hessen, gest. 1546. Gesuchter Rechtskonsulent in Wittenberg und Notarius der Universität; Lehrtätigkeit an der Universität, doch ohne öffentliches Lehramt. 1540 Syndicus der Stadt Danzig.

Juris utriusque traditio methodica, in der Erstauflage: Frankfurt 1543. Das wohl älteste vollständige Kompendium des römischen und kanonischen Rechts in systematischer Gliederung, verbunden mit einer rechtsphilosophischen Einleitung. Das Werk ist entstanden aus einem Vorlesungsdiktat heraus. Es erhielt großen Beifall und wurde wiederholt aufgelegt und später durch Johann Thomas Freigius (Partitiones iuris utriusque et partitiones feudales) in tabellarische Form gebracht (vgl. Nr. 14 hiernach). Lagus behandelt vor allem das Privatrecht, dagegen auch Strafrecht, Zivil- und Strafprozeß und einzelne Gebiete des jus publicum. Das römische Recht ist dargestellt mit den Anderungen, die es durch das kanonische Recht erfahren hat; das deutsche Recht ist nicht berücksichtigt. Wegen einer Polemik gegen bestimmte Einrichtungen der römischen Kirche kam das Werk auf den Index der verbotenen Bücher.

10. Johann Schneidewin

Geb. 1519 zu Stollberg in Sachsen, gest. 1568. Wuchs seit seinem 11. Lebensjahre im Hause Martin Luthers in Wittenberg heran, studierte Jurisprudenz u. a. bei Hieronymus Schürpf, 1548 Professor der Rechte in Wittenberg, Beisitzer des Hofgerichts, Rechtskonsulent und kurfürstlicher Rat. Seine Leiche wurde an Luthers Seite beigesetzt.

Commentarius in Institutionum libros quattuor, Argentorati 1586, sowie eine spätere Ausgabe: Frankfurt 1599. Aus einem hinterlassenen Manuskript erstmals 1573 durch Matthäus Wesenbeck (Nr. 12 hiernach) herausgegeben. Schneidewin hält sich nicht allein an den Stoff der Institutionen, sondern zieht das gesamte praktische Recht heran, so das kanonische Recht, die Reichsabschiede, die Peinliche Gerichtsordnung Karls V., das sächsische Recht, sowie Konsilien und Präjudizien 81.

Rechtsprechung, untersucht auf Grund der Akten des Brandenburger Schöppenstuhls, Bd. 1: Der Brandenburger Schöppenstuhl, Berlin 1901, S. 208, 218, 225).

⁸¹ Ein drittes Exemplar, Argentorati 1624, wurde anscheinlich noch um 18. Jahrh. angeschafft.

11. Johann Oldendorp 82

Geb. 1480 in Hamburg, gest. 1567. Erwirbt sich in der Heimatstadt eine gründliche humanistische Schulung. Studium in Rostock, Köln und Bologna. 1516 Professor Institutionum an der Universität Greifswald, 1518 Doktor beider Rechte, 1521 lector iuris civilis in Frankfurt a. d. O., nach einem Jahr wieder in Greifswald als ordinarius legum. Schließt sich Martin Luther an und gehört in der Folge zu den führenden Gestalten des norddeutschen Protestantismus. 1526 Rostocker Stadtsyndikus und erneut Professor, Haupt der reformatorischen Partei in Rostock, muß aus Rostock weichen; 1534 Syndikus der Stadt Lübeck, 1536 erneut Professor in Frankfurt a. d. O., 1538 Professor an der juristischen Fakultät in Köln, 1540 Professor in Marburg; 1543 wieder in Köln, setzt sich für das Abendmahl in beiderlei Gestalt ein, worauf der Rat ihm nahelegt, Köln zu verlassen. 1543 wiederum im reformierten Marburg, wo ihm nach einem bewegten Leben ein ehrenvoller und ruhiger Lebensabend beschieden ist. - Oldendorp ist die bedeutendste Erscheinung unter den deutschen Juristen um die Mitte des 16. Jahrhunderts; er führte die Marburger Juristenfakultät einer Blüte entgegen, die das 16. Jahrhundert überdauert hat.

Actionum iuris civilis loci communes 83; in der ersten Auflage: Coloniae 1539. Begriff, Wesen und Einteilung der Klagen, verbunden mit einer Anleitung, ob, welche und gegen wen eine Klage begründet und worauf sie zu richten sei.

Practica actionum forensium, in der ersten Auflage: Coloniae 1540. Vom selben Werk die spätere Neufassung: Actionum forensium progymnasmata, Lugduni 1577 (erstmals Coloniae 1543). Kompendium des Zivilrechts unter besonderer Berücksichtigung der Lehren von den Klagen.

Enchiridion exceptionum forensium, Lugduni 1555. Lehre von den Prozesseinreden. Vom selben Werk die spätere Ausgabe: Sylloge exceptionum forensium, Frankfurt 1601.

Lexicon iuris (Epitome definitionum et rerum), Lugduni 1549, erstmals Frankfurt 1546. Alphabetisch geordnete Enzyklopädie aus den Werken und Vorlesungen Oldendorps, herausgegeben durch dessen Schüler, Professor Hermann Figulus in Marburg 84.

⁸² Wolf, Große Rechtsdenker, S. 134—175, Werke Oldendorps und Schrifttum: S. 172. — Hans Thieme, Das Naturrecht und die europäische Privatrechtsgeschichte, 2. Aufl., Basel 1954, S. 23.

⁸⁸ Über die verschiedene Bedeutung der Bezeichnung loci communes und über die scholastische Methode der loci vgl. Stintzing I, S. 114 ff.

⁸⁴ Vgl. Jakob Spiegel, Nr. 28 hiernach.

Topicorum legalium exactissima traditio et loci communes iuris civilis, Lugduni 1555 (erstmals Marburg 1545). Hilfsbuch für Schule und Praxis über die Grundsätze der Beweisführung.

De iure et aequitate forensis disputatio, Lugduni 1551 (erstmals Köln 1541). Oldendorp bekämpft hier die sogenannte Verhandlungsmaxime. Der Richter soll nicht gegen seine Überzeugung durch den formellen Inhalt der Akten gebunden sein. Das materielle Recht und die materielle Wahrheit sollen nicht der reinen Förmlichkeit geopfert werden.

12. Matthäus Wesenbeck

Geb. in Antwerpen 1531, gest. 1586. Studium in Löwen, wendet sich dem lutherischen Bekenntnis zu, verläßt die Niederlande; 1557 Lehrtätigkeit in Jena, 1569 Berufung nach Wittenberg, Beisitzer des Konsistoriums (Organ des landesherrlichen Kirchenregimentes) und des Schöppenstuhls.

Responsa iuris, quae vulgo consilia appellantur, pars prima et secunda, Basel 1577 (vermutlich Erstdruck). Decisiones quaestionum, Frankfurt 1599 85.

Commentarius, iuris oeconomia olim dictus, Basel 1579 (erste Auflage: Basel 1573/74). Summarische Übersicht des Justinianischen Corpus iuris civilis, der Libri feudorum 86 und des Corpus iuris canonici.

Commentarius in Pandectas iuris civilis et Codicis Justinianei libros VIII. Lugduni 1597 (erste Auflage 1582). Das Werk, von großem wissenschaftlichem Ansehen, wurde auch nach dem Tode Wesensbecks noch oft gedruckt 87.

13. Nikolaus Vigel

Aus Treisa in Hessen (Nicolaus Vigelius de Dreisa), geb. 1529, gest. 1600. Studium in Heidelberg, 1560 Professor in Marburg; hervorragender Schüler Oldendorps. Vigelius unternahm es in Deutschland als erster, das gesamte Material des Justinianischen Rechts nach einem Plane geordnet bis in die Einzelheiten darzustellen.

65

⁸⁵ Decisiones = Konsilien, vgl. Stintzing I, S. 527; den vorliegenden Druck offenbar S. 528 (in Einsiedeln nicht mehr vorhanden).

⁸⁶ Libri feudorum = das im 12. Jahrh. in Bologna entstandene lombardische Lehnrechtsbuch. Infolge seiner Verbindung mit dem Corpus iuris in den Handschriften und in der Glosse hat das lombardische Lehnrechtsbuch die fernern Schicksale des Corpus iuris geteilt und ist mit diesem in Deutschland rezipiert worden. (Richard Schröder/Eberhard Frh. v. Künβberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl., 1932, S. 758—60).

⁸⁷ Kommentar zum Codex nochmals Wittenberg 1609.

Iuris civilis universi methodus absolutissima, Basel 1565 (erstmals Basel 1561). Einführung in das Zivilrecht.

Methodus universi iuris pontificii, Erstausgabe Basel 1577; nochmals Basel 1616 (cum additionibus iuris controversi). Repertorium des kanonischen Rechts in Form von allgemeinen Sätzen.

Methodus universi iuris civilis controversi, in den posthumen Ausgaben von Basel 1616 (s. oben) und Frankfurt 1628 (erstmals 1579). Abhandlung über Streitfragen unter Hinweis auf die Schriftsteller.

Richterbüchlein, o. O. u. J. 88, zuerst 1579 in Basel und Frankfurt gleichzeitig erschienen, viele Neubearbeitungen. Populäres Prozeßhandbuch für den kleinen Dorf- und Stadtrichter; Vigelius verlangt eine streng logische und präzise Gliederung der Klage, Einrede und der ganzen Verhandlung.

Practica forensis, Erstausgabe Basel 1558. Abhandlung zum Prozestrecht. Repertorium iuris, Basel 1581.

14. Johann Thomas Freigius

Geb. 1543 in Freiburg i. Br., gest. 1583. Schüler des Glarean. Professor der lateinischen Grammatik in Freiburg. Als von ihm in Freiburg 1567 der Eid auf das Tridentinum verlangt wurde, ging er nach Basel; dort zum Doctor iuris promoviert. 1568 trifft er in Basel den französischen Philosophen Petrus Ramus (Pierre de la Ramée), wird nun ein Jünger des «Ramismus» 89. Seine Studien dehnten sich von nun an über Dialektik, Rhetorik, Philologie, Mathematik, Naturwissenschaften, Geschichte und Jurisprudenz bis zu den neuern Sprachen aus. 1570 Rückkehr an die Universität Freiburg, 1575 wurde ihm die Professur wieder entzogen, u. a. weil er auf Ramus fußte, der der Zuneigung zu den Hugenotten verdächtig war und 1572 in der Bartholomäusnacht den Tod gefunden hatte. Freigius kehrt nun nach Basel zurück, betätigt sich als Korrektor in den dortigen Drukkereien; in diese Zeit fällt auch die Bearbeitung des Zasius. 1576 Rektor des Gymnasiums von Altdorf bei Nürnberg; die Stelle hatte ihm Basilius

⁸⁸ Titelblatt zerschnitten.

⁸⁹ Der «Ramismus» oder die «Ramistische Methode» ist eine neue wissenschaftliche Methode (ars bene disserendi), die sich gegen die überlieferte aristotelischscholastische Dialektik wendet. Der Ramismus schreitet vom Allgemeinen zum Besondern mit dem Ziel einer Synthese. Er wendet dabei eine einfachere, natürlichere, mehr sachlich-materiale Begründung an, als der komplizierte Schematismus der Aristoteliker; er stellt im wesentlichen auf den gesunden Menschenverstand ab, was ihm auch den Erfolg sicherte. Eine typische Manier des Ramismus ist die tabellarische Darstellung. Der Ramismus fand geistesverwandten Anklang vor allem beim Humanismus und beim Protestantismus. (Stintzing I, S. 145 bis 150, Hirschberger Gesch. d. Philosophie, Bd. II, Freiburg i. Br. 1955, S. 16).

Amerbach vermittelt. In Altdorf hielt F. auch juristische Vorlesungen. 1582 wieder in Basel infolge von Konflikten in Altdorf, erneut Korrektor. Starb an der Pest. — Freigius vertritt in typischer Weise die didaktische Darstellung des Stoffes nach ramistischer Methode.

Partitiones iuris utriusque et partitiones feudales, in der Erstausgabe, Basel 1581 (die partitiones iuris utriusque allein erschienen schon in Basel 1571). Bearbeitung der Methodus des Konrad Lagus (oben Nr. 9), eines Kompendiums des Rechts, von Freigius nach ramistischer Manier tabellarisch und schematisierend dargestellt.

Quaestiones Justinianeae in Institutiones iuris civilis cum analysi consiliorum Zasii, Basel 1591 (zweite Auflage ,erstmals Basel 1578). Lehrbuch der Institutionen Justinians, verbunden mit einer Einführung ins juristische Studium. Fr. empfiehlt dazu insbesondere philosophische Studien, wiederum mit eindringlichem Hinweis auf Ramus. Er vertritt dabei die Forderung, daß nicht bloß lateinisch, sondern auch deutsch vorgetragen werde, und daß auch die Lehrbeispiele aus dem deutschen Lebenskreis genommen werden. Als Musterbeispiele dienen u. a. eine Anzahl Konsilien des großen Zasius.

Paratitla seu synopsis pandectarum, Basel o. J. Letztes Werk Freigius', Druck erst nach seinem Tode vollendet (Basel 1583). Lehrbuch der Pandekten, aus Vorlesungen heraus entstanden, in bewußter Nachahmung der Paratitla 90 des Zasius.

15. Hermann Vulteius

Geb. 1555 in Hessen, gest. 1634. Übersiedelt 1576 nach Genf und hält dort deutsche Privatvorlesungen über Institutionen und die Dialektik des Peter Ramus; 1579 nach Basel, disputiert 1579 in Basel öffentlich unter Basilius Amerbach und wird dort 1580 promoviert. Anschließend (1581) Lehrtätigkeit an der Universität Marburg. 1630 Pfalzgraf. Sehr selbstkritisch, daher wenige Publikationen; desto tadelloser und hervorragender sind seine Leistungen.

Jurisprudentiae Romanae a Justiniano compositae libri duo, Marburg 1628. Hauptwerk des Vulteius, erstmals erschienen Marburg 1590, bis 1618 fünf Auflagen. Vollständige Übersicht des justinianischen Rechts in kurzen Lehrsätzen, systematisch gegliedert in Anlehnung an das Ordnungsprinzip des Gajus: jus omne in tribus est occupatum, in hominibus, in rebus, in judiciis ⁹¹. Vorausgeschickt ist ein Prolegomenon de studio juris als Einführung in das Rechtsstudium und in die Geschichte seiner Quellen.

⁹⁰ Summarische, kurze Erklärung nach Titeln.

⁹¹ Gajus war ein römischer Privatgelehrter, Verfasser eines Institutionenwerks (Lehrbuchs), das um 161 n. Chr. geschrieben wurde. Vulteius hatte offenbar die

Consilia sive responsa Marpurgensia, vol. 1-3, Marburg 1606 92. Sammlung der Konsilien der Marburger Juristenfakultät, durch Vulteius veranstaltet.

16. Hieronymus Treutler

Geb. 1565 in Schweidnitz, gest. 1607. Professor in Marburg, 1594 Syndikus der Stadt Bautzen, 1595 Kammerprokurator der Oberlausitz, dann böhmischer Appellations- und Lehnrat. Anhänger von Peter Ramus.

Disputationes selectae, in zwei Ausgaben: Marburg 1596 und Frankfurt 1620. (Erste Auflage: Marburg 1592/93). Dieses Werk diente lange Zeit an deutschen Universitäten als beliebtestes Pandektenlehrbuch und wurde auch den Vorlesungen zugrunde gelegt — ein zu seiner Zeit wirklich berühmtes Buch. Es ist hervorgegangen aus Übungen, die Treutler an der Universität Marburg hielt. Es behandelt das jus civile in der Reihenfolge der Pandektentitel. Bis 1649 erreichte das Werk mindestens 11 Auflagen.

17. Joachim Mynsinger von Frundeck 93

Geb. 1514 in Stuttgart, gest. 1588. Studium u. a. in Tübingen, Padua und Freiburg i. Br., wo er noch die Freundschaft des alten Zasius genoß. 1536 Professor der Institutionen in Freiburg, 1543 des Codex und des kanonischen Rechts. 1548 Beisitzer des Reichskammergerichts in Speyer, 1556 Kanzler des Herzogs von Braunschweig in Wolfenbüttel; 1573 im Ruhestand in Helmstedt seinen Studien lebend; maßgeblich beteiligt an der Errichtung der Universität Helmstedt (1576), bei deren Eröffnung er den Kaiser vertrat.

Apotelesma, hoc est: scholiorum ad Institutiones Justinianeas pertinentium corpus, Basel 1584 (erstmals Basel 1545)⁹⁴. Kommentar zu den Institutionen Justinians, hervorgegangen aus Vorlesungen in Freiburg i. Br. Als Beisitzer des Reichskammergerichtes und später im Ruhestande in Helmstedt hat M. den Stoff erweitert und immer wieder neu bearbeitet. Bis 1674 sind wohl 30 Auflagen oder mehr herausgekommen.

folgende Stelle aus Gai Institutiones vor sich: «Omne autem ius, quo utimur, vel ad personas pertinet vel ad res vel ad actiones» (Gaj. Inst. I § 8; Dig. 1, 5, 1.).

⁹² Stintzing I, S. 464, nennt als Erscheinungsjahre der ersten Auflage irrtümlich 1611, 1613, 1614.

⁹³ Nach Stintzing I, S. 485, sollen die Mynsinger «aus einem schweizerischen Adelsgeschlecht, welches nach der Schlacht bei Sempach (1386) nach Schwaben auswanderte und von dem Kaiser mit dem Schloße Frundeck am Neckar belehnt wurde», stammen. Über die Herren von Münsingen, Rittergeschlecht des Kantons Bern, vgl. HBL V 197.

⁹⁴ Dazu spätere Ausgabe: Coloniæ 1659.

Singularium observationum Iudicii Imperialis Camerae centuriae quattuor, Basel 1563 (erste Auflage) 95. Sammlung von Entscheiden des Reichskammergerichts mit Kommentaren Mynsingers, z. T. auf Grund der Autoritäten der Glossatoren und Kommentatoren. Mynsinger ist damit, zusammen mit Gail (unter Nr. 18), der Begründer der kameralistischen Jurisprudenz geworden. Die Präjudiziensammlung Mynsingers erfreute sich des größten Ansehens, erlebte zahlreiche Auflagen und gewann einen bedeutenden Einfluß auf die Praxis.

Konsiliensammlungen Mynsingers, Ausgaben von Basel 1580 und Frankfurt 1601 (erstmals Basel 1573). Gehen auf die Tätigkeit Mynsingers am Reichskammergericht zurück.

18. Andreas Gail (Geyl, Gayll)

Der «deutsche Papinian». Geb. 1526 in Köln, gest. 1587. Stammt aus einem alten Kölner Patriziergeschlecht, humanistische Bildung in der Stiftsschule zu Emmerich; für seine juristische Ausbildung wählte sein Vater die katholische Universität Löwen. Später Studium in Köln, Orléans; in Bologna zum J. U. D. promoviert. 1558 Beisitzer des Reichskammergerichts, 1569 Reichshofrat in Wien, 1577 kaiserlicher Commissarius in den Niederlanden; in den letzten Lebensjahren Kanzler des Erzstiftes (Erzbischof, Kurfürsten) Köln.

Practicarum observationum libri duo, Coloniae 1580 (2. Auflage; erste Ausgabe 1578); noch vorhanden in den spätern Auflagen von 1592, 1668 und in deutscher Fassung: München 1673. Sammlung von Entscheiden des Reichskammergerichts, vergleichbar den observationes Mynsingers, enthaltend: Prozeßrecht, Kontrakte, letztwillige Verfügungen. Beigefügt sind noch Abhandlungen (Erörterungen der kammergerichtlichen Praxis): de pace publica (Landfriedensbruchverfahren, Acht), de pignorationibus und de manuum injectionibus sive arrestis Imperii. Auch Gails Kommentare fußen vorwiegend auf den italienischen Autoritäten.

Consilia nova I-III, Frankfurt 1662.

19. Simon Schard

1535—1573. Sein Vater war früher Mönch gewesen, später lutherischer Capellan; Sch. wurde streng protestantisch erzogen. Studium in Leipzig, 1562 Rat des Herzogs von Pfalz-Zweibrücken. Beziehungen zu Fichard (unten Nr. 29). Literarische Arbeiten in Basel, 1566 Beisitzer des Reichskammergerichts in Speyer; starb erst 38 Jahre alt. Kurz vor seinem Tod verlieh ihm der Kaiser die Pfalzgrafenwürde.

⁹⁵ Dazu centuriæ sex, Frankfurt 1671.

Lexicon juridicum, Coloniae 1616 (erste Ausgabe: Basel 1582). Umfängliches Realwörterbuch, herausgegeben aus den hinterlassenen Papieren Schards.

20. Johann Wolfgang Freymon

Geb. 1546 in Ingolstadt, gest. 1610. Sein Vater war Kanzler des Fürstabtes von Berchtesgaden. Studierte in Ingolstadt, wo er zum J. U. D. promovierte, 1576 Beisitzer am Reichskammergericht, 1581 Mitglied des Reichshofrates, 1589 des kaiserlichen Geheimen Rates, 1594 Reichsvicekanzler.

Elenchus omnium auctorum et scriptorum in utroque iure, Frankfurt 1574 (Erstausgabe). Den ersten Teil bilden Verzeichnisse der in den Pandekten exzerpierten Juristen; der zweite Teil enthält die Schriften seit Irnerius 96. Das Werk bildet so eine Übersicht über den damaligen Bestand der juristischen Literatur.

21. Noä Meurer

Dr. iur. und pfälzischer Rat 97.

Cammergerichtsordnung und Prozeß, Frankfurt 1566 (erste Ausgabe) und Mainz 1568. Erste systematische Darstellung des kammergerichtlichen Prozesses.

Loci communes aller des heyligen Römischen Reichs gehaltener Reichsordnungen, Reichstäge und Abschiede gemeyne titul, Frankfurt 1568. Versuch einer systematischen Zusammenstellung der wichtigsten reichsgesetzlichen Bestimmungen. Ein Auszug daraus ist:

Handbüchlein oder Compendium von römischen Reichsabschied, Mainz 1580.

22. Petrus Denaisius (Denais)

Geb. 1560 in Straßburg, gest. 1610. 1583 in Basel zum Doktor promoviert, kurfürstlich pfälzischer Rat, 1590 einflußreicher Assessor am Reichskammergericht. Gegner der Jesuiten.

Jus camerale, Speyer 1624 (editio sexta; erste Ausgabe: Argentorati 1599). Alphabetisch geordnetes Handbuch des Kameralprozesses.

⁹⁶ Irnerius (Guarnerius), magister artium, Philologe und Grammatiker, der Rechtsschule von Bologna, zu Beginn des 12. Jahrhunderts.

⁹⁷ Das ist anscheinend alles, was über Meurer zu erfahren ist. Vgl. Allgemeine Deutsche Biographie, 21. Bd., Leipzig 1885, S. 537, und die dort angegebene Literatur.

23. Wilhelm Roding

Geb. 1549 in Marburg, gest. 1603 in Kassel. Hessischer Rat; zu einer Assessur am Reichskammergericht präsentiert, überließ er andern den Vorrang. 1586 zum Reichsdeputationstag nach Worms abgeordnet, wo das kammergerichtliche Verfahren ein Hauptgegenstand der Verhandlungen war.

Manuale de iurisdictione Camerae Imperialis, Speyer 1598 (unter anderm Titel erstmals 1594 erschienen). Erstes systematisches Lehrbuch des jus camerale, von großem Ansehen. Rodings Definition des jus camerale: Stintzing I, S. 521.

24. Kilian Goldstein

Geb. 1499 zu Kitzingen, gest. 1568. Studierte in Wittenberg, Professor an der Universität, befreundet mit Luther und Melanchthon; 1533 Obergerichtsprokurator, 1539 Mitglied des Konsistoriums, 1541 Rektor der Universität; übernimmt im selben Jahr das Syndikat der Stadt Halle.

Enchiridion processus judiciarii, Frankfurt 1579 (erstmals Frankfurt 1569). Kurzgefaßtes Kompendium des Prozeßganges, verbunden mit einer Sammlung deutscher Formulare von Klagen und Einreden. Offenbar ein altes Kollegheft; erlebte zahlreiche Auflagen (bis 1598 mindestens deren sechs).

25. Matthias Coler

Geb. 1530 in Altenburg, gest. 1587. Studierte u. a. in Wittenberg, Professor in Jena, zwischenhinein als Praktiker in Leipzig, Mitglied des sächsischen Appellationsgerichts, Anhaltischer Kanzler; 1573 wieder Professor in Jena, Ordinarius des Spruchkollegiums der Fakultät und Beisitzer des Obergerichts.

Tractatus de processibus executivis in causis civilibus et pecuniariis, de exceptionibus et praescriptionibus etc., Jena 1592 (vermutlich zweite Ausgabe; erste Ausgabe Jena 1562).

26. Jakob Schultes

Geb. 1571 in Elbing, gest. 1629. Advokat in Leipzig, kurfürstlicher Rat. Seine Ernennung zum Beisitzer des Oberhofgerichtes und später des Leipziger Schöppenstuhles scheiterte an seiner Weigerung, den sog. Religionseid zu leisten.

Quaestiones practicae, Leipzig 1609, erste Auflage. Observationes forenses, Leipzig 1613, erste Auflage.

27. Andreas Perneder

Geb. um 1500, gest. um 1540. Studium in Ingolstadt, Unterrichter am Hofgericht zu München, herzoglich bayerischer Rat und Sekretär. Perneder ist ein gelehrter Praktiker, der das geltende Recht (Privatrecht, Prozeß, Lehnrecht, Strafrecht, Notariat) für die Bedürfnisse seiner Berufsgenossen in Bayern und Tirol dargestellt hat. Seine Bedeutung liegt in der sehr weit reichenden Verbreitung seiner Schriften bis ins 17. Jahrhundert.

Institutiones, Auszug und Anzaigung etlicher geschribnen kaiserlichen und des heyligen Reichs Rechten; gerichtlicher Prozeß; von den Lehensrechten; Halsgerichtsordnung, Ingolstadt 1551 (vermutlich 6. Auflage; die Schriften Perneders erreichten viele Auflagen, vgl. Stintzing I, S. 574). Inhalt dieser posthumen Sammelpublikation:

- a) Populäres Kompendium des geltenden Rechts auf Grund der Institutionen Justinians mit Hinweisen auf das gemeine Recht.
- b) Lehre des kanonischen und gemeinen Prozesses unter Berücksichtigung der Reichskammergerichtsordnung.
- c) Systematisches Kompendium des Lehnrechts nach den Libri feudorum und der lehnrechtlichen Literatur.
- d) Übersicht des Strafrechts und des Strafprozesses auf Grund des römischen Rechts, der italienischen Literatur und des deutschen Rechts.

Beigefügt ist noch der tractatus notularum des Rolandinus Passagieri (= Einleitung zur Summa artis notariae des Rolandinus) 98, sodann ein tractatus «regulae iuris».

28. Jakob Spiegel

Geb. um 1482/83 in Schlettstadt, gest. nach 1545. Aufgewachsen im Hause seines Oheims Jakob Wimpfeling, studierte in Heidelberg, Tübingen und Freiburg i. Br. (Zasius) und in Wien. 1512 Geheimschreiber Kaiser Maximilians, kaiserlicher Rat und Pfalzgraf unter Karl V. und Ferdinand. Letzte Lebensjahre in Schlettstadt.

Lexicon juris civilis, Lugduni 1552 (erstmals Straßburg 1539). Spiegel benutzte dazu die Schriften des Alziat, Budäus, Zasius u. a. m. Sein Werk ist vergleichbar dem Lexicon juris des Oldendorp (Nr. 11 hiervor).

29. Johann Fichard

Geb. 1512 in Frankfurt am Main, gest. 1581. Studierte jus in Heidelberg, Freiburg i. Br. (Zasius, Sichard), floh vor der Pest nach Basel (hörte dort

⁹⁸ Rolandinus wurde zu Anfang des 13. Jahrhunderts geboren, 1234 Notarius in Bologna, gest. 1300. Die Summa artis notariæ ist sein Hauptwerk.

Pandekten bei Bonifacius Amerbach), später wieder in Freiburg i. Br., nun eng befreundet mit Zasius und Glarean, bekannt auch mit Erasmus. Advokat und Prokurator am Reichskammergericht in Speyer, 1533 Consiliarius und Stadtsyndikus (Stadtschreiber) seiner Vaterstadt Frankfurt; 1541 Pfalzgraf. Verehrer Martin Luthers, trat zum Protestantismus über, nahm aber in den konfessionellen Kämpfen eine vermittelnde Stellung ein. Rechtsberater der Frankfurt benachbarten Reichsstände, namhafter Gutachter. Seine bedeutendste Leistung ist, neben seinen Konsilien, die Vorbereitung der Solmser Landordnung von 1571 und der Frankfurter revidierten Reformation (Stadtrecht) von 1581. «Der uns auch durch eine Selbstbiographie nahegerückte Mann ist in seiner Vielseitigkeit und Weltläufigkeit für die Bildungsmöglichkeiten der besten Juristen der Zeit charakteristisch». (Franz Wieacker).

Consilia, 2 Bde., Frankfurt 1590 (Erstausgabe).

30. Josse (Jodocus) Damhouder

Geb. 1507 in Brügge, gest. 1581. Studierte in Löwen, Padua und Orléans. 1536 Consiliarius von Brügge, 1551 Schatzmeister in der niederländischen Finanzverwaltung.

Praxis rerum criminalium, Coloniae 1591 (erste Ausgabe 1554). Damhouder behandelt den Strafprozeß und die einzelnen Verbrechen. Er geht dabei besonders auf die italienischen Praktiker zurück. Das Werk erlebte viele Auflagen (lateinisch, flämisch, französisch) und war von starker Wirkung bis auf Carpzov (unten Nr. 41). Obgleich Damhouder gläubiger Katholik gewesen war, geriet seine Praxis criminalium 1625 auf den Index.

Praxis rerum civilium, Antverpiae 1596 (erste Ausgabe: Antwerpen 1569). Kompendium des gemeinen Zivilprozesses nach den Quellen und der italienischen Literatur.

Practica teusch, Frankfurt 1591; deutsche Übersetzung der beiden vorgenannten Werke.

Pupillorum patrocinium, in einer Traktatensammlung von 1584 (erstmals Brügge 1544). Abhandlung über die Vormundschaft.

31. Reiner Bachoff von Echt (Bachovius ab Echt)

Geb. 1575 in Leipzig, gest. 1634. Professor der Jurisprudenz in Heidelberg, Rektor der Universität. Über diesen seltsamen Mann vgl. im übrigen Stintzing I, S. 683.

Notae et animadversiones ad disputationes Hieronymi Treutleri, Bde. 1 und 2, Coloniae 1688 (erstmals Heidelberg 1617/19). Kritische Erörterungen zu Treutlers Disputationen (Nr. 16 hiervor).

32. Johann Harpprecht

Geb. 1560 in Württemberg, gest. 1639. Studierte in Straßburg, Tübingen und Marburg. Hofrat des Markgrafen von Baden, Praxis beim Reichskammergericht in Speyer, 1592 Professor in Tübingen.

Commentaria, verschiedene Bände: Tübingen 1615, Frankfurt 1657, Hanoviae 1657, Frankfurt 1663. Handbücher für den Praktiker, unter starker Heranziehung der deutschen Praxis und Gesetzgebung (u. a. Württembergisches Landrecht, Peinliche Gerichtsordnung); aber auch die Glossatoren und Kommentatoren (Postglossatoren) werden benutzt.

33. Christoph Besold

Geb. 1577 in Tübingen, gest. 1638 in Ingolstadt. Advokat am Hofgericht in Tübingen, 1610 Professor in Tübingen. 1630 trat er in Heilbronn heimlich zur katholischen Kirche über, 1635 erklärte er öffentlich seine Konversion. 1637 Professor des Codex und des öffentlichen Rechts in Ingolstadt; lehnt Berufung des Papstes nach Bologna ab. Besold war erster Herausgeber der später als Consilia Tubingensia 99 bekannt gewordenen Spruchsammlung. Besold ist «der größte Staatsgelehrte, den Deutschland in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts besaß». (Roscher; zitiert nach Stintzing I, S. 693).

Thesaurus practicus cum novis additionibus Christophori Ludovici Dietherrn, Nürnberg 1659 (erstmals Tübingen 1629). Besolds berühmtestes Werk. Voluminöse, alphabetisch geordnete Kompilation über juristische, ökonomische und historische Dinge 100.

34. Heinrich Bocer

1561—1630, studierte in Marburg, Helmstedt, Heidelberg 'Straßburg und Tübingen. 1584 Beisitzer des Hofgerichts in Tübingen, 1595 Professor des Kriminal- und Lehnrechts an der Universität, 1608 herzoglicher Rat, Mitarbeiter am Württembergischen Landrecht von 1610. Von ihm in der Einsiedler Bibliothek eine Reihe von Traktaten:

De regalibus; de iure collectarum; de iurisdictione, Tübingen 1608. De investitura feudi, Tübingen 1608. De feudis, Tübingen 1611. De iure suc-

⁹⁹ Die Tubingensis facultatis consilia et responsa, 1730—1750, befinden sich ebenfalls in der Stiftsbibliothek Einsiedeln.

¹⁰⁰ Unter Besolds Schriften sind einige eingemischt, die seinen Bruder Johann Georg zum Verfasser haben. (Stintzing I, S. 696).

Ueber Besolds Wirken in Ingolstadt: Georg Kaufmann, Zwei katholische und zwei protestantische Universitäten vom 16. — 18. Jahrhundert, SB. München 1920, 5. Abh., S. 6.

cedendi in feudum; de iure domini et vasalli, Tübingen 1612. De quaestionibus et torturis reorum; de famosis libellis, Tübingen 1612. De donationibus; de iure monetarum, Tübingen 1614.

Es handelt sich durchwegs um erste oder doch frühe Ausgaben.

35. Regner Sixtinus

Geb. 1543 in Friesland, gest. 1617. Studierte in Frankreich, doktorierte in Orléans. Herzog Albas Maßregeln veranlaßten ihn als Protestanten, in Deutschland eine neue Heimat zu suchen. Praktikant am Reichskammergericht in Speyer, 1568 Professor in Marburg und Beisitzer des Hofgerichts, 1591 Syndikus in Frankfurt am Main, 1594 Geheimer Rat des Landgrafen von Hessen in Kassel.

Tractatus de regalibus, Frankfurt 1617 (erstmals 1602).

36. Johannes Göddäus

Geb. 1555 in Westfalen, gest. 1632. Praktikant am Reichskammergericht in Speyer, Privatdozent in Marburg, 1588 Professor der Rechte in Herborn, 1594 Professor der Institutionen in Marburg, 1603 Professor der Pandekten.

Commentarius in tit. 16 (der Digesten) de verborum significatione, Herborn 1591 (erste Ausgabe: Herborn 1590).

37. Ernst Cothmann

1597—1624. Studierte in Marburg, Rostock und Wittenberg. Privatdozent in Rostock, 1587 herzoglich mecklenburgischer Rat und Beisitzer des Hofgerichtes, 1595 Professor in Rostock.

Responsorum iuris vol. II & III, Frankfurt 1610 und 1615 (erstmals Frankfurt 1597).

38. Matthias Stephani

Geb. 1570 in Pommern, gest. 1646. 1590 Privatdozent in Königsberg, Frankfurt a. d. O., Rostock, 1604 Professor zu Greifswald.

Tractatus de jurisdictione, Frankfurt 1623 (erstmals Frankfurt 1610). Im kirchenrechtlichen Teil dieser Abhandlung entwickelt der Verfasser als Erster das jus episcopale der evangelischen Landesherren als Nachfolger der vorreformatorischen katholischen Bischöfe.

Dialectica iuris, o. O., 1610.

39. Jakob Ayrer

Geb. 1543 in Nürnberg, gest. 1605. Stadtgerichtsprokurator in Bamberg, 1594 Gerichtsprokurator in Nürnberg, kaiserlicher Notar; geht 1603 in pfälzische Diensten. Ayrer hat sich einen Namen gemacht durch die Bearbeitung des deutschen «Belial» 101, von ihm herausgegeben unter dem Titel:

Historischer processus iuris (cum additionibus Ahasveri Fritschii), Frankfurt 1680 (erstmals Frankfurt 1597)¹⁰². Dieses Werk ist bis 1737 etwa 27mal aufgelegt worden.

40. Matthias Berlich

1586—1638. Studierte in Jena und Marburg, ließ sich 1611 als Rechtsanwalt und Konsulent in Leipzig nieder, hielt Privatvorlesungen an der Universität. B. ist einer der bedeutendsten Praktiker seiner Zeit, Vorläufer des Benedikt Carpzov (unten Nr. 41). Er verarbeitete das Gemeine Recht mit der sächsischen Gesetzgebung und Praxis.

¹⁰¹ Das Mittelalter schuf prozessuale Lehrbücher, denen die Formen eines erdichteten Rechtsstreites (mit dem ganzen dazu gehörigen Verfahrensapparat) zwischen allegorisch-personifizierten Begriffen und Einrichtungen gegeben waren. Zu den bekanntesten Zeugnissen dieser Literaturgattung zählen die sogenannten «Satansprozesse». Es handelt sich dabei um Darstellungen eines gerichtlichen Streites, eines förmlichen Verfahrens, das der Teufel als Kläger gegen das Menschengeschlecht führt. Es herrschte dabei die volkstümliche Vorstellung, daß Gott das Menschengeschlecht dem Teufel im Rechtswege abgerungen habe. Zu dieser Literaturgattung gehört auch der «Liber Belial sive processus Luciferi contra Christum» des Kanonisten Bischof Jacobus Paladini de Theramo (de Ancharano), 1349-1417. Das 1382 abgefaßte Werk stellt eine scholastische Argumentation für die Überwindung der teuflischen Gewalt durch Christus dar. Der Name Belial bedeutet Böser, Verderber. Nach einer einleitenden Schilderung der Heilsgeschichte meldet Jacobus de Theramo, daß die Hölle gegen Christus klagen wolle, weil Christus ihr angeblich zu Unrecht die Menschheit entrissen habe. Zum Prokurator (Anwalt) wird der rechtskundige (juris peritus) Belial eingesetzt. Belial tritt nun vor Gott hin und bittet um Gewährung des Prozesses gegen seinen Sohn. Durch förmliches Reskript bestellt Gott den König Salomon zum Richter. Christus nimmt zu seinem Prokurator (Prozessvertreter) Moses. Belial übergibt dem Gericht ein ordnungsgemäßes Klagelibell mit der Spolien-, der Possessorien- und der Petitorienklage. Positionen und Responsionen werden wie beim üblichen römisch-kanonischen Verfahren gewechselt. Schließlich entscheidet Salomon im Endurteil gegen Belial. Gegen diese Sentenz legt Belial aber Berufung ein. Als Appellationsrichter beauftragt Gott Joseph, den Sohn Jakobs, den Vizekönig von Aegypten. Die Parteien schließen jedoch mittlerweile einen Vergleich, wonach der Streit unter der Leitung des Joseph als Obmann durch vier Schiedsrichter (Kaiser Augustus, Jeremias, Aristoteles und Prophet Isaias) geschlichtet werden solle. Im Schieds-

Conclusiones practicabiles (cum explicatione Constitutionum Criminalium Caroli V.), 5 Teile, Leipzig 1670 (erstmals Leipzig 1615—1619). Die Conclusiones enthalten ein ausführliches System des Gemeinen und sächsischen Rechtes nach Ondnung der sächsischen Konstitutionen. Das Strafrecht behandelt Berlich ausgehend vom Gemeinen Recht, dem er die Grundsätze des sächsischen Rechts und der Praxis entgegenstellt; reicher Apparat von praktischen Beispielen. Viele Auflagen.

Decisiones aureae, 3 Teile, Leipzig 1673, Frankfurt 1673, Leipzig 1668 (erstmals Leipzig 1625 und 1638).

41. Benedikt Carpzov

Geb. in Wittenberg 1595, gest. 1666. Sproß einer weitverzweigten sächsischen Juristenfamilie; juristische Bildungsreise durch Italien, Frankreich, England und die Niederlande; 1620 Beisitzer des Leipziger Schöppenstuhls 103, daneben 1636 Assessor am Oberhofgericht (curia provincialis suprema) in Leipzig und 1639 Rat beim Appellationsgericht in Dresden; 1644 Hofrat in Dresden. Ordinarius an der Leipziger Juristenfakultät, liest neben den Dekretalen erstmals protestantisches Kirchenrecht. Kurfürstlicher Rat. Nach längerm Unterbruch 1661 wieder Mitglied des Leipziger Schöppenstuhls.

spruch wird darauf Belial mit seiner Klage abgewiesen und auf ewig verdammt. Er hat alle Kosten zu tragen. Über das Urteil wird ein Gerichtsbrief (instrumentum publicum) errichtet, dessen Tenor jedoch nicht mitgeteilt wird.

Das Werk (später auf den Index gesetzt) wurde frühzeitig ins Deutsche übertragen (u. a. Augsburg 1472 usf.). Es hatte Lehrbuchcharakter zum Studium des römisch-kanonischen Prozesses. Vgl. Verfasserlexikon; Die deutsche Literatur des Mittelalters, Bd. 5, Berlin 1955, Artikel «Satansprozesse», Spalten 1027—1031, (v. Friedrich Merzbacher), ferner: Hans Fehr, Das Recht im Bilde, Erlenbach-Zürich 1923, S. 75. — Roderich Stintzing, Gesch. d. popul. Literatur, S. 259, 278.

102 Durch spätere Hand nochmals: Frankfurt 1625.

Der Leipziger Schöppenstuhl ist schon für die Zeit um 1300 nachweisbar. Sein Wirkungskreis war in Carpzovs Zeit groß, seine Tätigkeit für die Wahrung des Rechts außerordentlich wichtig. Nicht nur die etwa 2000 Gerichte Kursachsens schickten ihre Akten zum «Verspruch»; auch außersächsische Gerichte haben in massenhaften Fällen die «Rechtsverständigkeit» der Leipziger Schöffen im Wege des Rateinholens in Anspruch genommen. Carpzov dürfte, als er dem Schöppenstuhl beitrat, an die 400 Spruchkopialbände vorgefunden haben, an deren genaues Studium er sich machte, um in Geist und Methode der Rechtstradition des Stuhles hineinzuwachsen. Seine Arbeitsbelastung war so groß, daß er seine Universitätsvorlesungen nur ausarbeiten, nicht aber selbst halten konnte, dies letztere vielmehr durch einen Assistenten besorgen lassen mußte. (Eberhard Schmidt, a. a. O., S. 129/30).

Carpzovs zahlreiche, oft vorzügliche Werke sind fast durchwegs praktische Kompilationen und Gesamtdarstellungen des Straf-, Privat-, Kirchenund Staatsrechts und beruhen auf der Praxis des Leipziger Schöffenstuhls und der andern Gerichte, denen er angehört hatte, sowie auf der Praxis des Konsistoriums. «Die Bedeutung Carpzovs liegt ... in der vollkommenen und kraftvollen Vertretung des wissenschaftlichen Zeitstils durch seinen unermüdlichen Fleiß, seine außerordentliche Erfahrung und sein Judiz: ein Meister der Summe und des Abschlusses, wie sie am Ausgang bedeutender Perioden begegnen (Ulpian, Accursius, Windscheid). Der Geistesgeschichte seiner Zeit gehört er nicht als Gerechtigkeitsdenker, Systematiker oder Historiker, sondern als charakteristischer Leistungstyp an». (Franz Wieacker) 104. Als Praktiker hat Carpzov europäischen Ruf erlangt. Nach Stintzing/Landsberg (II 61) ist sein Ruhm vergleichbar jenem des Bartolus; mehr als ein Jahrhundert beherrschte er die deutsche Praxis, wie kein zweiter Jurist seit dem Mittelalter, und schuf gewissermaßen gemeines deutsches Juristenrecht 105.

In legem regiam Germanorum commentarius (erweiterte Fassung), Leipzig 1640 (erstmals Erfurt 1623). Abhandlung über die Wahlkapitulationen der deutschen Könige.

Disputationes historico-politico-juridicae, Leipzig 1651 (Erstausgabe). Staatsrechtliche Streitschriften betr. das Kurfürstenkollegium, majestas realis et personalis 106, respublica mixta usf.

Decisionum illustrium Saxonicarum opus, Leipzig 1660 (erstmals 1646, 1652, 1654). Sammlung von Entscheiden des Leipziger Schöffenstuhls, des Appellationsgerichts und anderer Gerichte sowie der responsa der Leipziger Juristenfakultät 107, mit Hinweisen auf das römische und sächsische Recht und die Literatur. Diese Entscheide sind durch Carpzov in kurze Rechtssätze gefaßt (definitiones, decisiones, responsa).

¹⁰⁴ In neuerer Zeit ist die Beurteilung der Persönlichkeit und Leistung Carpzovs wohlwollender als früher. Vgl. Wieacker a. a. O., S. 117. — Eberhard Schmidt, a. a. O., S. 133/34: «Wir dürfen und müssen also heute Carpzovs Wirken in einem geläuterten Lichte sehen, das ihn uns als bedeutenden Gelehrten, als große, feste Richterpersönlichkeit und als den Begründer der deutschen Strafrechtswissenschaft zeigt.»

¹⁰⁵ In seiner religiösen Haltung war Carpzov lutherisch-orthodox im strengsten Sinne und ein eifriger Bibelleser. Bestimmte Stunden im Tag waren der Bibellektüre gewidmet; 53 mal hat er sie durchgelesen. Carpzov hat auch theologische Kommentare studiert und eigene theologische Betrachtungen niedergeschrieben.

¹⁰⁶ Vgl. unten Anm. 119.

¹⁰⁷ Gerichtshöfe mit weitem Wirkungsbereich waren im 16. und 17. Jahrhundert auch die deutschen Juristenfakultäten. Sie haben namentlich im 17. Jahrhundert Art und Richtung der Rechtspflege entscheidend mitbestimmt. Man hat sich

Im 18. Jahrhundert wurde noch eine spätere Ausgabe im Katalog vermerkt: Leipzig 1685. Eine weitere Präjudiziensammlung, die Jurisprudentia forensis Romano-Saxonica (erstmals Frankfurt 1638), ist in einer Bearbeitung des 18. Jahrhunderts in die Einsiedler Bibliothek gekommen: Definitionum forensium ad Constitutionem Electoralem Saxonicam synopsis a Jo. Henr. Schrötero adornata, Leipzig 1713.

Desgleichen ist im 18. Jahrhundert vermerkt:

Responsa juris Electoralia, Leipzig 1683 (erstmals Leipzig 1642). Ähnliche Präjudiziensammlung wie die Decisiones und nach der selben Methode.

Processus iuris in foro Saxonico, Jena 1657 (Erstausgabe). Handbuch des sächsischen Zivil- und Strafprozesses, der für das ganze Reich vorbildlich wurde.

Unter jenen Werken, die allem Anschein nach erst im 18. Jahrhundert angeschafft wurden 108, ist noch anzuführen.

Practica nova Saxonica imperialis rerum criminalium in III partes divisa, in der 3. Ausgabe: Wittenberg 1652 (erstmals Wittenberg 1638). Ein Werk «von europäischer Wirkung» (Franz Wieacker). «Carpzov fußt auf einer alles umfassenden Kenntnis der europäischen Strafrechtsliteratur und einer bis in die letzten Einzelheiten vorgedrungenen Kenntnis des Gerichtsgebrauchs seiner engern Heimat.» (Eberhard Schmidt). Er bietet die neueste Praxis des Strafrechts auf Grund der gemeinen kaiserlichen und der sächsischen Gesetze; er berücksichtigt daher das römische Recht, die Carolina, den Sachsenspiegel und die sächsischen Konstitutionen. Das Werk soll das gesamte Strafrecht, samt Verfahrensrecht, enthalten. Es ist nach Quästionen geordnet; man hat es deshalb gewissermaßen das erste «System» des deutschen Strafrechts genannt. Zu jedem Verbrechen gibt er eine den Tatbestand scharf umgrenzende Definition. Er zieht in der Abwandlung seiner Fälle jeweilen das jus divinum (Bibel, theologische Literatur), sowie das jus naturale vel gentium, das er der antiken Literatur entnimmt, in Betracht. Es folgen die Bestimmungen des römischen Rechts, denen er die italienische und spanische Literatur beifügt; hieran schließt er Eröterungen über die Peinliche Gerichtsordnung, die sächsischen Rechtsbücher und Konstitutionen und die Schöffensprüche.

Ebenfalls nach 1728 kam in die Einsiedler Kataloge:

bis in die neuere Zeit hinein darüber gestritten, ob sie als raterteilende Körperschaften oder als Gerichte im eigentlichen Sinne anzusehen waren. Aber auch wenn man sie nicht als Gerichte gelten lassen will, so würde dies ihrer Bedeutung für das deutsche Rechtsleben keinen Abbruch tun (Döhring, Gesch. d. deutschen Rechtspflege, S. 27).

¹⁰⁸ Manches Werk, das erst nach 1728 im Einsiedler Katalog erscheint, mag schon früher in der Bibliothek des Abtes, des Dekans, der theologischen Hausschule oder in der Zelle eines Mönches gestanden haben. Vgl. auch Anm. 134.

Jurisprudentia ecclesiastica seu consistorialis, Leipzig 1665 (in der 4. Ausgabe, erstmals Leipzig 1649). Das erste vollständige System des lutherischen landesherrlichen Kirchenrechts, insbesondere nach den Akten des Dresdener Oberkonsistoriums. Carpzov hat die bis dahin in der Literatur und auf den Kathedern unbekannte Disziplin des evangelischen Kirchenrechts erst geschaffen. Das Werk ist aus Vorlesungen über das jus canonicum heraus entstanden. Als Quellen benutzte er das Corpus iuris civilis, und das Corpus iuris canonici insoweit, als es in den protestantischen Ländern noch anerkannt (usu receptum) war 109. Im weitern gehören zu den Quellen seines protestantischen Kirchenrechts die Kirchenordnungen, die landesherrlichen Reskripte, die Entscheidungen der Konsistorien und die einschlägigen Reichsgesetze.

42. Johann Brunnemann

Geb. 1608 zu Cölln an der Spree, gest. 1672. Studierte erst (prot.) Theologie und Philosophie in Wittenberg, 1632 magister legens an der philosophischen Fakultät in Frankfurt a. d. O., 1636 Professor der Logik, studiert Jurisprudenz, 1640 110 Professor der Institutionen, 1653 der Dekretalen, 1664 kurfürstlicher Rat. Frommer und kirchlich gesinnter Lutheraner; hier vergleichbar Carpzov.

Repetitio Paratitlorum Matthaei Wesenbecii, Frankfurt 1681 (erstmals Frankfurt 1665). Lehrbuch der Pandekten mit dem Zweck, seinen Lesern «cum iure Romano usum modernum pariter instillare»; fußend auf den Paratitla Wesenbecks (Nr. 12 hiervor).

43. Jakob Brunnemann

Geb. zu Kolberg 1674, gest. 1735. Neffe des Johann Brunnemann; studierte unter seinem Oheim und unter Thomasius; 1701 Professor der Rechte zu Halle, 1704 Beisitzer des Schöppenstuhls zu Kolberg und Syndikus der Pommer'schen Landstände. Bekannt hauptsächlich durch publizistische Arbeiten 111.

Introductio in juris publici prudentiam, Halle 1702.

44. David Mevius

Geb. 1609 in Greifswald, gest. 1670. Studium in Greifswald und Rostock. Peregrinatio academica durch die Niederlande, England und Frankreich.

¹⁰⁹ Vgl. Henning Göde (Nr. 7 hiervor) und Hieronymus Schürpf (Nr. 8 hiervor) sowie Anm. 78.

¹¹⁰ Döhring, a. a. O., S. 380: 1646.

Sein Kampf gegen den Hexenwahn: Stintzing/Landsberg, III 1 Noten S. 41.

1635 Berufung zum Professor der Rechte in Greifswald, 1636 Konsistorialrat, 1637 Syndikus der Stadt Stralsund. Vertreter Schwedens bei den Friedensverhandlungen in Osnabrück. 1653 Vizekanzler des Höchsten Tribunals in Wismar; hochverdient um diesen Gerichtshof, dessen Organisation
und Leitung lange Jahre in seinen Händen gelegen hat. Mevius hatte ein
ausgesprochenes Geschick für das Aufspüren allgemeiner Gesichtspunkte;
nach Georg Beselers Urteil war er einer der genialsten deutschen Juristen 112.

Decisiones super causis praecipuis ad Summum Tribunal Vismariense delatis, Frankfurt 1726 (erstmals Stralsund 1664 ff.; erlebte viele Auflagen). Entscheidungen des Wismar'schen Höchsten Gerichts 113; auf gemeinrechtlicher Grundlage, vergleichbar den Definitiones und Decisiones des Carpzov. Die Autorität des Mevius darf Carpzov an die Seite gestellt werden.

Commentarius in Jus Lubecense, Frankfurt 1744 (erstmals Leipzig 1642/43). Greifswald, Stralsund und Wismar hatten lübisches Recht ¹¹⁴. Sein Kommentar ist eine wissenschaftliche Darstellung des lübischen Rechts (eine «jurisprudentia Lubecensis») auf Grund des Revidierten Lübeckischen Stadtrechts von 1586 ¹¹⁵. Nach Mevius sollte in Ermangelung von Bestimmungen des lübischen Rechts das Gemeine Recht subsidiär zur Anwendung kommen.

45. Christoph Philipp Richter

Geb. 1602 in Franken, gest. 1673. Studium in Jena und Altdorf, 1631 Hofgerichtsadvokat in Jena, 1637 Professor an der Universität.

Consilia, Vol. I & II, Jena 1665/1668.

¹¹² Zitiert nach Döhring, S. 423.

Das Höchste Tribunal zu Wismar stand auf gleicher Ebene wie das Reichskammergericht und der Reichshofrat (S. Anm. 150). Es unterstand der schwedischen Krone. Seit dem Frieden von Osnabrück (1653) bildete es die oberste Instanz für die schwedischen Besitzungen in Deutschland (Bremen, Verden, Pommern) und trat insoweit an die Stelle des Reichskammergerichts, das bis dahin die höchste Gerichtsbarkeit in diesen Gebieten ausgeübt hatte. Der Wismarer Gerichtshof genoß den Ruf hoher Unparteilichkeit auch in Streitsachen, die das schwedische Herrscherhaus berührten. Seine Rechtsprechung wurde gerade durch Mevius' Dezisionenwerk im ganzen deutschen Sprachgebiet berühmt. (Döhring, Gesch. d. deutschen Rechtspflege, S. 26).

¹¹⁴ Über die Stellung des lübischen Rechts neuerdings: Wilhelm Ebel, Lübecker Ratsurteile, Bd. 1, Göttingen 1955, S. V ff. — Wilhelm Ebel, Bürgerliches Rechtsleben zur Hansezeit in Lübecker Ratsurteilen, Göttingen 1954, S. 1—3.

Das Revidierte Lübeckische Stadtrecht von 1586 blieb in Lübeck und einigen lübischen Städten bis zum Jahre 1900, d. h. bis zum deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), in wesentlichen Partien in Kraft (Ebel, Bürgerliches Rechtsleben, S. 2). — Über die Autorschaft des Mevius am Commentarius vgl. Döhring, S. 302, Anm. 51.

46. Georg Adam Struwe

Geb. 1619 in Magdeburg, gest. 1692. Studium in Jena und Helmstedt (Hermann Conring). 1645 Beisitzer am Schöffenstuhl in Halle, 1646 Professor in Jena, 1667 Hofrat und Kammerdirektor in Weimar, 1674 wieder Ordinarius der Juristenfakultät zu Jena, u. a. Professor für kanonisches Recht; Präsident des Konsistoriums.

Syntagma jurisprudentiae secundum ordinem Pandectarum, Coloniae 1709 (erstmals 1658—1683). Einführung ins geltende Recht auf Grund der Pandekten; aus einer Pandektenvorlesung heraus entstanden. Vorausgeschickt ist eine rechtsphilosophische und historische Einleitung sowie eine Theorie der Auslegung. Mitberücksichtigt ist auch das kanonische und das deutsche Recht. Die Hauptmasse des Stoffes bildet jedoch das römische Privatrecht in der ihm durch die deutsche Praxis gegebenen Gestalt.

Schon früher stand in der Einsiedler Bibliothek die Synopsis jurisprudentiae mnemoneutica, Frankfurt 1669 (Erstausgabe). Es handelt sich um das oben angeführte Werk; durch den Jenenser Mathematiker Erhard Weigel 116 mit synoptischen Tabellen versehen.

47. Dietrich Reinking (Theodorus Reinkingk)

Geb. 1590 in Kurland, gest. 1664. Studium in Köln, Marburg (Vultejus, Nr. 15 hiervor) und Gießen. 1615 Professor in Gießen für römisches
Recht, Lehnrecht und öffentliches Recht. Von Haus aus von orthodoxlutherischer Frömmigkeit, daher auch kaiserlich-monarchistisch denkend.
Wird consiliarius des Landgrafen von Hessen, Vizekanzler der Regierung
von Marburg, kaiserlicher Pfalzgraf. 1632 Kanzler des Herzogs von Mecklenburg in Schwerin, 1636 Kanzler des Erzbistums Bremen, seit 1648 Kanzler der Herzogtümer Schleswig und Holstein, 1650 Präsident des Pinnebergischen Höchsten Gerichts. Verfasser religiöser Schriften 117.

Tractatus de regimine saeculari et ecclesiastico, Marburg 1632 (erstmals Gießen 1619). Kompendium des deutschen Staatsrechts von ausgeprägt kaiserlicher und zum fürstlichen Absolutismus neigender Gesinnung. Reinking gründet seine Anschauungen vornehmlich auf die Autorität des römischen

116 Das «Jahrhundert der Mathematik» war angebrochen. Die philologischhistorische Bildung trat in den Hintergrund. Alle bedeutenden Juristen waren nun zugleich Mathematiker. So wurde auch in Jena durch Erhard Weigel «die Mathematik mit universalem Anspruch vorgetragen», die mathematische Methode «zur Basis aller Fakultäten gemacht» (Hans Thieme, Das Naturrecht u. d. europ. Privatrechtsgesch., S. 13 und 23). Zu Weigel vgl. auch Wieacker, Privatrechtsgesch. d. Neuzeit, S. 182.

¹¹⁷ Darüber Stintzing/Landsberg II S. 197.

Rechts, wobei er die Theorien des Bartolus hervorhebt, sodann auf das mittelalterliche Lehnrecht. Das Werk ist in drei Bücher unterteilt: Die beiden ersten Bücher sind dem regimen saeculare gewidmet, das dritte dem regimen ecclesiasticum. Im kirchenrechtlichen Teil wird Reinking einer der maßgeblichen Begründer des protestantischen landesherrlichen Kirchenregiments (cura religionis, jus reformandi, potestas ecclesiastica als Attribute der Landeshoheit). Das Buch erlebte viele Auflagen und stand während eines Jahrhunderts im höchsten Ansehen.

Tractatus de retractu consanguinitatis, Marburg 1631 (Erstausgabe). Aus Reinkings Praxis heraus entstanden. Abhandlung über die sogenannte Erblosung 118 des deutschen Rechts auf Grund der französischen und italienischen Literatur, deutscher Lokalstatuten, des deutschen Gewohnheitsrechts, der Konsilienliteratur, zugleich aber unter starker Heranziehung des römischen Rechts. Das Werk erreichte verschiedene Auflagen.

48. Johann Limnäus

Geb. 1592 in Jena, gest. 1663. Studium in Jena, und an der Universität Altdorf, 1623 in weimarischen Diensten, 1631 Rat in markgräflich Ansbachischen Diensten, Geheimer Rat und Kämmerer. Viel gereister Weltmann und eleganter Schriftsteller; in konfessionellen Fragen von betont liberaler Haltung.

Jus publicum Romano-Germanicum, 3 Bde., Argentorati 1657 (erstmals Straßburg 1629—1632), Bd. 4: Additiones, Argentorati 1650 (erstmals Ansbach 1647). Handbuch des deutschen Staatsrechts (Imperium, römische Könige, Kurfürsten, Reichsstände, Adel, Städte, Reichstage, Reichskammergericht, Hofgericht Rottweil, Universitäten), vorwiegend auf Grund der Rechtsquellen des Deutschen Reiches (unter Zurückdrängung des römischen Staatsrechts): Herkommen des Reiches, Goldene Bulle, Kapitulationen, Reichsabschiede, Konstitutionen. Das Werk erlebte viele Auflagen und spätere Bearbeitungen.

Capitulationes Imperatorum et Regum Romano = Germanicorum, Argentorati 1651 (Erstausgabe). Die Wahlkapitulationen der deutschen Kaiser

¹¹⁸ Die Erblosung (retractus gentilicius, retractus consanguinitatis) ist das älteste und früher bei weitem wichtigste gesetzliche Näherrecht beim Verkauf eines Grundstückes. Darnach hat der Anwärter beim Verkauf eines Grundstückes an einen schlechter Berechtigten einen Anspruch auf Erwerb des Grundstückes gegen Zahlung des Kaufpreises. Die Erblosung stand den zur Zeit der Veräußerung nächsten gesetzlichen Erben zu, wobei der Kreis der Berechtigten bald enger, bald weiter gezogen wurde. Weil der nächste Erbe «näher» zur Sache ist, kann er sie an sich ziehen (Zugrecht, Retrakt), aber er muß sie vom Ersterwerber lösen (Losung).

von Karl V. bis Ferdinand III., im Wortlaut zusammengestellt und kommentiert im Sinne der Lehre von der majestas realis und personalis 119.

49. Georg Frantzke

Geb. 1594 in Schlesien, gest. 1659. Studium in Königsberg, Dozententätigkeit in Jena, 1629 Rat des Grafen von Schwarzburg-Rudolstadt, 1633 in Sachsen-weimarischen Diensten, 1640 Kanzler des Herzogs von Sachsen-Gotha, Konsistorialpräsident, kaiserlicher Pfalzgraf.

Tractatus de laudemiis, Jena 1664 (erstmals Jena 1628). Frantzke wendet sich in dieser Abhandlung gegen den Druck des Grundherrn beim Übergang von Lehn- oder Bauerngütern aus einer Hand in die andere.

50. Johann Friedrich Böckelmann

1633-1681. 1659 Professor zu Heidelberg, 1671 zu Leiden.

Compendium Institutionum, Leiden 1685 (erstmals Leiden 1679). Dieses Unterrichtsmittel wurde außerondentlich häufig aufgelegt und genoß zu seiner Zeit hohes Ansehen.

51. Samuel Stryk

Geb. 1640 in der Priegnitz, gest. 1710. Studium in Wittenberg und Frankfurt a. d. O. (Johann Brunnemann, Nr. 42 hiervor); 1665 Professor in Frankfurt a. d. O. (Novellen, Institutionen, Pandekten, Codex), 1690 Professor in Wittenberg, 1692 in Halle. Vorwiegend Zivilist; Vertreter der überlieferten Dogmatik des römischen Rechts. Stryk besaß ausgesprochenen Sinn für die Belange der Praxis und verfaßte treffliche Hilfsbücher für Richter und Advokaten. Er war eine der Stützen des Hallischen Spruchkollegiums. «Sein Einfluß auf die Rechtswissenschaft und Praxis war sehr groß» (v. Schulte.)

Examen juris feudalis, Wittenberg 1679 (Editio secunda auctior et perfectior, nach Erschöpfung einer ersten, bloß den Zuhörern bestimmten Ausgabe von 1675). Dieses Lehrbuch erlebte massenhafte Auflagen und Zusätze, Noten u. dgl. bis 1751. Wegen seiner Klarheit und Quellenmäßigkeit als Grundlage für Vorlesungen überaus beliebt.

52. Johann Paul Kreß

Geb. 1677 im Vogtlande, gest. 1741. Universitäten Jena und Halle (Thomasius); 1712 Professor in Helmstedt, 1730 Hofrat.

¹¹⁹ Über die staatsrechtliche Theorie der Unterscheidung zwischen majestas realis und personalis vgl. Stintzing/Landsberg II S. 219.

Specimen jurisprudentiae privatae sive civilis ex omni iure, Leipzig 1726 (erstmals Halle 1709). Systematik des Privatrechts.

53. Ferdinand Christoph Harpprecht

Geb. 1650 zu Tübingen, gest. 1714. 1673 Advokat, 1677 herzoglich württembergischer Rat, 1678 Professor der Rechte in Tübingen, 1688 Beisitzer am Hofgericht und kaiserlicher Pfalzgraf.

Consultationes criminales et civiles, 3 Bde., Tübingen 1710, 1712, 1713 (Erstausgabe). Konsiliensammlung, die besonders in Süddeutschland sehr einflußreich geworden ist.

54. Johann Gottlieb Heineccius

Geb. 1681 in Thüringen, gest. 1741. Studierte erst Theologie zu Leipzig, später jus in Halle (Samuel Stryk, Thomasius). 1713 Professor der Philosophie zu Halle, 1720 Professor der Rechte, 1721 königlich preußischer Hofrat, 1723 Berufung nach Franeker (Westfriesland). 1725 Professor an der Universität Frankfurt a. d. O., 1731 Geheimer Rat. 1733 Versetzung nach Halle, auf Befehl des Königs Friedrich Wilhelm, um das Ansehen der dortigen preußischen Universität gegen die drohende Konkurrenz Göttingens (Hessen) zu heben.

Elementa iuris civilis secundum ordinem Pandectarum, Frankfurt 1747 (erste Ausgabe: Amsterdam 1727). Elementarlehrbuch des Pandektenrechts; erreichte viele Auflagen.

Consilia, decisiones et responsa iuris ex iure publico Germanico, feudali, ecclesiastico et matrimoniali, Vratislavae 1744 (Erstausgabe?) 120. Konsiliensammlung.

55. Johann Wolfgang Textor

1638—1701, Ururgroßvater Goethes ¹²¹. Universitäten Jena und Straßburg, machte sich in Speyer mit der *Praxis cameralis* bekannt. 1666 Professor der Institutionen, 1670 der Pandekten zu Altdorf; 1673 Professor der Rechte in Heidelberg, Beisitzer und Vizepräsident des kurfürstlichen Hof- und Ehegerichts; 1691 Rechtskonsulent und Syndikus der Stadt Frankfurt am Main.

Tractatus de iure publico statuum Imperii, Tübingen 1701 (Erstausgabe). De vera et varia ratione status Germaniae modernae, Altdorf 1667 (Erst-

¹²⁰ Vgl. Stintzing/Landsberg III 1 S. 191 und Noten S. 130.

¹²¹ Über die Verwandtschaft mit Goethe: Stintzing/Landsberg III 1 Noten S. 23.

ausgabe). Textor spricht sich in diesem Werk für weitgehende religiöse Toleranz aus, im Gegensatz zur lutherischen Orthodoxie. (Darüber: Stintzing/Landsberg III 1 Noten S. 24).

56. Philipp Reinhard Vitriarius

Gest. 1745. Studium in Straßburg, Lehrer des Staatsrechts in Genf und später in Leiden.

Institutiones juris publici, Nürnberg 1727 (erstmals Leiden 1686).

57. Johann Christian Lünig

1662—1740. Universitäten Helmstedt und Jena, sammelte auf Reisen durch Frankreich, England, Italien, Schweden und Rußland Bibliothekarisches und Archivalisches. Amtmann in Eilenburg, Stadtschreiber in Leipzig. Verarbeitet die gesammelten literarischen Schätze.

Bibliotheca curiosa deductionum, Leipzig 1717, (erstmals Leipzig 1716). Gibt Titel, Jahr und Ort des Erscheinens einer Menge von Deduktionen wieder, geordnet nach Namen der Fürsten und Stände, für welche sie geschrieben sind. Der damalige diplomatisch-internationale, mehr noch der interterritoriale Verkehr innerhalb Deutschlands, bediente sich solcher Rechtsausführungen zur Anfertigung von Staatsschriften gerne. Das Werk Lünigs gibt einen Überblick über diese Deduktionen-Literatur und führt die Stelle an, wo das Einzelne zu finden ist. Es handelt sich also um ein für die damalige Zeit sehr wichtiges staats- und völkerrechtliches Handbuch 121a.

58. Johann Nikolaus Myler von Ehrenbach

Geb. 1610 zu Urach, gest. 1677 zu Stuttgart. Zuerst Tübinger Rechtslehrer, dann zu Hofe berufen, Direktor des Konsistoriums, Vizekanzler, «ein um Universität und Wissenschaft des Staatsrechts hochverdienter Gelehrter» (Landsberg).

Archologia ordinum imperialium, Tübingen 1663.

De principibus et statibus Imperii Romano-Germanici tractatio, Stuttgart 1669.

59. Georg Heinrich Linck

Geb. 1642 zu Zörbig im Meißnischen, gest. 1696. Universitätsstudium in Jena, Advokat, Privatdozent in Jena, 1674 Professor in Altdorf, 1677 Rat der Stadt Nürnberg.

¹²¹a Dazu Thieme, Naturrecht u. europ. Privatrechtsgesch., S. 13.

Consiliorum sive responsorum volumen, Nürnberg 1738 (erstmals Nürnberg 1698). Einzelne Entscheide sind bereits unmittelbar auf das Naturrecht gegründet.

60. Andreas Homborg

Gest. 1714. Professor in Helmstedt; tüchtiger Kenner der Justinianischen Gesetze.

Consilia sive responsa Helmstadiensia, Frankfurt 1713 (Erstausgabe).

61. Johann Adam Ickstatt

Geb. 1702 zu Vockenhausen (Nassau), gest. 1776. Geringer Herkunft; beeinflußt u. a. durch die Schriften von Rousseau und Voltaire, doch gläubiger Katholik. Studium in Marburg, Doktor in Mainz, erhielt 1731 durch Vermittlung des großen Gönners aller französischen Aufklärung, des Mainzer Großhofmeisters Graf von Stadion, einen Ruf als Professor des öffentlichen, Natur- und Völkerrechts, mit Hofrats-Charakter, an die Universität Würzburg. 1741 Prinzenerzieher in München, 1745 Reichsfreiherr, 1746 Professor in Ingolstadt für Staats-, Natur- und Völkerrecht. «Anerkannt der gediegenste Kenner des deutschen Staatsrechts auf katholischer Seite» (Landsberg).

Elementa iuris gentium, Würzburg 1740, (Disputationsschrift des Ickstatt-Schülers Karl Graf von Colloredo). Colloredo fand sich 1740 bereit, unter des Lehrers Vorsitz diese völkerrechtliche Abhandlung zu verteidigen, welche als erste juristische Fortbildung des Wolff'schen Völkerrechts 122 bekannt geworden ist. Die ihr vorangeschickten Thesen sind von Interesse, da sie zeigen, was damals zu Würzburg gedruckt und behauptet werden durfte. Sie sind auffallend liberal im Straf- und Zivilrecht, auffallend «antipapistisch» im Kirchenrecht; sie erkennen an, daß jeder Mensch in sich selbst einen Erkenntnisquell von Gut und Böse trage, daß daher auch für einen Atheisten Moralgesetze gelten können; sie wünschen den Kindsmord leichter als den Elternmord bestraft zu sehen. (Nach Landsberg).

¹²² Christian Wolff (1679—1754), das Haupt der deutschen Aufklärungsphilosophie, Naturrechtler, Völkerrechtler. Professor in Kassel, Marburg und Halle.

Gegen Ickstatt erhoben sich in Ingolstadt die Jesuiten. Der Kurfürst Maximilian Josef III. wies jedoch die Gegner Ickstatts zurück, die seine Rechtgläubigkeit verdächtigten, und erklärte, daß der von Ickstatt empfohlene Gebrauch einiger von Protestanten abgefaßten Lehrbüchern erlaubt sein solle, wie sie denn auch in Trier, Mainz, Würzburg und Bamberg gebraucht würden. Die Universitätspolitik der Jesuiten in Ingolstadt war offensichtlich schroff und kleinlich. Georg Kaufmann, Zwei ... Universitäten, S. 9 ff., 15, 16.

62. Johann Caspar Barthel

Geb. 1697 zu Kitzingen als Sohn eines Fischers, gest. 1771. Studium am Jesuitengymnasium und am Priesterseminar zu Würzburg, 1721 Priester, 1723 Kaplan am Juliusspital zu Würzburg, 1725 vom Fürstbischof nach Rom gesandt zur Ausbildung in der Praxis des Kirchenrechts. Dort war es ihm vergönnt, beim damaligen Sekretär der Congregatio concilii, dem berühmten Kanonisten Prosper Lambertini (dem spätern Papst Benedikt XIV.), zu arbeiten. Als Dr. iur. utr. nach Würzburg zurückgekehrt, wird Barthel Professor des Kirchenrechts an der Universität und Kanonikus. Zu seinen Freunden gehörte u. a. Ickstatt (Nr. 61 hiervor). Wegen kirchenfeindlicher Ansichten in Rom denunziert, setzte er in einem Promemoria von 1751 seinem frühern Lehrer Benedikt XIV. seine Ansichten und seine Methode offen auseinander 123. Diese Schrift und das mannhafte Einstehen seines Fürstbischofs, Friedrich Carl von Schönborn, zu seinen Gunsten verschafften ihm Ruhe vor seinen Widersachern. Als Lehrer war Barthel sehr bedeutend (v. Schulte).

Opuscula juridica, Bde. 1 & 2, Frankfurt 1756 (Erstausgabe?). Enthalten gesammelte Schriften:

- a) Abhandlungen über die Konkordate (De concordatis Germaniae);
- b) Abhandlungen über den Religionsfrieden und den Westfälischen Frieden (De iure reformandi antiquo; De iure reformandi novo ex communi hactenus in Imperio usitata praxi deducto).

*

Die Frage, wann der einzelne Band in die Bibliothek kam, ist meist schwer zu beantworten. Ueber den Erwerb einzelner Werke

123 Ein Hauptpunkt der Denunziation in Rom war seine Ansicht, der Bischof habe seine Macht unmittelbar von Gott; diese Auffassung hatte 1740 Graf Karl von Colloredo zur öffentlichen Disputation gestellt und verteidigt (Nr. 61 hiervor). — Barthels Methode besteht u. a. darin, den ganzen Umkreis der Quellen, auch solche außerhalb des Corpus iur. can., zu verwerten; ebenso entschieden an der Einheit und an der absoluten Vorherrschaft des Papstes in Sachen des Glaubens festzuhalten, wie in Sachen der kirchlichen Organisation und Disziplin an nationalen Verschiedenheiten, geschichtlicher Entwicklung und bischöflicher Selbständigkeit. Demgemäß ist sein Anliegen, «kurialistischen Übertreibungen» entgegenzutreten, das eigentliche Kirchenrecht als eine historisch-pragmatische Wissenschaft zu erfassen, für Deutschland aber (neben dem stilus curiæ romanæ) sein besonderes Kirchenrecht nachzuweisen und zu pflegen. Als Quellen des deutschen Kirchenrechts bezeichnet Barthel die Konkondate einerseits, die Reichsgrundgesetze, den Religions- und den Westfälischen Frieden anderseits (Nach Landsberg und v. Schulte).

finden wir in der handschriftlichen Bibliotheksgeschichte Gall Morels nur spärliche Angaben, über den Erwerb juristischer Werke nur ganz vereinzelte Hinweise. Auffallend ist nun aber die große Zahl von Erstdrucken und frühen Auflagen, schon aus dem 16. Jahrhundert, gerade auch von Werken, die später noch mehrere Auflagen erlebten. Daraus dürfen nun aber nicht zu weitgehende Schlüsse gezogen werden. Die Durchsicht der Bände des 16. Jahrhunderts ergab folgendes: Die zahlreichen Bücher, die Vorbesitzer-Vermerke tragen, kamen offensichtlich erst im 17. Jahrhundert, vereinzelt erst im beginnenden 18. Jahrhundert ins Stift 124. Eigentumsvermerke des Stiftes oder seiner Konventualen aus dem 16. Jahrhundert ließen sich bis anhin nicht finden. Die meisten Bände enthalten nun allerdings überhaupt keine Notizen, die irgendeinen Schluß über den Zeitpunkt des Erwerbes zuließen. Zudem sind viele Bücher, die unsere Inventare vermerken, nicht mehr vorhanden 125.

Wir müssen dabei bedenken, daß sich das Stift zur Zeit der Reformation in einem beklagenswerten Zustand befand. Das einstige freiherrliche Kloster stand vor dem Aussterben; es fehlten die Mönche¹²⁶! Damit verbunden war aber auch ein wirtschaftlicher und geistiger Tiefstand. Die Bibliothek konnte so nicht die *erste* Sorge

¹²⁴ Feststellen konnte ich bis anhin eine größere Zahl Bücher aus der Bibliothek des Konstanzer Weihbischofs Jakob Johann Mirgel, 1559—1629, als Konstanzer Weihbischof nachweisbar von 1597—1619 (vgl. A. Wegmann, Schweizer Exlibris bis zum Jahre 1900, Bd. I, Zürich 1933, S. 355). Aus der Bibliothek Mirgels stammt offensichtlich ein wesentlicher Teil der großen juristischen Inkunabelsammlung des Stiftes. Andere Bücher stammen von P. Michael Lang, (geb. 1645, Profeß 1665, gest. 1718). Er erbte 1699 Bücher des Thomas Müller, Pfarrer zu St. Paul in Konstanz. (Henggeler, Profeßbuch, Nr. 174, S. 336/37).

¹²⁵ Zuverlässigeren Aufschluß könnte nur ein Untersuch der gesamten Bibliotheksbestände des 16. Jahrhunderts etwa auf handschriftliche Vermerke oder mit Rücksicht auf die Einbände ergeben.

^{126 1513} bestand der Einsiedler Konvent noch aus dem 73jährigen Abt Konrad III. von Hohenrechberg und dem jungen Mönch Diebold von Geroldseck. Abt Konrad liebte die Jagd und hatte sein ganzes Herz einem schönen Pferdeschlag geschenkt. Die einseitige Auswahl des Klosternachwuchses aus dem hohen Adel hatte schon lange das Bildungsniveau in erschreckendem Maße herabgesetzt.

Die eigentliche Blütezeit Einsiedelns ging schon im 13. Jahrhundert zu Ende. 1299 waren allem Anschein nach noch 13 Mönche im Kloster, 1402 nur noch 3, 1428 waren es mit dem Abt 5, 1480 nennt die Wahlurkunde noch 3 Wähler.

¹⁵²⁶ resignierte schließlich der 86jährige Abt Konrad III. von Hohenrechberg vor alt Landammann Gilg Richmuot von Schwyz zugunsten von Dekan Ludwig

der Reformäbte sein. Die Reformäbte Ludwig II. Blarer von Wartensee (1526-1544) und Joachim Eichhorn (1544-1569) und ihre Nachfolger Adam Heer (1569—1585) und Ulrich Wittwiler (1585— 1600) hatten zwar viele und verschiedenartigste Rechtshändel auszufechten. Es galt vor allem die Hoheitsrechte des Stiftes erneut gegenüber den Untertanen durchzusetzen und in diesem Zusammenhang die Hofrechte und Urbare zu bereinigen. Zahlreiche Prozesse mußten darüber geführt werden 127. Abt Ulrich Wittwiler erließ für das Dorf Einsiedeln eine neue Gerichtsordnung 128. Auch die Streitigkeiten mit den Bischöfen von Konstanz sowie die Auseinandersetzungen mit Schwyz beschäftigten schon diese Aebte (vgl. unten Abt Plazidus Reimann). Ueber die eigentliche Stiftsbibliothek erfahren wir in diesen Jahrzehnten nichts; aktenmässig überliefert ist uns nur ein Verzeichnis der Dekanatsbücherei aus der Zeit Joachim Eichhorns. Darin sind das Dekret Gratians sowie drei Dekretalenbände (darunter Liber Sextus und Clementinen) aufgeführt 129. Die Vermutung ist wohl berechtigt, daß Einsiedeln in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine eher bescheidene juristische Bibliothek humanistischen Gepräges besaß, bestehend aus den alten Handschriften und einigen Drucken, so wie uns dies auch für andere Klöster der alten Orden bezeugt ist 130.

Blarer aus dem Kloster St. Gallen. Das Kloster stand damals faktisch leer; der einzige noch lebende Untergebene Abt Konrads, Diebold von Geroldseck, hatte das Kloster im Jahre zuvor verlassen und ließ sich bald darauf als offener Parteigänger des Reformators Zwingli in Zürich nieder. Mit Ulrich Zwingli fiel er 1531 bei Kappel. Raimund Tschudi, Das Kloster Einsiedeln unter den Abten Ludwig II. Blarer und Joachim Eichhorn, 1526—1569, Einsiedeln 1946 (= Diss. Freiburg i. Ue.), S. 9, 10, 15. Henggeler, Profeßbuch, S. 261, Nr. 134. — Man nannte das freiherrliche Einsiedler Stift etwa spöttisch: Pauperum namque principum, comitum et baronum hospitale perpetuum (Vgl. Gabriel Meier, Heinrich von Ligerz, Bibliothekar von Einsiedeln im 14. Jahrhundert, Leipzig 1896, S. 34).

¹²⁷ Tschudi a. a. O., S. 49, 50, 52.

¹²⁸ Henggeler, Profesbuch, S. 114.

Documenta Archivii Einsidlensis, lit. B, 1665, S. 124/125.

¹³⁰ Diese Bibliotheken sahen einander meist sehr ähnlich. Wir finden immer wieder die selben «Standwerke». Dazu vergleiche: Emil Ott, Beiträge zur Receptions-Geschichte des Römisch-Canonischen Processes in den böhmischen Ländern, Leipzig 1897, S. 93 ff., S. 247 Anm. 37 (Bibliothek des böhmischen Humanisten Bohuslaus von Lobkowic). — Hermann Herbst, Dr. Johannes Weidemann und seine Bibliothek. Sachsen und Anhalt, Jahrbuch der Historischen Kommission für die Provinz Sachsen und für Anhalt, Bd. 7, Magdeburg 1931, S. 341 ff., insbeson-

Anderseits regen sich doch bereits in diesen schweren Jahrzehnten im erneuerten Stifte wieder die Geister der Wissenschaft. 1533 finden wir unter Joachim Eichhorn seinen spätern Nachfolger in der äbtischen Würde, Frater Ulrich Wittwiler, an der *Universität Freiburg i. Br.* immatrikuliert ¹³¹. In Freiburg studierten in der Folge unter Eichhorn noch drei weitere Mönche und ein vierter an der Jesuitenuniversität in Dillingen ¹³². Auch unter den Aebten Adam Heer und Ulrich Wittwiler wurden Konventualen an Universitäten (Freiburg i. Br., Dillingen, Mailand, Pavia, Bologna) gesandt, wobei Pavia und besonders *Bologna* auf Jus-Studium oder doch auf die

dere S. 357. - Friedrich Schaub, Der Basler Domherr Franz von Apponex. Seine Studienstiftung und seine Bücher, Freiburger Diözesan-Archiv, Dritte Folge, Bd. 1, 1950, S. 92 ff., insb. S. 102, Bücherverzeichnis S. 105. — Adolf Diestelkamp, Geschichte der Halberstädter Dombibliothek im Mittelalter. Sachsen und Anhalt, Bd. 3, Magdeburg 1927, S. 177 ff., insb. S. 186: Jus. — Helmut Coing, Die Rezeption des römischen Rechts in Frankfurt am Main, Frankfurt 1939, S. 160 ff.: Bibliothek des Frankfurter Humanisten und Stadtavokaten Ludwig Marburg zum Paradeis. - Adolf Stölzel, Die Entwicklung der gelehrten Rechtsprechung, untersucht auf Grund der Akten des Brandenburger Schöppenstuhls, Bd. 1: Der Brandenburger Schöppenstuhl, Berlin 1901, S. 197 ff.: Die Bibliothek des Notars Magister Petrus Viti, S. 203: Die Bibliothek des Brandenburger Franziskanerklosters. - Emil Steffenhagen, Die Klosterbibliothek zu Bordesholm und die Gottorfer Bibliothek, Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte, 13. Bd., Kiel 1883, S. 65-142, insb. S. 82 (Jus). - Verena Frei, Bibliotheca Vadiani, Mskr. in der Stadtbibliothek Vadiana, St. Gallen, 1940, S. 333 ff.: Jura. — Paul Lehmann, Mittelalterliche Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz, I. Bd., Die Bistümer Konstanz und Chur, München 1918. — Paul Lehmann, Ein Bücherverzeichnis der Dombibliothek von Chur aus dem Jahre 1457. Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Philosophischphilologische und Historische Klasse, Jahrgang 1920, 4. Abhandlung, München 1920, S. 5: Jus canonicum, S. 6: Jus civile, S. 22: Urteil Lehmanns.

¹⁸¹ Wittwiler promovierte zum magister artium. (Tschudi, S. 117). Er war mit seinem Lehrer Glarean befreundet und tat als Abt vieles für die Wissenschaften (Gall Morel, Geschichtliches über die Schule in Einsiedeln, Schulprogramm der Stiftschule 1855, S. 19).

¹³² Henggeler, Profeßbuch S. 278 ff., Nr. 22, 27, 31, 32. Die Universität Dillingen war eine Gründung des Fürstbischofs von Augsburg, Kardinal Otto Truchseß von Waldburg. Seit 1564 stand diese Anstalt unter der Leitung der Jesuiten, unter denen sie bis ins 18. Jahrhundert eines der Hauptbildungszentren des süddeutschen, vor allem des schwäbischen Raumes blieb. Schon von Anfang an stellten die Klöster ein bedeutendes Kontingent der Studierenden. In Dillingen wurde neben Theologie auch kanonisches Recht gelehrt. Vgl. Anton Haidacher, Studium und Wissenschaft im Stifte Wilten in Mittelalter und Neuzeit, Erster Teil: Bis

verwandte Rhetorik hindeuten ¹³³. So dünkt es uns nicht unwahrscheinlich, daß schon unter den Aebten des spätern 16. Jahrhunderts juristische Werke angeschafft worden sind, sei es durch das Stift selbst oder daß einzelne Mönche solche Bücher von den Universitäten mit nach Hause brachten ¹³⁴.

Was wir im folgenden über die Geschichte der Einsiedler Bibliothek berichten, entnehmen wir — wo wir keine andere Quellen kennen — dem Manuskript Gall Morels 135.

Große Verdienste um die Bibliothek im allgemeinen erwarb sich Abt Augustin I. Hofmann (1600—1629), ein Mann von bedeutender Kultur¹³⁶. Auch er ließ eine Reihe Kleriker seines Stiftes an den Hochschulen von Dillingen, München, Salzburg¹³⁷, Rom und Paris

zur Gründung der Universität Innsbruck (1669). Veröffentlichungen des Museums Ferdinandeum in Innsbruck, Bd. 36, 1956, S. 56 und 59. — Über das große Ansehen der Jesuitenschulen in der katholischen Eidgenossenschaft des 17. Jahrhunderts vgl. jetzt auch Felix Maissen, Bündner Studenten am Jesuitenkolleg in Luzern von 1588—1800, Der Geschichtsfreund, 110. Bd., 1957, S. 6 ff.; S. 9: Dillingen, Freiburg i. Br.

183 Henggeler, Profesbuch, S. 280 ff., Nr. 36, 39, 40, 43, 46, 50, 63, 64, 66, 67, 68, 69, 70. Neben dem weiter unten zu nennenden Christoph Hartmann studierte P. Joachim von Beroldingen (Profes 1584, gest. 1620) zuerst in Mailand, dann Rhetorik in Bologna und schließlich in Freiburg i. Br.

Über die enge Verknüpfung von Rhetorik- und Rechtsstudium, insbesondere Kirchenrecht (Prozeßrecht), vgl. Emil Ott, Das Eindringen des kanonischen Rechts, seine Lehre und wissenschaftliche Pflege in Böhmen und Mähren während des Mittelalters, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 34, 1913, Kanonistische Abteilung 3, S. 38—40. S. Stelling-Michaud, L'université de Bologne (Anm. 15 hievor), S. 182.

134 Einzelne Mönche besaßen damals noch Privatbüchereien. Der Inkonvenienz, die sich gelegentlich zwischen der Privatbücherei und der gemeinsamen Bibliothek ergab, suchten die Mönche 1600 dadurch zu begegnen, daß sie in die Wahlkapitulation den Artikel aufnahmen: Jeder Mönch soll dem Bibliothekar ein Verzeichnis seiner Bücher geben, damit man jene Bücher, die sich nicht in der gemeinsamen Bibliothek finden, von den Mitbrüdern ausleihen könne. (Tschudi, S. 121). — Vgl. jetzt auch: Rudolf Henggeler, Fürstabt Adam Heer von Einsiedeln (1569—1585, † 1610), Mitteilungen d. Hist. Vereins d. Kantons Schwyz, Heft 52, 1957, S. 7 ff., 17 ff.

¹⁸⁵ Vgl. Anm. 50 hiervor.

¹³⁶ Profesbuch, S. 116, Nr. 39.

¹³⁷ Die Benediktineruniversität zu Salzburg wurde 1623 eröffnet; den Hauptzuzug erhielt die neue Hochschule verständlichermaßen aus den zahlreichen Benediktinerabteien Osterreichs, Süddeutschlands und der Schweiz (*Haidacher*, Wilten, S. 76).

ausbilden. 1602 errichtete er ein besonderes Bibliotheksgebäude ¹³⁸. Er äufnete auch großzügig die Bestände der Bücherei: Sie sollte nach dem Willen des Abtes vor allem «mit dem jure canonico» gut versehen sein ¹³⁹.

Für jene Jahrzehnte ist uns auch ein tüchtiger und gescheiter Bibliothekar überliefert: P. Christoph Hartmann (Profeß 1583, gest. 1637) 140, nach dem Urteil seines letzten Abtes Plazidus Reimann ein «vir maximae eruditionis». Hartmann hatte vor dem Eintritt ins Kloster in Mailand und Bologna (jus?) studiert; er erinnert sich in den von ihm verfaßten Annales Heremi dankbar und in Liebe der mater studiorum Bononia. Daß er juristische Kenntnisse hatte, dürfen wir als gewiß annehmen.

Zu den eigentlich großen Aebten der Einsiedler Stiftsgeschichte zählt der Nachfolger Augustin Hofmanns: Plazidus Reimann (1629—1670) ¹⁴¹. Er hatte in Dillingen die Humaniora studiert (bacalaureus der Philosophie), war aber in seiner ganzen Haltung viel mehr «Jurist». Schon mit 34 Jahren war er zum Abt gewählt worden. Unter seinem Regiment hatte das Stift eine Reihe Rechtshändel auszutragen, die gewissermaßen beispielhaft für die ganze Stiftsgeschichte des 16. bis 18. Jahrhunderts sind.

Von den Rapperswilern und Habsburgern war die Kastvogtei 1424 auf die Schwyzer übergegangen. Schwyz strebte nun darnach, seine Vogteirechte zu einer Landesherrschaft über das Einsiedler Klostergebiet auszubauen 142. Das Stift stellte den schwyzerischen Ambitionen immer wieder seine kaiserlichen Privilegien entgegen (Aebte als Reichsfürsten!). Unter Abt Plazidus nahm diese Ausein-

¹³⁸ Linus Birchler, Kunstdenkmäler (s. Anm. 53), S. 20, datiert den Bau mit 1600, Henggeler, Profeßbuch, S. 119, mit 1602.

¹³⁹ Augustin Hofmann soll eine «gewaltige bibliothec» aufgerichtet haben. (Gall Morel, Mskr., S. 56).

¹⁴⁰ Profesbuch, S. 283, Nr. 51.

¹⁴¹ Profesbuch, S. 120, Nr. 40.

¹⁴² Tschudi, S. 79 ff. — Tschudi anerkennt anderseits aber auch, Schwyz habe im wahrsten Sinne des Wortes das Kloster durch die schwerste Zeit hindurchgerettet (S. 80). Auch Abt Adam Heer hatte schwere Kämpfe mit Schwyz auszufechten. (Henggeler, Adam Heer, S. 68 ff.). Insbesondere für die späteren Phasen des Rechtsstreites: Rudolf Henggeler, Fürstabt Raphael von Gottrau in Einsiedeln, Freiburger Geschichtsblätter 40, Freiburg i. Ue. 1947, S. 24.

andersetzung wieder einmal alle Schärfe an 143. Als schlagkräftige Waffe im Kampf gegen Schwyz ließ der Abt die Rechtsdokumente des Stiftes in der Libertas Einsidlensis zusammenstellen und 1640 im Druck herausgeben. Abt Plazidus dachte aber auch an die künftige Wahrung der Rechte und Besitzungen des Klosters gegen denkbare spätere Anfechtungen. So begründete er die Documenta Archivii Einsidlensis, eine Sammlung aller wichtigen Urkunden und Akten des Stiftes in 14 Foliobänden, von denen fünf in der Stiftsbuchdrukkerei vervielfältigt wurden 144.

Einen nicht minder hartnäckigen Kampf um seine Selbständigkeit hatte das Stift durch Jahrhunderte gegen den Bischof von Konstanz auszufechten, der, ähnlich wie gegenüber dem Kloster St. Gallen, auch gegenüber Einsiedeln immer wieder versuchte, die Exemtion des Stiftes zu bestreiten 145. Wie St. Gallen, so befürchtete auch Einsiedeln — ob zu Recht oder zu Unrecht bleibe dahingestellt —, die Bischöfe von Konstanz könnten dem Stift schließlich das Schicksal der Reichenau bereiten, d. h. das Kloster dem Konstanzer Hochstift inkorporieren und die Stiftsgüter zur bischöflichen Mensa ziehen 146. Beide Klöster haben immer wieder vor dem Nuntius und an der

¹⁴³ Henggeler, Profesbuch, S. 121 ff., 157, 161, usw.

¹⁴⁴ Gall Morel, Schulprogramm 1855, S. 22. — Profesbuch, S. 130, Liste der Bände S. 132/33.

¹⁴⁵ Johannes Duft, Die Glaubenssorge der Fürstäbte von St. Gallen im 17. und 18. Jahrhundert, Luzern 1944, S. 46 ff. — Karl Steiger, Das Kloster St. Gallen im Lichte seiner kirchlichen Rechtsgeschichte, nach archivalischen Quellen dargestellt, Freiburg i. Ue. 1925.

¹⁴⁶ Die Reichenau, bisher Reichsabtei, seit 998 dem römischen Stuhl direkt unterstellt, wurde 1535 dem Bistum Konstanz einverleibt; 1540 übergab der letzte Abt, Markus von Knöringen, dem Fürstbischof Johann V. von Wetza das Stift, das nun auf die Stufe eines Priorates hinabsank. Die Gebäude blieben mit Benediktiner-Chorherren besetzt, die stets darnach drängten, die Selbständigkeit wieder zu gewinnen. Doch der Versuch des Paters Meinrad Meichelbeck, bei der Kurie die Aufhebung der Inkorporation zu erreichen und auch den kaiserlichen Hof dafür zu interessieren, endete damit, daß der Bischof 1757 die letzten Mönche mit Gewalt vertreiben ließ und daß Papst Benedikt XIV. durch ein Breve das Kloster aufhob. Die Güter verblieben dem Hochstift Konstanz, bis die Reichenau 1803 durch die Säkularisation an Baden kam (HBL V, 569). — Zum Streit Einsiedelns mit Konstanz: Tschudi, S. 122 ff., Henggeler, Profeßbuch, S. 114, 137, 156, 163. — Gall Morel, Augustin Reding, Fürstabt von Einsiedeln, als Gelehrter und Schulmann. Schulprogramm der Stiftsschule, Einsiedeln 1861, S. 8 und 10. — Henggeler, Gottrau, S. 19 ff.

römischen Kurie gegen Konstanz prozessiert. Dieser Streit lebte auch unter Abt Plazidus wieder auf. In einem Ehehandel in der Einsiedler Grundherrschaft Kaltbrunn ging es um die Frage, ob zur Beurteilung das Einsiedler Offizialat oder das geistliche Gericht (Offizialat) zu Konstanz zuständig sei. Der Ehekasus kam zuerst durch Appellation nach Konstanz; Einsiedeln zog jedoch den Fall an die römische Kurie weiter, von wo die Akten zum Untersuch an die Nuntiatur nach Luzern kamen ¹⁴⁷.

Im 17. Jahrhundert führte Einsiedeln — um wiederum ein Beispiel für viele zu nennen — einen großen Prozeß gegen das Benediktinerkloster Weingarten in Schwaben, um die Schirmvogtei über die Einsiedler Besitzung St. Gerold im Großen Walsertal (Vorarlberg)¹⁴⁸. Abt Augustin Hofmann ließ sich von den Universitäten Ingolstadt und Freiburg i. Br. eigene Gutachten in dieser Sache ausarbeiten. Plazidus Reimann brachte die Streitsache unmittelbar vor den Kaiser und sandte darum seinen Subprior P. Martin Kachler 149, der sich besonders mit diesem Handel befaßt hatte, zusammen mit dem Rechtsgelehrten Valpert Motzel, Kanzler in Eichstätt, nach Wien. Noch im 18. Jahrhundert hatte sich der Reichshofrat 150 in Wien mit der hohen Gerichtsbarkeit über St. Gerold zu befassen.

So ist es verständlich, daß Abt Plazidus die Bibliothek vor allem mit Jus bedacht hat. Unter ihm wurden u. a. die Werke Carpzovs und der thesaurus practicus des Besold (Nr. 33 und 41 hiervor) angeschafft 151.

Ein Freund der Bibliothek war auch Abt Augustin II. Reding von Biberegg (1670—1692), Magister der Theologie in Freiburg i. Br.,

Das Offizialat über die Pfarrei Oberkirch (Kaltbrunn) ging 1670 an Konstanz über (Ferdinand Elsener, Die Rechtsquellen der Landschaft Gaster, Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Aarau 1951, S. 540, Nr. 393).

¹⁴⁸ Rudolf Henggeler, Weingarten und Einsiedeln. Freundschaftliche Beziehungen und Streit um Blumenegg, Festschrift zur 900-Jahr-Feier des Klosters, 1056 bis 1956, Abtei Weingarten 1956, S. 160—164.

¹⁴⁹ Er hatte in Freiburg i. Br. studiert. Henggeler, Profesbuch, S. 291, Nr. 90.

¹⁵⁰ Der Reichshofrat war wie das Reichskammergericht ein Gericht des Reiches, nur stand es zum Kaiser in engeren Beziehungen als das Reichskammergericht. Der Kaiser nahm auch die Besetzung der Richterstellen vor. In wichtigen Sachen waren bei den Beratungen des Kollegiums meist kaiserliche Räte als Vertreter des Kaisers zugegen (Döhring, Gesch. d. deutschen Rechtspflege, S. 22 f.).

¹⁵¹ Gall Morel in Serapeum, S. 350; Ders., Mskr. S. 63-76.

zu seiner Zeit berühmt als schreibgewaltiger Verfasser umfangreicher theologischer Werke 152. Er schrieb auch eine Abhandlung «Dissertatio historico-juridico-theologica de Status Helvetici liberate et plena ab imperio exemptione, publico certamini 153 scholastico in monasterio Einsidlensi exposita sub praeside adm. R. P. Placidi Reding a Biberegg, ibidem ss. theologiæ prof. ordinarii etc., 1685» 154. Die Abhandlung richtet sich gegen Angriffe deutscher Gelehrter auf die Unabhängigkeit der schweizerischen Eidgenossenschaft. Sie zerfällt in eine Einleitung und vier Hauptstücke: Das erste Hauptstück bespricht die frühesten Bünde und die Zustimmung Kaiser Karl IV., das zweite den Fortgang unserer Freiheit bis zu Kaiser Maximilian I., das dritte den Frieden der Eidgenossenschaft mit diesem Kaiser nach dem Schwabenkrieg und das vierte den Westfälischen Frieden und die mit fremden Königen und Fürsten bestehenden Bündnisse. So war also ein bedeutender Theologe, Benediktinerabt und gleichzeitig Fürst des Heiligen Römischen Reichs schon damals gegenüber Rechtsgelehrten aus dem Reich für die Unabhängigkeit und Freiheit der Schweiz in die Schranken getreten.

Abt Augustin Reding hat auch wiederholt als Schiedsrichter politische Händel und Rechtshändel geschlichtet, so einen Streit zwischen dem adeligen Damenstift Schänis und der Gemeinde Benken im st. gallischen Gasterlande, betreffend die Kollatur zu Benken 155, 156

¹⁵² «Es war das sæculum der Deduktionen, Relationen, Informationen usw.» (Gall Morel, Schulprogramm 1855, S. 21). — Henggeler, Profesbuch, S. 133 ff., Nr. 41. Augustin Reding wirkte zeitweise auch als Offizial.

¹⁵³ Gemeint ist eine öffentliche Disputation. Der Brauch, öffentliche Disputationen zu veranstalten, wurde in Einsiedeln sicherlich wie anderswo von den Jesuitenhochschulen (Dillingen) übernommen, wo die scholastische Disputiermethode eine wichtige Rolle spielte. Disputationen gehörten seither zum festen Repertoire jeder höhern Schule (Haidacher, Wilten, S. 86). Augustin Reding ließ die neue Sakristei oder Schatzkammer der Stiftskirche (die heutige Studentenkapelle) zugleich als Saal für Disputationen ausbauen. Die erste Disputation fand darin 1679 statt. (Henggeler, Profeßbuch, S. 136; Linus Birchler, Kunstdenkmäler, S. 112 ff., Abbildung des einstigen Disputationssaals S. 114).

¹⁵⁴ Professbuch, S. 134, 144; Gall Morel, Augustin Reding, S. 11.

¹⁵⁵ Profeßbuch, S. 138; Gall Morel, Augustin Reding, S. 13; Johann Fäh, Geschichte der Pfarrei Benken (Kanton St. Gallen), Uznach 1941, S. 56.

¹⁵⁶ Es folgen die Abte: Raphael von Gottrau, 1692—1698; Maurus von Roll, 1698—1714; Thomas Schenklin, 1714—1734; Nikolaus Imfeld, 1734—1773. Ra-

Für diese Epoche ist noch auf einen «Juristen» im Stift hinzuweisen: P. Meinrad Brenzer (von Würzburg; Profeß 1728, gest. 1765), notarius apostolicus ¹⁵⁷. Er war «im Rechte sehr wohl erfahren und leistete auf diesem Gebiete dem Kloster, besonders auch in den Anständen mit Konstanz, sehr gute Dienste» (Henggeler). Die Stiftsbibliothek bewahrt noch eine größere Zahl juristischer Werke aus seiner Privatbibliothek.

Die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts brachte Einsiedeln eine Epoche der wirtschaftlichen und damit verbunden auch der kulturellen Blüte. Aeußerer Ausdruck dieser wahrhaft großen Zeit Einsiedelns ist noch heute der Stiftsbau, der in jenen Jahrzehnten erstellt wurde 158. Noch einmal stand dem Stift in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein intellektuell bedeutsamer Abt vor: Marian Müller (1773-1780) 159. Der Wohlstand des Klosters, den seine Vorgänger als glückliches Erbe hinterlassen hatten, erlaubten Abt Martin, auch der Bibliothek ein Gönner zu sein und auch sonst das wissenschaftliche Leben seines Stiftes zu fördern. Unter seinen Mönchen ragt Anselm Müller (geb. 1738, gest. 1786), ein eigenwilliger Philosoph und Theologe, hervor, der in seinen Fächern neue Wege beschreiten wollte (expulso antiquo pulvere), aber sein Ungestüm 1759 mit der Versetzung auf die unbedeutende Pfarrei Eschenz (bei Stein a. Rh.) bezahlen mußte; später wurde er sogar als Statthalter verwendet! Das Diarium seines letzten Abtes Beat Küttel (1780—1808) meldet jedoch, «daß er einer der größten Männer hujus saeculi unseres Gotteshauses gewesen . . . und daß auch diesfahls eben bessere Bücher

7 Geschichtsfreund 1958

phael von Gottrau hatte eine drückende Schuldenlast zu übernehmen und konnte daher für die Bibliothek wenig tun; er war zwar zeitweilig Bibliothekar gewesen. Nikolaus Imfeld hat den heutigen Bibliotheksraum geschaffen; er hat aber auch die Bibliothek reich dotiert. v. Roll, Schenklin und Imfeld waren vor allem ausgezeichnete Wirtschafter. (Henggeler, Profeßbuch, S. 145 ff., Ders., Fürstabt Gottrau).

¹⁵⁷ Profeßbuch, S. 399, Nr. 331.

¹⁵⁸ «Die Kongregationsklöster (d. h. die Klöster der schweizerischen Benediktinerkongregation) sahen um die Jahrhundertwende ihre besten und schönsten Tage. Durchwegs herrschte in allen Klöstern ein sehr guter Geist.» (Henggeler, Profeßbuch, S. 150). Dazu: Wolfgang Oppenheimer, Die Baufinanzierung des Klosters Einsiedeln im Rahmen seiner Wirtschaftsgeschichte, Einsiedeln 1949, S. 113—118 (Schlußbetrachtung).

¹⁵⁹ Profesbuch S. 161 ff.

angeschafft worden, hat man großen Teils diesem gelehrten Mann auf immer zu verdanken» 160.

Wenden wir uns nun dem Inhalt der Bibliothek zu.

Dieser erste summarische Hinweis auf die juristischen Bestände der Stiftsbibliothek vor 1800 beweist, daß die Werke der gelehrten deutschen Jurisprudenz in Einsiedeln in weitem Umfange bekannt waren und offensichtlich auch benutzt wurden. Zugegeben, es fehlen einige große Namen, so Johannes Althusius (1557—1638), Hugo Grotius (1583—1645), Hermann Conring (1606—1681) ¹⁶¹, Christian Thomasius (1655—1728) und Samuel Pufendorf (1632—1694) ¹⁶². Anderseits sind aber eine Menge Schriftsteller vertreten, die man in der Einsiedler Klosterbibliothek unerwartet und mit eigentlicher Ueberraschung feststellt. Die Namen und Werke, die hier angeführt wurden, stellen zudem nur einen kleinen Bruchteil der ganzen juristischen Bücherei dar. Das kanonische Recht wurde weitgehend beiseite gelassen und unter den übrigen Autoren wurden mit Bedacht vor allem Vertreter der deutschen Rechtswissenschaft aufgeführt, über die wir aus der Literatur unterrichtet sind ¹⁶³.

Mit diesen Einschränkungen sind aber einige vorläufige Hinweise doch gestattet, wobei wir für heute allerdings auf eine abgerundete Darstellung verzichten müssen.

Durch alle drei Jahrhunderte hindurch (16.—18. Jahrh.) finden wir in der Bibliothek in reicher Zahl Lehrbücher der Jurisprudenz: Kompendien, gedruckte Kollegienhefte, Repertorien, Institutionenkommentare, Glossen, Summen, Traktate, Loci communes, tabellarische Darstellungen, populäre Einführungen ins gelehrte Recht usf. Sie bezeugen, daß die gelehrte Jurisprudenz im Stift Einsiedeln systematisch betrieben wurde. Dafür finden wir in der Ueberlieferung des Klosters noch eine andere Bestätigung: Die Rechtskunde nahm in den Studienordnungen des 17. Jahrhunderts (und vermutlich auch des 18. Jahrhunderts) einen wichtigen Platz ein. Jus civile und

¹⁶⁰ Profesbuch S. 408, Nr. 354.

¹⁶¹ Hermann Conring ist nur mit einer eher zufälligen Schrift vertreten: Censura diplomatis Ludovici imp. dati cœnobio Lindaviensi (Lindau am Bodensee), Helmstedt 1672.

¹⁶² Heute sind Grotius, Conring und Pufendorf in der Stiftsbibliothek in vielen Ausgaben vorhanden.

¹⁶³ Siehe Anm. 62.

Jus canonicum gehörten zu den Hauptfächern der theologischen Hausschule ¹⁶⁴. 1662 kam der Dominikaner Heinrich Hilden für zwei Jahre als Lehrer des kanonischen Rechts nach Einsiedeln ¹⁶⁵. 1639 sandte Abt Plazidus Reimann zwei «ausgezeichnete Männer» (Gall Morel), die Konventualen Wolfgang Weishaupt und Kolumban Ochsner ¹⁶⁶, in die Ewige Stadt, wo sie am Collegium Romanum ¹⁶⁷ durch Antonio Nanni, J. U. D. et SS. Canonum in Collegio Sapientiæ de Urbe Professore ordinario zu gewiegten Kanonisten ausgebildet wurden.

Unter Abt Augustin II. Reding reisten die Konventualen Meinrad Steinegger und Anselm Bisling im Konstanzer Geschäft nach Rom. Sie benutzten den dortigen Aufenthalt zu weitern Studien, vermutlich vor allem im kanonischen Recht. Heimgekehrt wurde Steinegger 1674 Professor der Theologie und des kanonischen Rechts an der Hausschule, mit dem besondern Auftrag, auch Justinian zu lesen. 1682 kam Steinegger als Professor an die Benediktineruniversität nach Salzburg; zugleich sollte er dort Jus studieren und darin doktorieren. 1684 reiste er mit Abt Augustin im Konstanzer Prozeß erneut nach Rom. Nach seiner Rückkehr lehrte er wiederum Kirchenrecht und wirkte in der Folge als eigentlicher Rechtskonsulent des Stiftes, auch in den innern Verwaltungsgeschäften des Stiftes und seiner Besitzungen 168. Anselm Bisling war notarius apostolicus und ebenfalls Lehrer des kanonischen Rechts 169.

¹⁶⁴ Die Studienordnung der Hausschule, von 1672, vermerkt: «An vier tagen morgens soll tractatus de jure et justitia nit dictirt, sondern angelesen werden... Die andere tage soll jus canonicum traktirt werden. Donnstag nach der vesper soll casus aliquis specificus proponirt werden, welchen einer sollte defendiren, andre impugniren.» Philosophie soll in zwei Jahren absolviert werden. Später folgt u. a. noch ius civile. (Collectanea des P. Josef Dietrich, 1645—1704. Stiftsarchiv Einsiedeln, hier zitiert nach Gall Morel, Schulprogramm 1855, S. 21).

¹⁶⁵ Gall Morel, Schulprogramm 1855, S. 24.

¹⁶⁶ Von Weishaupt und Ochsner finden sich im Stiftsarchiv noch die Kolleghefte und andere juristische Schriften. Abt Plazidus Reimann ernannte Kolumban Ochsner zu seinem Offizial in spiritualibus. (Professbuch S. 295—297, Nr. 109 und 113). Nach Gall Morel, Schulprogramm 1855, S. 19, gehörten diese zwei Gelehrten zu den tüchtigsten Theologen und Kanonisten, die Einsiedeln je besaß.

¹⁶⁷ = päpstliche Universität.

¹⁶⁸ Professbuch S. 328, Nr. 163; dort auch Verzeichnis seiner juristischen Schriften.

¹⁶⁹ Profeßbuch S. 332, Nr. 168.

Im übrigen scheint die juristische Bibliothek vorwiegend den Bedürfnissen der Praxis gedient zu haben. So sind die Kommentare aller Art, die Konsilienliteratur, Uebersichten, Kompilationen, die Handbücher des Prozeßrechts, Strafrechts, Staatsrechts und etwa des Lehnrechts, die *Lexica juris* und andere Nachschlagewerke, die Präjudiziensammlungen reich vorhanden, wobei die Rechtsprechung des Reichskammergerichts eine auffallend starke Beachtung gefunden hat ¹⁷⁰.

Diese Rechtsliteratur fand im Stifte zweifellos mannigfache Verwendung. Die Streitigkeiten mit Schwyz und Konstanz sowie den Rechtshandel um die Propstei St. Gerold haben wir bereits erwähnt. Aus der reichen Geschichte des Stiftes sei noch stichwortartig auf einige Gegenstände hingewiesen, die bei dem großen und weit verzweigten Güterbesitz des alten Gotteshauses immer wieder und sozusagen täglich Anlaß zu Auseinandersetzungen, Abkommen, Prozessen, Vergleichen usw. boten: Formel für die Huldigung an den Abt als Grundherrn 171, Ehrschatz, Fall, Spolienrecht, Abzug, Erbrecht am Nachlaß des Illegitimen, Lehnrecht, Gewässerhoheit, Jagd- und Fischereirechte, Tavernenrecht, Zugrecht, Ungelt, Kriegssteuer, Werbung, Gerichtsbarkeit (Gerichtsbesetzung, Kompetenzfragen, Appellation, Rekurse, Erlaß von Gerichtsordnungen), Aemterrecht (Bestallungen), Siegelrecht, Vogteirechte, Weiderechte, Grenzstreitigkeiten, Patronat, Inkorporation, Kollaturfragen (insbesondere in dem zum Stift gehörigen reformierten Pfarreien), Pfründenrecht, Unterhalt der Kirchengebäude, kirchliche Einkünfte (Jahrzeitstiftungen, Kirchenopfer), Zehnten, Kirchenregiment, Religionssachen (insbesondere in den reformierten Grundherrschaften), Eherecht, geistliche Gerichtsbarkeit, Privatrecht aller Art (Testamente, Vormundschaft, Arrest), Sittenmandate usw. 172. Wir lassen hier das rein kanonische

¹⁷⁰ Ueber die Stellung Einsiedelns zum Reichskammergericht und zur Reichssteuer vgl. *Tschudi*, S. 86. Einsiedeln hat sich hier selbstverständlich der eidgenössischen Politik eingeordnet.

¹⁷¹ Zu diesen Fragen: Hans Müller, Formen und Rechtsgehalt der Huldigung, Mainzer iur. Diss. 1953 (in Maschinenschrift vervielfältigt).

¹⁷² Zur Illustration sei verwiesen auf die Rechtsquellen des Einsiedler Dinghofes Kaltbrunn: Ferdinand Elsener, Rechtsquellen von Gaster (s. Anm. 147) S. 495—602, Nr. 359—441.

Recht (Pastoration, Ordensrecht, Kirchenverfassung u. ä.) absichtlich beiseite.

Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang an die in Intervallen von etwa einem Jahrhundert oder nur von Jahrzehnten immer wiederkehrende Neuanlage von Urbarien, meist verbunden mit einer Neuaufzeichnung der Rechte und Pflichten von Grundherr und Untertan; wohl jede Neuredaktion eines Urbars warf Rechtsfragen auf.

Wie bereits angedeutet, amteten die Einsiedler Aebte öfters als Schiedsrichter und Vermittler in großen Rechtshändeln; auch hier waren Rechtskenntnisse und eine gut fundierte juristische Bibliothek Voraussetzung zu einem sachkundigen Rat oder Entscheid.

Offensichtlich spiegelt sich in der Einsiedler Bibliothek auch die Stellung des Abtes als Reichsfürst: das Reichsverfassungsrecht erscheint allein schon im vorliegenden knappen Verzeichnis mehrmals. Wenngleich das Reichsfürstentum der Einsiedler Aebte durch die Zugehörigkeit des Stiftes zur Eidgenossenschaft und durch die Schirmvogtei von Schwyz verblaßt war, so war doch der Gedanke, zum Reiche zu gehören und im Kaiser einen Schutzherrn zu besitzen, nicht tot und lebte gerade in den Streitigkeiten des Stiftes um seine Selbständigkeit immer wieder auf. Noch 1794 ließ sich der letzte Fürstabt des Ancien Régime, Beat Küttel (1780—1808), vom Kaiser die Privilegien des Stiftes bestätigen und die Regalien verleihen 173.

¹⁷³ Profeßbuch, S. 165. Für das 16. Jahrhundert: Tschudi, S. 85—87. — Als im Streit mit Schwyz alle Vermittlungsversuche des Nuntius und der katholischen Orte gescheitert waren, erklärte Abt Plazidus Reimann, er werde sein Recht entweder vor den 13 Orten suchen oder sich seines Burgrechtes mit Zürich bedienen, im Notfall sogar auswärts, d. h. beim Kaiser — den er mehrfach über den Gang der Dinge unterrichtet hatte — sich um Hilfe umsehen (Profeßbuch S. 123). Dem Reich zugehörig betrachteten sich auch andere geistliche Herren der Schweiz, so der Bischof von Chur und die Aebte von St. Gallen, Pfäfers und Muri; auch sie ließen sich Lehen und Regalien bei jedem Regierungswechsel bestätigen (HBL V 675).

Dafür «daß die Reichsgeschichte stärker auf die Schweizergeschichte eingewirkt hat, als man in moderner Zeit wahrhaben will, und daß sich die Schweiz nur langsam, stufenweise und in langen Zeiträumen vom Reiche und Reichsgedanken gelöst hat», vgl. Bruno Amiet, Solothurn und das Reich von den Ottonen bis zum Westfälischen Frieden (Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 3, 1953), S. 321 ff., insb. S. 343 f. — Zu diesen Fragen sodann Karl Siegfried Bader in: Historisches Jahrbuch 75, S. 436 ff.

Man mag sich nun die Frage stellen: Ist die juristische Bücherei Einsiedelns vor 1800 als bedeutend zu bezeichnen? Da uns schweizerische Maßstäbe fehlen, sei auf deutsche Vergleichszahlen verwiesen. Jus civile und jus canonicum umfaßten Ende des 18. Jahrhunderts schätzungsweise 1200 bis 1400 Bände, wobei zu bemerken ist, daß alles was in die Theologie oder Philosophie hineingeht, unter andern Rubriken katalogisiert wurde. Demgegenüber besaß der Brandenburger Schöppenstuhl 1785 rund 1100 Bände; der 1863 aufgelöste Hallenser Schöppenstuhl soll sogar nur 220 Bände besessen haben 174.

*

Die Einsiedler Stiftsbibliothek ist nun gewiß kein Einzelfall. In St. Gallen, Pfäfers, Rheinau, Muri, Engelberg und Disentis mögen ähnliche Rechtsbüchereien bestanden haben, im Umfang gewiß verschieden. Daß sich anderseits solche Rechtsbibliotheken allein im Besitze einiger alter Klöster befanden, ist nicht anzunehmen. Auch Privatgelehrte besaßen offenbar beachtliche Büchereien ¹⁷⁵. Ein Blick in Balthasars «De Helvetiorum juribus circa sacra» erweist dies klar. Aehnliches mag auch für die andern S... angeführten deutschschweizerischen «Rechtsgelehrten» gelten. Die Bibliotheken eines Hans Jakob von Staal, Johann Jakob Leu, Sigmund Ludwig von Lerber usw. mögen — in verkleinertem Maßstab zwar — der Einsiedler Bibliothek ähnlich gewesen sein ¹⁷⁶. Die Zahl der Bände war gewiß geringer; in Einsiedeln hatten sich eben die Bestände über Generationen hinweg kontinuierlich geäufnet.

*

In die Einsiedler Bibliothek ergoß sich vom endenden 16. bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts ein breiter Strom deutscher und euro-

¹⁷⁴ Stölzel, Brandenburger Schöppenstuhl, S. 196, 230, 231 Anm. 3. — Erheblich größer war aber die Bibliothek der beiden Basler Juristen-Humanisten Bonifacius und Basilius Amerbach; vgl. dazu *Hans Thieme*, Die beiden Amerbach. Ein Basler Juristennachlaß der Rezeptionszeit (Studi Koschaker I, 1953), S. 149 f.

¹⁷⁵ Ueber «Die juristischen Bücher in der Bibliothek des St. Galler Burgermeisters und Reformators Joachim von Watt, genannt Vadianus» hoffe ich demnächst eine Studie zu veröffentlichen.

¹⁷⁶ Ueber schweizerische Privatbibliotheken des 18. Jahrhunderts allgemein: HBL II 230. — Zu Balthasars Bibliothek vgl. Laube, S. 171 ff., leider ohne nähern Hinweis über die Zusammensetzung dieser bedeutenden Bücherei.

päischer Jurisprudenz, und wir wissen, daß diese Rechtsgelehrsamkeit auch aufgenommen und verarbeitet wurde. Für heute muß daher mindestens für Einsiedeln das Urteil Eugen Hubers, Ulrich Stutz' und v. Orellis 177, wonach die deutschsprachige alte Eidgenossenschaft, abgesehen von den späten Stadtrechtsreformationen und einigen Einsprengseln fremden Rechts, sich den Einflüssen des gelehrten Rechts entzogen habe, modifiziert werden. Die Kenntnis des römischen (und kanonischen) Rechts, des Gemeinen Rechts (Ius commune) und des gelehrten Vernunft- und Naturrechts war auch in unserm Lande wahrscheinlich doch tiefer und verbreiteter als man dies bis anhin annahm 178. In der romantischen Begeisterung für das «gute alte deutsche Recht» — eine letzte Nachwirkung Jacob Grimms — sind die Germanisten aus der Zeit der Jahrhundertwende diesen Fragen zu wenig nachgegangen; die Forschungsziele ihrer Zeit lagen in anderer Richtung 179.

Die Einsiedler juristische Bücherei zeigt uns das Bild einer weiten geistigen Aufgeschlossenheit: Man war in den Anschaffungen nicht engherzig und hat sich nicht nur in der nächsten örtlichen und geistesverwandten Nachbarschaft umgeschaut. Wir staunen, wie viele lutherische Autoren in dieser Klosterbibliothek vorhanden sind, — wie überhaupt die Werke der mittel- und norddeutschen Professoren, die politisch und geistig der Vorstellungswelt unserer biedern Eidgenossen doch eher fernlagen, massenhaft angeschafft wurden. So mag diese Untersuchung auch ein bescheidener Beitrag zur Gei-

¹⁷⁷ Rechtsschulen, S. 6.

¹⁷⁸ Dafür ein Hinweis auch bei *Ulrich Im Hof*, Die hohen Schulen der reformierten Schweiz im 18. Jahrhundert (Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte 15, 1957), S. 117, 120, 123—127. — Eine aufschlußreiche Zürcher iur. Diss. über Sigmund Ludwig von Lerber steht vor dem Abschluß.

Ueber die betont «germanistische» Betrachtungsweise der Rechtsgeschichte vgl. jetzt auch die Briefe Otto von Gierkes (1841—1921) an Eugen Huber, so z. B. vom 28. Juni 1892: «Daß Sie sich als Germanist fühlen und dem germanistischen Gedankenkreise auch als Gesetzgeber nicht untreu werden wollen, erfüllt mich mit besonderer Freude.» (Eugen-Huber-Archiv Nr. 281). Auf den Briefwechsel deutscher Germanisten (v. Amira, Schröder usw.) mit Eugen Huber hoffe ich an anderer Stelle zurückzukommen. — Der Nachlaß Eugen Hubers, dessen Sperrfrist 1953 abgelaufen war, ist nun geordnet und zugänglich; vgl. Leo Neuhaus, Das Eugen-Huber-Archiv im Bundesarchiv in Bern (Schweizerische Juristen-Zeitung 53, 1957, S. 369 ff.).

stesgeschichte der alten Eidgenossenschaft und insbesondere der Innerschweiz sein, und zugleich ein Zeugnis für die Strahlungskraft der deutschen Jurisprudenz des 16. bis 18. Jahrhunderts 180.

Eigentlich stellte sich hier noch eine letzte Frage: Inwiefern hat sich diese Rechtsliteratur auf die Praxis ausgewirkt? Schon Aloys von Orelli mußte diese Frage einer spätern Untersuchung vorbehalten ¹⁸¹, und auch wir können für heute keine präzise Antwort darauf geben ¹⁸². Es muß dies einer künftigen Untersuchung vorbehalten werden. Wir hoffen auf dieses für die schweizerische Rechtsgeschichte bedeutsame Problem noch zurückzukommen.

¹⁸⁰ Ueber die Einwirkungen des Schrifttums der Aufklärung auf die Innerschweiz vgl. *Paul Kälin*, Die Aufklärung in Uri, Schwyz und Unterwalden im 18. Jahrhundert (Mitt. d. Hist. Vereins d. Kantons Schwyz 45, 1946), S. 30 ff. — Thomasius war 1769 auch in Altdorf bekannt (*Kälin*, S. 44).

¹⁸¹ Rechtsschulen, Vorwort. Vgl. vorläufig *Emil Remigius Frey*, Quellen des Basler Stadtrechts, S. 196 ff.

¹⁸² Daß solche Auswirkungen vorhanden waren, zeigen schon unsere Darlegungen zur Stiftsgeschichte, aber auch die Rechtsquellen des Einsiedler Dinghofes Kaltbrunn: Rechtsquellen Gaster (s. Anm. 147), S. 495 ff., insb. S. 531 ff. und etwa das gelehrte Gutachten «Historische Beleuchtung des Einsiedelnschen Dinghofes Kaltbrunnen, wie auch der darinn befindlichen Pfarr Oberkirch, aus authentischen Urkunden hergenommen und entworfen im Jahre 1791» (Stiftsarchiv Einsiedeln H. A. 5).